

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

14. Band

Grossherzogtum Sachsen= Weimar-Eisenach

VON

Dr. jur. W. A. Knetsch



Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Preis Mk. 6.-

Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart

14. Band

Das Staats- und Verwaltungsrecht

von

Sachsen-Weimar-Eisenach

nebst

Revidiertem Grundgesetz für das Großherzogtum
Sachsen-Weimar-Eisenach vom 15. Oktober 1850

Von

Dr. jur. W. Alfons Knetsch



Hannover

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung

1909

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorwort.

Die vorliegende Darstellung des Staats- und Verwaltungsrechtes von Sachsen-Weimar-Eisenach hat den Zweck, dem Leser in gemeinverständlicher Weise diejenigen öffentlichen Einrichtungen des Großherzogtums vorzuführen, die man unter dem Inbegriff „Staats- und Verwaltungsrecht“ zu erörtern pflegt. Zur Vermeidung von Unklarheiten und in Anbetracht des rein praktischen Zwecks dieses Werkes wurde von geschichtlichen Rückblicken nach Möglichkeit abgesehen. Aus demselben Grunde ist es auch unterblieben, über die zahlreichen Streitfragen zu berichten, die sich naturgemäß hinsichtlich wichtiger Rechtsvorschriften herausgebildet haben. Den Nichtjuristen, für den hauptsächlich dieses Buch bestimmt ist, würde es zu weit führen, wollte man ihn über die Mannigfaltigkeit der Gesetzesauslegungen informieren. Großen Wert legte Verfasser dagegen auf eine übersichtliche Anordnung des Stoffes, und soll das nachfolgende eingehende Inhaltsverzeichnis dazu dienen, dem Leser auf leichte Art ein Bild von dem gewaltigen Verwaltungsorganismus eines Staates zu verschaffen. Die Darstellung der Verfassung und Verwaltung selbst mußte entsprechend dem Zwecke des Buches kurz gefaßt werden. Es wurden nur diejenigen Materien eingehender behandelt, die dem

Staatsbürger besonders naheliegen und sein besonderes Interesse genießen (Steuerpflicht, Landtag, Landtagswahl, öffentliche Institute, Gemeindeangelegenheiten usw.). Vielfach hat sich Verfasser bei den einzelnen Schilderungen eng an den Wortlaut des Gesetzes gehalten, dies um so mehr, als die weimarischen Gesetze, Verordnungen usw. nach Ansicht des Verfassers den unbedingten Vorzug genießen, in vorzüglicher Klarheit und vor allem auch in Anwendung der Volkssprache ohne juristische Wortkünsteleien abgefaßt zu sein.

An Werken der Literatur aus dem Gebiete des Weimarischen Staats- und Verwaltungsrechts herrscht ein überaus bedauerlicher Mangel. Abgesehen von einigen geschichtlichen Werken, die sich mit Fragen spezieller Natur beschäftigen, sind zurzeit nur drei Werke vorhanden, aus denen man sich einigermaßen über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Weimar orientieren kann: „Die Staatseinrichtungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach“, ohne Angabe des Verfassers 1896 in Jena erschienen, in den Einzelheiten infolge neuerer Gesetzgebung vielfach veraltet, ausführlich, aber in der Systematik nicht sonderlich geschickt, sodann „Bocks Handbuch für Sachsen-Weimar-Eisenach“ (Weimar 1900), ein alphabetisches Nachschlagebuch, das sich zumeist auf die Angabe von Gesetzen beschränkt und daher nur für denjenigen Nutzen hat, der über eine größere Bibliothek verfügt, und endlich das „Staatshandbuch für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach“, ein amtliches, ungefähr alle vier Jahre erscheinendes Werk, das sich mit den hauptsächlichen Verwaltungseinrichtungen in sehr kurzen Umrissen befaßt, vornehmlich aber Personalien (Angaben über die jeweilig tätigen Beamten, Offiziere usw.) bringt. Verfasser hat unter diesen Umständen lediglich an der Hand der Gesetze

selbst, ohne wesentliche Zuhilfenahme der genannten drei Werke, gearbeitet.

Mit Rücksicht auf die im vorliegenden Werk gebotene, verhältnismäßig kurze und gedrängte Darstellung des Staats- und Verwaltungsrechtes schien es angebracht, in einem Anhang die für die wichtigsten Materien in Betracht kommenden Reichs- und Landesgesetze noch einmal übersichtlich zusammenzustellen und mit der Angabe zu versehen, wo sie im Regierungsblatt (der Gesetzsammlung des Großherzogtums) bzw. im Reichsgesetzblatt zu finden sind. Auf diese Weise ist der Leser, der sich über das eine oder andere genauer orientieren will, in die Lage gesetzt, die entsprechende Rechtsnorm in den leicht zu erlangenden Gesetzausgaben nachzulesen.

Es wurde endlich ein Abdruck des Revidierten Grundgesetzes angeschlossen, da an handlichen Ausgaben dieses Gesetzes ein Mangel besteht.

Berlin, im März 1909.

Der Verfasser.

Während des Druckes erforderlich ge- wordene Ergänzungen:

Inbetreff des Landtagswahlrechts:

Es befindet sich ein neues Landtagswahlgesetz in Vorbereitung, das sich dem Vernehmen nach an die Bestimmungen über die Wahl von Reichstagsabgeordneten anschließen soll. Vgl. gegebenenfalls die Ausführungen S. 26.

Inbetreff des Unterrichtswesens:

Siehe die Ministerialverordnung betreffend den Unterricht jugendlicher Untersuchungs- und Strafgefangener vom 16. Januar 1909 (Reg.-Bl. 1909, S. 5).

Inbetreff des Grundbuchwesens:

Siehe die Ministerialverordnung betreffend die Herstellung der Unterlagen für die Grundbuchanlegung durch die Vermessungsämter vom 23. Dezember 1908 (Reg.-Bl. 1908, S. 413).

Systematisches Inhaltsverzeichnis*.

	Seite
I. Geschichte des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach	1—4
II. Das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach als Staat und Verwaltungskörper	5—179
1. Das Staatsgebiet von Sachsen-Weimar-Eisenach	5—6
2. Das Staatsoberhaupt von Sachsen-Weimar-Eisenach	6—17
a) Die Person des Staatsoberhauptes	6—11
b) Die Umgebung des Staatsoberhauptes (die Anverwandten, der Hofstaat, die Adjutantur, die Vertreter auswärtiger Höfe)	11—14
c) Die Tätigkeit des Staatsoberhauptes (Privatentschließungen, Regierungsakte, insbesondere das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht) . .	14—16
d) Die Rechtsverhältnisse beim Tode bzw. bei Regierungsunfähigkeit des Staatsoberhauptes .	16—17
3. Die Staatsbürger	17—28
a) Der Begriff des Staatsbürgers	17—18
b) Die Erlangung der Staatsbürgereigenschaft (durch Abstammung, Legitimation, Heirat, Verleihung, Aufnahme, Naturalisation)	18—19
c) Die Stellung der Staatsbürger im Staat . . .	19—27
a) Die Pflichten eines Staatsbürgers von Sachsen-Weimar-Eisenach (Steuerpflicht, Wehrpflicht usw.)	20—21
β) Die Rechte eines Staatsbürgers von Sachsen-	

* Der schnelleren Auffindung einzelner Materien dient das alphabetische Sachregister.

	Seite
Weimar-Eisenach (allgemeine Rechte, Spezialrechte)	21—27
d) Der Verlust der Staatsbürgerschaft (durch Legitimation, Eheschließung, Entlassung, zehn- oder fünfjährigen Aufenthalt im Ausland, Ausstoßung	27—28
4. Die Staatseinrichtungen	28—157
A. Der Landtag. — Die Wahlen zum Landtag — die Amtsdauer der Abgeordneten — die Legislaturperiode — die innere Einrichtung des Landtags — sein Geschäftsverkehr — der Landtagsvorstand — seine Beschlußfähigkeit — Erscheinungszwang — die Landtagsausschüsse — die Form des Geschäftsverkehrs zwischen der Staatsregierung und dem Landtag — die Rechte (Kompetenz) des Landtags	29—40
B. Die großherzoglichen Behörden	40—157
I. Das Staatsministerium	48—157
1. Das Ministerialdepartement des Großherzoglichen Hauses, des Kultus und der Justiz	49—101
a) Die Departementsabteilung des Großherzoglichen Hauses. — Das Hofstallamt — das Gestüt Allstedt — die Kunstschule zu Weimar — das Goethe- und Schiller-Archiv — die Goldene Hochzeit-Stiftung — die Jubiläumstiftung zur Gemeindepflege im Großherzogtum — die Karl Alexander-Geburtstags-Stiftung — der Karl August-Fonds — das Karl Friedrich-Damenstift zu Großcromsdorf	50—54
b) Die Departementsabteilung des Kultus	54—91
a) Das Lehrwesen	55—67
1. Die Universität Jena und ihre Anstalten	55—59
2. Die höheren Schulen	59
3. Die mittleren Schulen	59—60
4. Die Volksschulen	60—67
β) Die dem Ministerialdepartement des Kultus unterstellten, nicht der Uni-	

versität angeschlossenen Anstalten für Kunst und Wissenschaft. — Hoftheater und Hofkapelle — die Großherzogliche Musik- und Theaterschule — die Großherzogliche Bibliothek — die Staatsarchive — die Museen.	67—71
γ) Das Kirchenwesen.	71—91
1. Die evangelische Landeskirche.	71—87
2. Die römisch-katholische Kirche	87—91
3. Der jüdische Kultus	91
c) Die Departementsabteilung der Justiz. — Das Oberlandesgericht Jena — die Landgerichte — die Schwurgerichte — die Amts- und Schöffengerichte — die Gewerbegerichte — die Kaufmannsgerichte — die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung — die Friedensrichter — die Staatsanwaltschaften — die Rechtsanwaltschaft — der Sachverständigenverein — die Sachverständigenkammern — die mittleren Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbeamten — die Strafanstalten und Erziehungshäuser.	91—110
2. Das Ministerialdepartement der Finanzen. — Der Kassedirektor — die Zentralkassenverwaltung (Hauptstaatskasse) — die Rechnungsrevision — die Rechnungsämter — die Generaldirektion des Thüringischen Zoll- und Steuervereins — die Bezirkssteuerinspektionen — die Hauptsteuerämter — die Bezirkssteuerämter — die Vermessungs- und Katasterbehörden — die Forstbehörden — die Bergbehörden — die Baubehörden.	101—114
3. Das Ministerialdepartement des Äußern und Innern	114—157
a) Die Abteilung des Äußern.	114—115
b) Die Abteilung des Innern	115—157
I. Die Medizinalangelegenheiten	116—122
II. Die Angelegenheiten betreffend	

	Seite
Handel, Gewerbe und Handwerk, Technik und Statistik	123—132
III. Die Angelegenheiten der Land- wirtschaft einschließlich der An- gelegenheiten betreffend Grund- stückszusammenlegungen und Ab- lösung grundherrlicher und sonstiger Rechte	132—136
IV. Die Angelegenheiten betreffend das Kredit- und Versicherungswesen .	136—144
V. Die Militär-, Gendarmerie- und Feuerlöschangelegenheiten	144—151
VI. Die Eisenbahn-, Chaussee- und Wegeangelegenheiten	151—156
VII. Die allgemeinen Verwaltungsange- legenheiten (Polizeiangelegenheiten im weiteren Sinne).	156—157
II. Die Bezirksdirektoren und Bezirksaus- schüsse	157—160
III. Die Gemeindebehörden. — Gemeindevor- stand (Ortspolizei: Sicherheits-, Fremden-, Gesundheits-, Vereins-, Sitten-, Feuer-, Bau-, Wege- usw. Polizei) — Gemeinderat — Gemeindeversammlung.	160—179
III. Anhang	180—204
Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen für das Großherzogtum	180—186
Revidiertes Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar- Eisenach vom 15. Oktober 1850	186—204
Sachregister	205

I. Geschichte des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach.

Sachsen-Weimar-Eisenach ist aus den Wettinischen Landen hervorgegangen; sein Fürstenhaus führt zurück auf das Haus der Markgrafen von Meißen¹. Verschiedentlichen Teilungen innerhalb des Wettinischen Hauses, die hier nicht näher zu erörtern sind, folgte die für den heutigen Bestand der sächsischen Staaten grundlegende Trennung der Ernestinischen und der Albertinischen Fürstenlinie. Im Jahre 1485 nämlich teilten die beiden Söhne des sächsischen Kurfürsten Friedrich des Sanftmütigen, Ernst und Albert, die nach dem Tode des Vaters zunächst gemeinschaftlich regiert hatten, das Land in folgender Weise:

Ernst, dem nach Erstgeburtsrecht Kurland und Kurwürde zufiel, erhielt Thüringen und einen Teil des Osterlandes (östlich der Saale), Albert Meißen und den anderen Teil des Osterlandes.

Dieser Besitzstand erfuhr eine Veränderung durch den Schmalkaldischen Krieg². Gemäß der Witten-

¹ Die Markgrafen von Meißen hatten ihren Sitz auf der unterhalb Halle an der Saale gelegenen Burg Wettin, nach der das Haus „Wettin“ benannt ist (1109—1290).

² Beendet durch die Schlacht bei Mühlberg am
Knetsch, Sachsen-Weimar-Eisenach.

berger Kapitulation vom 19. Mai 1547 gingen die Kurwürde und die Kurlande auf die Albertinische Linie über. Als jedoch im Jahre 1552 der Vertreter der Ernestinischen Linie, Johann Friedrich, im wesentlichen wieder in seine Länder eingesetzt wurde und er im Jahre 1554 mit dem Kurfürsten August von Sachsen von der Albertinischen Linie den Naumburger Vertrag geschlossen hatte, bestand im großen und ganzen wieder die frühere Verteilung, und nunmehr vollzog sich innerhalb der Ernestinischen Lande eine Reihe weiterer Trennungen. Johann Friedrich starb im Jahre 1554. Die Weimarische Linie setzt sich in seinem Sohn Johann Wilhelm³, dann in dessen Sohn Johann fort. Von den drei Söhnen Johanns ist Wilhelm (1640—1662) der Stifter der neueren Linie Weimar. Wilhelms Söhne nahmen im Jahre 1672 eine Teilung vor, derzufolge zu scheiden waren Johann Ernst II. als Vertreter der Linie Weimar, Adolf Wilhelm als Vertreter der Linie Eisenach, Johann Georg als der Vertreter der Linie Marksuhl und endlich Bernhard als Vertreter der Linie Jena. Die Linie Marksuhl starb 1668, die Linie Jena 1690 aus, sodaß die Linie Weimar wieder den Bestand erhielt, den sie unter Johann hatte. Im Jahre 1709 nun trat Ernst August I. als Mitregent neben seinem Oheim Wilhelm Ernst in die Regierung ein und brachte im Jahre 1724 mit Zustimmung Wilhelm Ernsts das Recht der Primogenitur zur Durchführung, so daß nunmehr eine weitere Landesteilung zwischen den Nachfolgern ausgeschlossen war. Im Jahre 1728 starb Wilhelm Ernst. Von nun an regierte Ernst August I. allein. Im Jahre

24. April 1547, durch die der Kurfürst Johann Friedrich in Gefangenschaft geriet.

³ Gestorben 1573.

1741 starb mit Wilhelm Heinrich die Linie Eisenach aus. Ernst August I. vereinigte sie mit Weimar zum Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. 1748 folgte Ernst August Konstantin in der Regierung. Bei seinem Tode im Jahre 1759 war sein Sohn Karl August, geboren 1757, noch minderjährig, weswegen laut testamentarischer Verfügung die Herzogin-Witwe Anna Amalia bis zum Jahre 1775 die Regentschaft führte. Während der hierauf folgenden höchst bedeutsamen⁴ dreiundfünfzigjährigen Regierung Karl Augusts erhielt Sachsen-Weimar-Eisenach einen beträchtlichen Gebietszuwachs. Gemäß Art. 25 der Rheinbundsakte verloren die in Sachsen-Weimar-Eisenach eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Territorien ihre Selbständigkeit. Weiterhin verpflichtete sich Preußen durch Art. 37 der Wiener Kongreßakte, an Sachsen-Weimar-Eisenach ein Gebiet von zirka 77700 Einwohnern abzutreten. Zum Teil wurde das abzutretende Besitztum bereits durch die Wiener Kongreßakte selbst bestimmt, zum anderen Teil fand eine nachträgliche Regelung durch besondere preußisch-weimarische Verträge statt. Der Zuwachs umfaßte den heutigen Neustädter Kreis, den größten Teil des sogenannten Eisenacher Oberlandes, die Herrschaften Blankenhain und Niederkranichfeld, das Amt Tautenburg, die Ordenskommenden Zwätzen, Lehesten und Liebstädt sowie eine Reihe von sonstigen, zerstreut im weimarischen Kreise gelegenen Ortschaften. Im Jahre 1821 endlich kam noch das Senioratsamt Oldisleben, das bisher der gothaischen Linie angehörte, gegen eine Entschädigung an Weimar.

⁴ Eingehendes über Karl August in den Schriften: Xaver Wegele, Karl August, Großherzog von Sachsen-Weimar, 1850; J. A. Droysen, Karl August und die deutsche Politik, 1857; A. Schöll, Carl-August-Büchlein. Weimar 1857.

4 I. Gesch. d. Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach.

Am 21. April 1815 nahm Karl August den Titel „Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach“ an.

In der Regierung folgten 1828 Karl Friedrich, 1853 Karl Alexander und 1901 Wilhelm Ernst, der heute regierende Landesfürst (Antrittspatent vom 5. Januar 1901).

II. Das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach als Staat und Verwaltungskörper.

1. Das Staatsgebiet von Sachsen-Weimar-Eisenach.

Das Großherzogtum erstreckt sich vom $27^{\circ} 33'$ bis $29^{\circ} 56'$ östlicher Länge und vom $50^{\circ} 25'$ bis $51^{\circ} 28'$ nördlicher Breite. Es hat einen Flächeninhalt von rund 361 000 ha. Das Gebiet hängt nicht einheitlich zusammen, ist vielmehr ein Komplex von unverbundenen Landteilen verschiedener Größe, und zwar werden drei Kreise unterschieden, die in ihren Grenzen einander nicht berühren. Es ist dies der Weimarische Kreis mit etwa 176 000 ha, der Eisenacher Kreis mit ungefähr 120 000 ha und der Neustädter Kreis mit rund 62 000 ha Flächeninhalt.

Zum Weimarischen Kreis gehören noch die außerhalb desselben gelegenen Amtsgerichtsbezirke Ilmenau und Allstedt mit Oldisleben sowie die Dörfer Bösleben und Kleinkröbitz, zum Eisenacher Kreis als Außengebiete der Amtsgerichtsbezirk Ostheim, das Dorf Seebach sowie die Zillbacher Forsten, zum Neustädter Kreis endlich die außerhalb liegenden Dörfer Förthen, Läwitz, Teichwolframsdorf, Rußdorf und Thränitz.

Das Staatsgebiet von Sachsen-Weimar-Eisenach

bildet seit 1871 einen Teil des deutschen Reichsgebietes (Art. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871). Es wird von rund 388 000 Staatsbürgern bewohnt (Volkszählung am 1. Dezember 1905).

2. Das Staatsoberhaupt von Sachsen-Weimar-Eisenach.

a) Die Person des Staatsoberhauptes.

Staatsoberhaupt ist der Großherzog. Er ist Träger der Staatsgewalt, und zwar nach den allgemeinen im deutschen Staatsrecht geltenden Prinzipien, da etwas Besonderes über seine Eigenschaft als Staatsoberhaupt im Grundgesetz von Sachsen-Weimar-Eisenach⁵ nicht verlautet.

Die Souveränität des Großherzogs findet eine Einschränkung durch die Stellung des Großherzogtums zum Reich, indem der Großherzog in seiner Bedeutung als Bundesfürst gewissen Entschließungen der Reichsregierung unterliegt. Abgesehen davon, daß seine Kompetenzen hinsichtlich des Militärwesens durch die Reichsverfassung eine bedeutende Schmälerung erfahren haben, ist er namentlich auch in der Justiz- und Polizeihochheit beschränkt worden, wie sie ihm als Landesfürsten an sich kraft seiner Souveränität zustehen mußte. Art. 4 der Reichsverfassung zählt diejenigen Materien⁶ auf, in denen das Reich

⁵ Revidiertes Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung des Großherzogtums. Nachtrag vom 27. März 1878. In betreff des Inhalts der Verfassung siehe das später über den Landtag Gesagte.

⁶ Es handelt sich hauptsächlich um die Zoll- und Handelsgesetzgebung, das Maß-, Münz- und Gewichtswesen, das Bankwesen, um Patente und den Schutz des geistigen Eigentums, um die Gesetzgebung, betreffend das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, um das Preß- und Vereinswesen usw.

zur Beaufsichtigung und Gesetzgebung zuständig ist. Soweit durch diesen Artikel eine Landesgesetzgebung ausgeschlossen wurde, ist der Großherzog des ihm an sich zustehenden Rechtes zur Beteiligung an der Gesetzgebung verlustig gegangen, und findet in diesen Angelegenheiten eine indirekte Beteiligung an der Gesetzgebung höchstens insofern statt, als der Großherzog durch seinen Bevollmächtigten im Bundesrat einen gewissen Einfluß auf die Reichsgesetzgebung ausüben kann.

Der Person des Großherzogs ist, wenn man seine Eigenschaft als Staatsoberhaupt näher charakterisiert, dreierlei wesentlich:

α) eine Unverantwortlichkeit. Sie besteht als politische Unverantwortlichkeit, insofern als das Staatsoberhaupt wegen seiner Regierungsakte nicht verantwortlich gemacht werden kann (§§ 47, 48 des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850), und ferner als strafrechtliche Unverantwortlichkeit, insofern als etwaige strafbare Handlungen des Staatsoberhauptes nicht nach den für die Staatsbürger geltenden allgemeinen Bestimmungen des Reichs- und Landesstrafrechts verfolgt werden dürfen;

β) eine Unverletzlichkeit. Dem Großherzog wird ein erhöhter Rechtsschutz zuteil, der seinen Ausdruck findet in den §§ 80 und 81 des Reichsstrafgesetzbuches über Hochverrat¹, in den

¹ § 80: „Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn oder während des Aufenthaltes in einem Bundestaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrat mit dem Tode bestraft.“

§ 81: „Wer es unternimmt, einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen — — — wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.“

§§ 94 und 99 über Beleidigung des Landesherrn und Beleidigung von Bundesfürsten sowie in dem einschränkenden Reichsgesetz, betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung, vom 17. Februar 1908;

γ) eine Reihe eigenartiger Majestätsrechte. Der Großherzog führt, abgesehen von dem Charakter „Königliche Hoheit“, die umfassendere Bezeichnung: „Regierender Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg usw.“⁸. Es stehen ihm die Symbole der Herrscherwürde (Krone, Zepter usw.) zu; die Landesmünzen tragen sein Bildnis; es werden ihm militärische Ehrenbezeugungen erwiesen; die Annäherung an seine Person ist nur unter der Voraussetzung eines besonderen Zeremoniells gestattet. Zu den Vorrechten des Großherzogs als eines Landesfürsten gehört fernerhin die Befugnis der Verleihung von Orden und Auszeichnungen sowie der Verleihung des Adels. Von besonderer Bedeutung ist endlich das dem Großherzog als einem Landesfürsten zustehende Begnadigungsrecht.

Hinsichtlich der vom Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehenen Dekorationen ist folgendes zu erwähnen:

Die vornehmlichste Auszeichnung ist der Großherzogliche Hausorden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken. Er wurde vom Herzog Ernst August im Jahre 1732 gestiftet und vom Großherzog Karl August im Jahre 1815 erneuert.

⁸ 1815 mit Rücksicht auf die Gebietserweiterungen festgesetzt.

Bemerkt sei auch, daß die Landesfürstinnen in Weimar den Titel „Kaiserliche Hoheit“ führen, wenn sie einem Kaiserhause entstammen (Maria Pawlowna von Rußland!).

Den drei Klassen: „Großkreuz, Komthur und Ritter“ wurde durch den Großherzog Karl Friedrich im Jahre 1842 die Klasse des Komthurs mit dem Stern hinzugefügt, gleichzeitig erhielt die Klasse der Ritter eine erste und eine zweite Abteilung. Weiterhin ist im Anschluß an den Orden im Jahre 1878 ein Verdienstkreuz gestiftet worden, welches gleichfalls in zwei Abteilungen verliehen wird.

Die sonstigen vom Großherzog verliehenen Dekorationen sind: die Goldene Medaille für hervorragende Verdienste auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst in zwei Klassen, die Silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft, die Dienstausszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine in drei Klassen (Gold, Silber und Bronze), die Lebensrettungsmedaille, das Ehrenzeichen für Mitglieder der Feuerwehren⁹, das 1902 an Stelle der bisher verliehenen Verdienstmedaille und der Anerkennungsmedaille neu gestiftete Allgemeine Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze (auch für Frauen) sowie das Dienstabzeichen (Kreuz am schwarzen Moiréband) für die geistlichen Mitglieder des Großherzoglichen Kirchenrats.

Endlich wurde 1902 noch ein Ehrenkreuz für die Krieger- und Militärvereine des Großherzogtums gestiftet. Das Kreuz wird an der Fahne oder Standarte des Vereins befestigt.

Bezüglich des dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach zustehenden Begnadigungsrechtes gilt folgendes: Wiewohl das Grundgesetz sich über ein Begnadigungsrecht des Großherzogs nicht ausspricht, muß aus allgemeinen Gründen für zweifellos feststehend erachtet werden, daß der Großherzog kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit die Befugnis hat, von Rechts wegen erkannte

⁹ Siehe das über das Feuerwehrwesen Gesagte.

Strafen herabzumindern, umzuwandeln oder zu erlassen. Indirekt kann das Recht überdies aus § 37 Ziff. 1 und § 62 Ziff. 6 des Gesetzes vom 5. März 1850 über die Neubesetzung der Staatsbehörden gefolgert werden.

§ 37 Ziffer 1 sagt: „Zu dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums in Justizsachen gehören alle Gnadensachen — — — aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit.“

Im § 62 Ziffer 6 heißt es: „Der besonderen Genehmigung bzw. Entschließung des Staatsoberhauptes bedürfen die Gnadensachen . . .“

Ein Begnadigungsrecht im Falle einer Verurteilung zum Tode ergibt sich ohne weiteres aus § 485 der Reichsstrafprozeßordnung, wo die Bestimmung getroffen wird, daß die Vollstreckung von Todesurteilen erst dann zulässig ist, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes ergangen ist, es wolle von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen. Ungelöst ist die Frage, ob dem Landesherrn das sogenannte Abolitions- (Niederschlagungs)recht zusteht, d. h. ob er außer dem erst nach Erlaß und nach Rechtskraft eines Strafurteils auszuübenden Begnadigungsrecht auch die Befugnis hat, bereits, bevor es zum Urteil gekommen ist, in die Untersuchung einzugreifen und sie niederzuschlagen. Die Weimarische Verfassung hat auch in diesem Punkt keine bestimmten allgemeinen Normen aufgestellt. Nur in einem Falle wird ein Abolitionsrecht konstatiert, nämlich hinsichtlich der vor dem Staatsgerichtshof¹⁰ zu verhandelnden Angelegenheiten. Hier bedarf es aber eines mit Zustimmung des Landtags zu erlassenden Gesetzes. Man wird richtig gehen, daraus, daß nur in einem Falle ein Abolitionsrecht ausdrücklich festgestellt ist, zu schließen,

¹⁰ Siehe das später über den Staatsgerichtshof Gesagte!

daß es allgemein hin für den Landesherrn nicht besteht. Im übrigen müßte es dahingestellt bleiben, ob ein durch die Verfassung statuiertes landesherrliches Abolitionsrecht gegenüber der Reichsgesetzgebung, insbesondere gegenüber der Strafprozeßordnung wirksam existieren könnte.

b) Die Umgebung des Staatsoberhauptes.

Die engste Umgebung des Staatsoberhauptes bilden naturgemäß die Anverwandten bzw. die Familie. Hierzu ist neben dem bereits im geschichtlichen Überblick Erwähnten folgendes hervorzuheben:

Wilhelm Ernst, der heute regierende Großherzog, ist der älteste Sohn des 1894 zu Kap St. Martin verstorbenen derzeitigen Erbgroßherzogs Karl August und dessen 1904 verstorbener Gemahlin Pauline. 1903 vermählte sich Wilhelm Ernst mit der Prinzessin Caroline Reuß älterer Linie. Bereits am 17. Januar 1905 aber wurde die Ehe durch das frühzeitige Dahinscheiden der Großherzogin aufgelöst. Ein Kind ist der kurzen Ehe des Großherzoglichen Paares nicht entsprossen.

Die nächsten noch lebenden Anverwandten des Großherzogs sind sein Bruder Prinz Bernhard Heinrich sowie die Schwestern seines Vaters Prinzessin Maria, vermählt mit Heinrich VII, Prinzen Reuß jüngerer Linie, und Prinzessin Elisabeth, vermählt mit Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg. (Näheres im Staatshandbuch von Sachsen-Weimar-Eisenach.)

Nächst den Anverwandten gruppiert sich um den Großherzog eine Anzahl Hofangestellter, die in ihrer Gesamtheit den Hofstaat darstellen. Der Hauptsache nach werden Oberhofchargen und Hofchargen unterschieden. Zu den ersteren gehören der Oberhofmarschall, der Oberkammerherr, der Hofreisemarschall, der Oberstallmeister, der General-

intendant des Hoftheaters und der Hofkapelle sowie der Oberhofmeister; Hofchargen sind der Schloßhauptmann zu Eisenach, der Schloßhauptmann von Dornburg, der Schloßhauptmann des Schlosses von Neustadt a. O., der Kommandant der Wartburg, der Hofmarschall der verwitweten Erbgroßherzogin, der Kabinettssekretär, der Hofjägermeister sowie die Kammerherren und Kammerjunker.

Die Mitglieder des Hofstaates haben, wie schon ihre speziellen Bezeichnungen andeuten, die mannigfachen Aufgaben der Hofhaltung zu erfüllen.

Besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle die Verwaltung des Krongutes und der Domanalrente (Zivilliste) durch das Hofmarschallamt unter Leitung des Oberhofmarschalls und unter Aufsicht des Ministerialdepartements für Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses. Es gilt folgendes für die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses: Durch Patent vom 9. März 1848 gaben der Großherzog Karl Friedrich und der Erbgroßherzog Karl Alexander ihre Zustimmung zu der Vereinigung des Kammervermögens mit dem Landschaftsvermögen unter der Maßgabe, daß aus dem nunmehrigen einheitlichen Staatsgut dem Großherzog jährlich eine feste Rente (Domanalrente oder Zivilliste) gewährt werden sollte. Bei dieser Neuregelung blieb es nicht. Namentlich auf die Vorstellungen der Agnaten des Großherzoglichen Hauses, welche die erforderliche Zustimmung zu der Vereinigung des Kammervermögens und des landschaftlichen Vermögens nicht gegeben hatten¹¹, wurde erneut die Trennung von Kammervermögen und Landschaftsvermögen herbeigeführt. Laut Verordnung vom

¹¹ Die Zustimmung der Agnaten war notwendig wegen der Fideikommißeigenschaft des Kammervermögens.

4. Mai 1854 blieb aber die Verwaltung des Kammervermögens bis auf einen dem Großherzoglichen Hause zur eigenen Verwaltung überlassenen Teil (Krongut) dem Finanzdepartement des Staatsministeriums überlassen. Aus diesem vom Staat verwalteten Teil des Kammervermögens wird die Domonialrente gewährt, die ihrerseits im Verein mit dem Krongut, wie oben bemerkt, durch das Hofmarschallamt zu verwalten ist.

Neben dem Hofmarschallamt gibt es als zweite besondere Vermögensverwaltungs-Hofbehörde die „Fideikommißverwaltung des Großherzoglichen Hauses“. Ihr liegt die Verwaltung der beiden von der verstorbenen Großherzogin-Großfürstin Maria Pawlowna testamentarisch gestifteten Fideikommissen, des Hauptfideikommisses und des Fideikommisses der Sekundogenitur, ob.

Hinsichtlich der Funktionen der übrigen Hofbehörden bzw. der dem Hofe nahestehenden Institute usw. siehe das über das Ministerialdepartement des Großherzoglichen Hauses Gesagte.

Abgesehen vom Hofstaat im engeren Sinne ist als Umgebung des Großherzogs seine militärische Begleitung zu erwähnen, die Adjutantur, die aus einem Generaladjutanten und regelmäßig zwei Flügeladjutanten besteht.

Mit dem Großherzoglichen Hof in engem Konnex stehen endlich die Vertreter auswärtiger Staaten. In Weimar selbst haben ihren Sitz der Königlich Preußische Gesandte, der Königlich Sächsische Gesandte sowie ein russischer Ministerresident¹². Es kommen hinzu mit dem Sitz in Berlin: die Vertreter Belgiens, Italiens, Spaniens, der Nieder-

¹² Unter dem russischen Ministerresidenten stehen die an der russisch-griechischen Kapelle in Weimar angestellten Beamten sowie ein Propst und mehrere Psalmisten.

lande und Großbritanniens, mit dem Sitz in Dresden: der Vertreter Österreich-Ungarns.

c) Die Tätigkeit des Staatsoberhauptes.

Es lassen sich Regierungsakte des Landesfürsten im engeren Sinne des Wortes und solche Handlungen unterscheiden, die der Landesfürst zwar auch in offizieller Form und lediglich in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt vornimmt, die aber dennoch nicht den Charakter eines das öffentliche Interesse nachhaltig betreffenden Regierungsaktes tragen. Zum Beispiel gehört es zu der letzteren, weniger bedeutenden Tätigkeit des Staatsoberhauptes, wenn Untertanen in Audienz empfangen werden, Befehle speziell an den einen oder anderen Beamten ergehen, außergewöhnliche Berichte zur Aufklärung bestimmter Sachverhalte eingefordert werden und ähnliches mehr.

Das Wesentliche in der Betätigung des Staatsoberhauptes ist die Vornahme der eigentlichen Regierungshandlungen, d. h. die Beteiligung an der Gesetzgebung und die unmittelbare Leitung des Staatswesens auf der Grundlage der Gesetze.

Was zunächst das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht des Großherzogs anbelangt, so ist er an die Mitwirkung des Landtags gebunden.

Nach § 4 Ziffer 6 des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 steht dem Landtag das Recht zu, an der Gesetzgebung in der Art teilzunehmen, daß Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsbürger zum Gegenstand haben, nicht ohne Zustimmung des Landtags erlassen oder authentisch interpretiert werden können. Eine Ausnahme gilt nur insofern, als Gesetze, welche lediglich für einzelne Korporationen im Staate gelten

sollen, in Übereinstimmung mit der Korporation, und bloße Ortsgesetze¹⁸ in Übereinstimmung mit der Gemeinde von dem Landesfürsten auch ohne Einwilligung des Landtages erlassen werden dürfen.

Bezüglich des Verordnungsrechtes des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach besagt § 61 des Revidierten Grundgesetzes: „Der Landesfürst ist, wenn der Landtag nicht versammelt ist, berechtigt, auch solche Gesetze, welche nach der gegenwärtigen Verfassung der Zustimmung des Landtages bedürfen, ohne letztere dann zu erlassen, wenn ihr durch das Staatswohl dringend gebotener Zweck einer schleunigen Erfüllung bedarf. Ausgenommen hiervon sind alle und jede Abänderungen dieser Verfassung und des Wahlgesetzes (gemeint: des Landtagswahlgesetzes). Derartige provisorische Gesetze müssen von allen anwesenden Departementschefs verantwortet und zu diesem Zwecke kontrasigniert, auch dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt und bei ihrer Publikation im Regierungsblatte ausdrücklich als provisorisch bezeichnet werden, mit dem Hinzufügen, daß, wenn sie von dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich angenommen werden sollten, sie mit dem Ende des letzteren von selbst und ohne weiteres außer Kraft treten.“

Über das sonstige Zusammenwirken des Landesfürsten mit dem Landtag wird an späterer Stelle gesprochen werden.

¹⁸ Als Beispiele für Ortsgesetze seien aus der letzten Zeit angeführt: das Ortsgesetz für die Stadt Ilmenau vom 31. Oktober 1906, betreffend den Schlachtzwang, wonach Schlachtungen nur im Schlachthof zu Ilmenau vorgenommen werden dürfen, ferner das Ortsgesetz für die Residenzstadt Weimar vom 30. Mai 1904, das gleiche betreffend, sodann das Ortsgesetz für die Residenzstadt Eisenach vom 24. Dezember 1901 über die Zulassung der Feuerbestattung u. a.

Was die Leitung des Staatswesens durch einzelne Regierungsakte anbetrifft, so schreibt § 47 des Revidierten Grundgesetzes vor, daß die Anordnungen des Regenten nur dann gültige Regierungshandlungen darstellen, wenn sie schriftlich erlassen und von einem oder mehreren Departementschefs mitunterzeichnet sind. Stehen Regierungshandlungen in Frage, welche nur in ein bestimmtes Departement gehören, so erfolgt die Gegenzeichnung nur durch den Chef dieses Departements oder dessen Stellvertreter. Bei denjenigen Anordnungen, welche dagegen nicht ausschließlich in das eine oder andere Departement gehören, haben sämtliche Departementschefs, in deren Departement die Sache einschlägt, eventuell ihre Stellvertreter, gegenzuzeichnen. Die Wirksamkeit der Verfügung hängt jedoch auch in diesem Falle von der Kontrasignatur mehrerer nicht ab.

d) Die Rechtsverhältnisse beim Tode beziehungsweise bei Regierungsunfähigkeit des Staatsoberhauptes.

Die Thronfolge im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach ist hausgesetzlich geregelt. Wie schon kurz erwähnt, besteht seit 1724 das Recht der Erstgeburt (Primogenitur), d. h. bei Unmöglichkeit einer Erbaufteilung des Landes folgt der Erstgeborene und auf ihn seine Linie in der Regierung nach.

Zu Lebzeiten des Großherzogs führt der Thronerbe den Titel „Erbgroßherzog“ sowie den Charakter „Königliche Hoheit“.

Die Fähigkeit zur Selbstregierung setzt ein Lebensalter von 18 Jahren voraus. Beim Antritt der Regierung soll sich der Fürst gemäß § 67 des Revidierten Grundgesetzes „schriftlich, bei Fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung

nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrechtzuerhalten und zu schützen.“

Um diese schriftliche Versicherung vom Landesfürsten in Empfang zu nehmen, wird jeweilig ein außerordentlicher Landtag einberufen.

Ist für einen minderjährigen Regierungsnachfolger ein Vormund nicht ernannt, so tritt der dem Grade nach nächste Agnat und bei gleicher Nähe der Ältere ein.

Für den Fall der Unmündigkeit des Regenten oder für den Fall einer anderen Verhinderung des Regierungsantrittes bestimmt § 69 des Revidierten Grundgesetzes, daß der Regierungsverweser (Administrator) gleichfalls die schriftliche Versicherung abzugeben habe, die Verfassung zu bewahren.

Bezüglich einer vorübergehenden Abwesenheit oder Behinderung des Staatsoberhauptes heißt es im § 63 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, daß der volljährige Regierungsnachfolger, und wo ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls abwesend oder behindert ist, das Gesamtministerium¹⁴ eintreten soll; es sei denn, daß das Staatsoberhaupt etwas anderes ausdrücklich angeordnet habe.

3. Die Staatsbürger.

a) Der Begriff des Staatsbürgers.

Staatsbürger¹⁵ sind diejenigen Personen, welche unter bestimmten Voraussetzungen berufen sind, zur Verwirklichung der allgemeinen Zwecke des Staates

¹⁴ Über den Begriff des Gesamtministeriums vgl. das später Gesagte.

¹⁵ Mit dem Begriff des Staatsbürgers deckt sich nicht der Begriff eines Bürgers. Über diesen siehe das später Gesagte.

beizutragen und die staatlichen Interessen zu pflegen. Die Staatsbürger oder Staatsangehörigen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach sind wie die Staatsbürger jedes deutschen Bundesstaates gleichzeitig auch Angehörige des Deutschen Reiches. Die Bedeutung eines Staatsbürgers von Sachsen-Weimar-Eisenach ergibt sich aus den nachstehend erläuterten Prinzipien des Reichsstaatsrechts sowie aus den deutschen Reichsgesetzen.

b) Die Erlangung der Staatsbürger-eigenschaft.

Nach Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung unterliegen die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches. Von dieser Zuständigkeit hat das Deutsche Reich durch den Erlaß des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 Gebrauch gemacht.

In Gemäßheit dieses Gesetzes gilt für die Erlangung der Staatsangehörigkeit folgendes:

Die Staatsangehörigkeit kann beruhen auf *Abstammung*, und zwar erlangt das eheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche die der Mutter. Dieselbe Wirkung wie die eheliche Geburt hat die *Legitimation*¹⁶, nicht jedoch die *Adoption*. Des weiteren erlangt die nicht staatsangehörige Frau durch *Heirat* die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Neben der *Abstammung*, *Legitimation* und *Heirat*

¹⁶ Unter *Legitimation* (genauer: *Legitimation durch nachfolgende Ehe*) versteht man den Fall, daß der Vater eines unehelichen Kindes dessen Mutter heiratet, wodurch das Kind nach § 1719 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt.

bildet die Verleihung durch die Behörde eine vierte Art der Erlangung des Staatsbürgertums.

Die Verleihung kann eine ausdrückliche und formelle sein oder auch eine indirekte, stillschweigende. Erstere erfolgt durch eine schriftliche Verfügung der Behörde, letztere dadurch, daß der bisherige Staatsfremde eine Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder Kirchendienst erhält.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit kommt in zwei Erscheinungsformen zum Ausdruck. Es kann sich handeln um die sogenannte „Aufnahme“ und fernerhin um „Naturalisation“. Aufgenommen wird ein Deutscher, z. B. ein Württemberger im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, naturalisiert wird ein Reichsausländer, ein Franzose, Russe usw.

Die Voraussetzungen für eine „Aufnahme“ sind erheblich andere, und zwar leichtere wie die für eine Naturalisation. Zur Aufnahme genügt der Nachweis, daß der Aufzunehmende sich in dem Staat, in dem er aufgenommen sein will, „niedergelassen“ habe, wogegen bei der Naturalisation gewisse Bedingungen gestellt werden, so insbesondere Unbescholtenheit des zu Naturalisierenden und Fähigkeit, sich zu ernähren.

c) Die Stellung der Staatsbürger im Staat.

Das Zusammenleben der einen Staat bildenden Personen setzt voraus, daß sich der einzelne in seinem Verhalten nach dieser oder jener Richtung hin Beschränkungen auferlegt und Rücksichten gegen die anderen übt. Eine solche Notwendigkeit hat dazu geführt, daß sich im Laufe der Zeit bei jedem Staatswesen Staatsbürgerpflichten herausgebildet haben, die man dann und wann in detaillierten Gesetzen zum äußeren Ausdruck brachte, vielfach auch

bloß stillschweigend in Anerkennung allgemeiner Prinzipien akzeptierte.

Die Pflichten eines Staatsangehörigen von Sachsen-Weimar-Eisenach sind, soweit man sie kodifiziert hat, theils in Reichsgesetzen, insbesondere in der Reichsverfassung, theils in Weimarischen Landesgesetzen enthalten.

Den Pflichten eines Staatsbürgers stehen seine Rechte gegenüber. Auch sie haben ihren Ausdruck in mannigfachen Gesetzesbestimmungen gefunden, auf die im folgenden näher eingegangen sei.

a) Die Pflichten eines Staatsbürgers von Sachsen-Weimar-Eisenach.

Es lassen sich unterscheiden: Pflichten speziellen Inhalts und Pflichten allgemeinen Charakters. Von ersteren seien hervorgehoben die Steuerpflicht und die Wehrpflicht. Hinsichtlich ersterer siehe das vom Ministerialdepartement der Finanzen Gesagte, bezüglich der Wehrpflicht vgl. die Ausführungen unter Militärangelegenheiten.

Allgemeine Pflichten der Staatsbürger von Sachsen-Weimar-Eisenach sind die Pflicht zum Gehorsam gegenüber der Staatsregierung und die Pflicht zur Loyalität. Jeder Staatsbürger hat dafür Sorge zu tragen, daß der Staat in seinem Bestand und in seiner Verfassung keine gewaltsamen Veränderungen erleidet. Den Gesetzen und der auf Grund dieser auszuübenden Staatsgewalt ist unbedingte Folge zu leisten. Der einzelne Staatsbürger hat seine Person in den Dienst der Gesamtheit zu stellen.

Wie in anderen Bundesstaaten, so wurde früher auch im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach eine formelle Verpflichtung zur Innehaltung der Staatsbürgerpflichten erfordert, indem jeder Achtzehnjährige männlichen Geschlechts und

jeder auswärtige Erwerber inländischer Grundstücke den „Untertaneneid“ zu leisten hatte. So heißt es noch im Art. 23 der Ausführungsverordnung vom 22. Mai 1850 zum Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850: „Die dem Bezirks-Direktor obliegende allgemeine Verpflichtung der jungen Untertanen — Bekanntmachung vom 12. Oktober 1819 — erfolgt in den einzelnen Wahlbezirken oder Amtsbezirken.“

β) Die Rechte eines Staatsbürgers von Sachsen-Weimar-Eisenach.

Wie bezüglich der Pflichten lassen sich auch hinsichtlich der Rechte eines Staatsbürgers solche speziellen Charakters und solche von allgemeiner Tendenz unterscheiden¹⁷.

Für landes- oder reichsgesetzlich festgelegte Spezialrechte der Staatsbürger genügen einige Beispiele:

Nach § 46 des Revidierten Grundgesetzes hat jeder Staatsbürger, der nicht selbst Volksvertreter ist, das Recht, ein Gebrechen,¹⁾ dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, dem Landtag oder dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Nach dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 (12. März 1894) hat jeder Hilfsbedürftige das Recht auf Armenunterstützung. Verpflichtet zur Unterstützung sind an erster Stelle die Ortsarmenverbände, an zweiter Stelle die Landarmenverbände. Es verliert jeder Deutsche nach vollendetem 18. Lebensjahre durch zweijährige Abwesenheit vom bisherigen Wohnort seinen bis dahin dort begründet gewesenen Unterstützungswohnsitz, wogegen er einen neuen

¹⁷ Die Scheidung hat naturgemäß nur Sinn, insoweit es sich um Spezialrechte handelt, die sich nicht unmittelbar aus einem allgemeinen Recht ergeben.

durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt an einem anderen Ort erwirbt. Wenn ein Ortsarmenverband nicht als Unterstützungsverpflichteter in Frage kommt, indem der Unterstützungsberechtigte den bisherigen Unterstützungswohnsitz verloren und einen neuen noch nicht erworben hat, so ist der Landarmenverband, in dessen Grenzen die Hilfsbedürftigkeit eintritt, zur Unterstützung verpflichtet. In Sachsen-Weimar-Eisenach sind zum genannten Reichsgesetz die Ausführungsgesetze vom 23. Februar 1872 und vom 6. März 1878 ergangen.

Von weittragenderer Bedeutung als die durch die Reichsgesetzgebung oder Landesgesetzgebung speziell herausgegriffenen Einzelrechte der Staatsbürger ist jenes in den Grundprinzipien des Staatsrechts wurzelnde Recht auf Schutz der Persönlichkeit und Schutz des Besitzes.

Dieses vornehmlichste Recht eines Staatsbürgers ist von den Staaten zumeist in den Verfassungsurkunden niedergelegt, wie zum Beispiel der Titel II der Preußischen Verfassung von den „Rechten der Preußen“ handelt. Das Revidierte Grundgesetz von Sachsen-Weimar-Eisenach jedoch hat sich im speziellen nicht mit den Rechten der Staatsangehörigen befaßt, spricht vielmehr im § 4 lediglich von den Rechten des Landtags.

Es sind demnach die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers von Sachsen-Weimar-Eisenach, soweit sie überhaupt kodifiziert wurden, Reichsgesetzen zu entnehmen.

Unter denen, die sich mit dem Schutz der Persönlichkeit befassen, sind in erster Linie das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsstrafprozeßordnung zu erwähnen. Das erstere schützt die persönliche Unversehrtheit durch seine Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung, die persönliche

Freiheit durch Strafandrohungen betreffend die „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit“. Die Strafprozeßordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Behörde vorläufige Festnahmen und Verhaftungen vornehmen darf usw.

Wie hiermit dem Rechte der Staatsbürger auf körperlichen Schutz entsprochen ist, so sind andererseits auch Normen geschaffen für die Wahrung ihrer ideellen Interessen, wie sie uns in der Freiheit des Glaubens, im Vereins- und Versammlungsrecht und im Recht der freien Meinungsäußerung, sei es durch das Wort sei es durch die Schrift, entgegen treten.

Auf die Glaubensfreiheit bezieht sich das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869¹⁸, welches die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht garantiert.

Inbetreff des Vereins- und Versammlungsrechts sei auf das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908, Reichsgesetzblatt 1908 S. 151, hingewiesen, wonach alle Reichsangehörigen das Recht haben, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Nur gewisse Einschränkungen hat sich die Reichsregierung vorbehalten. So ist der Polizei für den Fall, daß öffentliche Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten veranstaltet werden sollen, mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung Anzeige zu erstatten. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder in einem öffentlichen

¹⁸ 1870 als Reichsgesetz auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt.

Aufzüge bewaffnet erscheinen; es sei denn, daß er besonders ermächtigt ist. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Zur Ausführung des Vereinsgesetzes ist in Weimar die Ministerialverordnung vom 19. Mai 1908 ergangen. Polizeibehörde in Vereinssachen ist danach der Gemeindevorstand und für Grundstücke, die einem Gemeindebezirk nicht angehören, die mit der Ausübung der Ortspolizei beauftragte Behörde. Untere Verwaltungsbehörde ist der Bezirksdirektor, höhere Verwaltungsbehörde das Staatsministerium, Departement des Innern. Die eventuelle Auflösung eines Vereins erfolgt durch den Bezirksausschuß. Über den Rekurs gegen die Auflösungsverfügung entscheidet das Ministerialdepartement des Innern. Über den Rekurs gegen die Verfügung, durch die eine Versammlung für aufgelöst erklärt wird, entscheidet der Bezirksausschuß. Erwähnt mag noch sein, daß Aufzüge öffentlicher Schulen und der Studentenschaft der Universität Jena, sofern die Aufzüge auf Veranlassung der Schul- oder Universitätsbehörden stattfinden oder auf Herkommen beruhen, eine Anzeige oder polizeiliche Genehmigung nicht voraussetzen.

Was das Recht der freien Meinungsäußerung anbelangt, so zieht namentlich das Reichsstrafgesetzbuch die Grenzen des Zulässigen, insbesondere in seinen Bestimmungen über Beleidigung (§§ 185, 186, 187) und über Majestätsbeleidigung (§§ 94 ff., 98 ff.). Dazu kommen bezüglich der Meinungsäußerung durch die Schrift die §§ 184 und 184a (Verbreitung unzüchtiger Schriften usw.) und weiterhin auch das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874. Durch letzteres verlor das Weimarisches Landesgesetz über die Presse vom 25. Juli 1868 seine Gültigkeit.

Ein Annex zum Recht der freien Persönlichkeit

ist das Recht der freien Bewegung im Staats- und Reichsgebiet. Abs. 1 des Art. 3 der Reichsverfassung bestimmt: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.“

Dem Recht der freien Persönlichkeit steht zur Seite das Recht des freien Besitzes, die Unverletzlichkeit des Eigentums, und zwar kann man auch hier den Schutz des materiellen Eigentums (der Sachen) von dem eines ideellen Eigentums, des sogenannten „geistigen“ Eigentums, scheiden.

Ungestörtes Eigentum an Sachen wird gewährleistet durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Enteignungsgesetze und gleichfalls wieder des Strafgesetzbuchs (Bestrafung des Diebstahls, Betrugs, der Unterschlagung, Hehlerei usw.).

Ein sogenanntes „geistiges Eigentum“ besteht an Schrift- und Bildwerken, Erfindungen usw. Die Materie ist auf der Grundlage des Art. 4 Ziffer 6 der Reichsverfassung durchweg reichsgesetzlich geregelt worden.

Als ein Recht allgemeinen Charakters, das nicht völlig in dem Recht der freien Persönlichkeit und des freien Eigentums aufgeht, sei an letzter Stelle endlich das „Recht auf Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte“ genannt, in Ansehung dessen der Reichsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen das

aktive und passive Wahlrecht zum Reichstag und in seiner Eigenschaft als Staatsbürger eines Einzelstaates das Wahlrecht zum Landtag hat.

Für das Reichstagswahlrecht gilt kurz folgendes:

Die Wahl erfolgt für fünf Jahre mittels allgemeiner und direkter Wahlen in geheimer Abstimmung. Wählen darf jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Wählbar zum Abgeordneten des Reichstags ist jeder Deutsche, der außer den genannten Voraussetzungen noch die erfüllt, daß er seit mindestens einem Jahre einem Bundesstaat oder Schutzgebiet angehört. In 397 Wahlkreisen werden 397 Abgeordnete gewählt. Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit aller Stimmen. Liegt solche nicht vor, so entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los, eventuell treten die beiden Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, zur engeren Wahl zusammen.

Über die Bestimmungen inbetreff der Wahlen zum Weimarischen Landtag siehe das über den Landtag Gesagte.

Als staatsbürgerliches Recht in engerem Sinne versteht sich desweiteren auch das Recht auf Beteiligung an der Rechtsprechung als Laienrichter (Schöffe, Geschworener, Handelsrichter usw.)

Eine weitergehende Definition des Staatsbürgerrechtes gibt das Gesetz über die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte vom 27. April 1850: Unter staatsbürgerlichen Rechten wird verstanden die Fähigkeit, an den Wahlen zu einem der Häuser des deutschen Bundesstaates (des damaligen Deutschen Bundes), zum Landtag, zu den Bezirksausschüssen und zu Gemeindeämtern teilzunehmen, die Fähigkeit, die Verrichtungen von Abgeordneten an

einem der Häuser des deutschen Bundesstaates und von Landtagsabgeordneten, von Mitgliedern der Bezirksausschüsse, Urkundspersonen und Geschworenen auszuüben, sowie die Fähigkeit, Inhaber von Ehrenzeichen, eines Ranges, eines Titels oder akademischer Würden zu sein, Staatsämter oder andere, unmittelbare oder mittelbare öffentliche Ämter zu verwalten, die Advokatur, das Notariat oder die ärztliche Praxis auszuüben, sowie Dienstgehälter, Wartegelder oder Pensionen aus öffentlichen Kassen zu beziehen.

Das im genannten Gesetz über die Gründe zur Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte Gesagte hat seine Bedeutung durch die Schaffung des Reichsstrafgesetzbuchs verloren, wo angegeben ist, unter welchen Umständen ein Deutscher der „bürgerlichen Ehrenrechte“ verlustig geht.

d) Verlust der Staatsbürgereigenschaft.

Der Verlust der Weimarischen Staatsangehörigkeit bestimmt sich wie ihr Erwerb nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870.

Die Verlustgründe korrespondieren mit den Erwerbsgründen.

Danach geht die Staatsangehörigkeit verloren durch Legitimation unehelicher Kinder, sofern der legitimierende Vater einem anderen Bundesstaat angehört als die uneheliche Mutter. Eine Frau verliert ihre bisherige Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates.

Die Staatsangehörigkeit geht weiter dadurch verloren, daß der bisherige Staatsangehörige durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde urkundlich aus der Staatsangehörigkeit entlassen wird. Die Entlassung erfolgt auf Antrag. Sie darf nicht verweigert werden, es sei denn, daß die militärische Dienstpflicht der Auswanderung entgegensteht.

Die Staatsangehörigkeit erlischt desweiteren durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im

Reichsauslande, wenn nicht in dieser Zeit die Eintragung in eine Konsulatsmatrikel erfolgt ist. Für das Verhältnis mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika gilt eine Besonderheit insofern, als nach den sogenannten Bancroft-Verträgen (1868) an die Stelle der zehnjährigen Frist eine fünfjährige getreten ist, hinsichtlich derjenigen Deutschen, die sich fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten aufhalten und die dortige Nationalität erworben haben.

Schließlich geht die Staatsangehörigkeit durch Verfügung der heimatlichen Zentralbehörde verloren, wenn ein Deutscher im Ausland bei Mobilmachung dem Rückruf keine Folge leistet.

4. Die Staatseinrichtungen.

Da das Zusammenleben der Staatsbürger innerhalb des Staatsgebiets in ihrem Verhältnis zueinander und zum Staatsoberhaupt einer Regelung bedarf, sind gewisse Staatseinrichtungen erforderlich. Es müssen insbesondere einzelne Staatsbürger zu leitenden Stellungen emporgehoben werden, und zwar hat dieses zur Vermeidung von Unstimmigkeiten auf der Grundlage von Gesetzen zu geschehen, die wiederum unter Mitwirkung der Allgemeinheit zustande kommen. An der Bestellung der Staatsorgane wirken insofern die Staatsbürger in ihrer Gesamtheit mit.

Es lassen sich, wenn man von Staatseinrichtungen spricht, unterscheiden diejenigen Einrichtungen, welche dazu dienen, die Staatsorgane zu schaffen, und diejenigen Einrichtungen, welche den Zweck haben, im Verein mit dem Staatsoberhaupt den Staat zu regieren. Dieses sind die Staatsorgane selbst.

Im folgenden werden uns als die wesentlichen Staatseinrichtungen im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach

A. Der Landtag,

B. Die großherzoglichen Behörden
beschäftigen.

A. Der Landtag.

Die grundlegenden Bestimmungen über den Landtag sind im Revidierten Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 enthalten. Nach § 2 werden sämtliche Staatsbürger durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtagsabgeordnete hervorgehen.

Über die Modalität der Wahlen bestimmt ein besonderes Gesetz, nämlich in Abänderung des Wahlgesetzes vom 17. April 1896 das Landtagswahlgesetz vom 7. Juli 1906.

Der Landtag des Großherzogtums besteht aus 33 Abgeordneten, von denen 5 aus der Wahl der größeren Grundbesitzer, 5 aus der Wahl der übrigen Höchstbesteuerten und 23 aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. Zur Teilnahme an der Wahl ist im allgemeinen jeder volljährige männliche Staatsangehörige, welcher das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogtums besitzt, berechtigt. Von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind:

Die Personen, welche gemäß § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entmündigt sind¹⁹;

die Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist, während der Dauer des Verfahrens;

die Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

die Personen, gegen welche rechtskräftig auf Ver-

¹⁹ Entmündigungsgründe sind Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung und Trunksucht.

lust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer dieses Verlustes.

Für Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

Zur Wahlberechtigung in der Klasse der „größeren Grundbesitzer“ wird außer den allgemeinen Bedingungen der Wahlfähigkeit noch besonders erfordert der Besitz eines inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Grundeigentums, welches mit einem Ertrage von wenigstens 3000 Mark zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt ist.

Zur Teilnahme an der Wahl in der Klasse der „übrigen Höchstbesteuerten“ wird außer den allgemeinen Bedingungen der Wahlfähigkeit noch besonders erfordert der Bezug eines aus anderen Quellen als dem Grundbesitz fließenden, im Großherzogtum versteuerten Einkommens von wenigstens 3000 Mark.

In der Klasse der „übrigen Höchstbesteuerten“ dürfen die in der Klasse der „größeren Grundbesitzer“ Wahlberechtigten auch dann nicht mitwählen, wenn sie sowohl aus Grundbesitz als aus anderen Quellen ein Einkommen von je mehr als 3000 Mark beziehen.

Wählbar als Abgeordnete im Großherzogtum sind diejenigen männlichen Staatsangehörigen, welche mindestens 30 Jahre alt, unbescholten und im Besitz der Berechtigung zum Wählen im allgemeinen sind. Nicht wählbar sind die verfassungsmäßig verantwortlichen wirklichen Mitglieder des Staatsministeriums sowie diejenigen Staatsangehörigen, welche in aktiven ausländischen Diensten stehen. Als unbescholten gilt derjenige nicht, welcher durch seinen Lebenswandel oder durch einzelne Handlungen den guten Leumund verwirkt hat. Geht eine der erforderlichen Voraussetzungen erst nach erfolgter Wahl verloren, so er-

lischt die Wahl, desgleichen, wenn ein Abgeordneter im inländischen Staatsdienst angestellt oder in ein mit höherem Rang oder höherem Gehalt verbundenes Staatsamt versetzt wird.

Die allgemeine Leitung der Wahlgeschäfte liegt dem Staatsministerium ob. Es hat insbesondere bekanntzumachen, wann die zufolge Höchster Entschließung anzuberaumenden Neuwahlen stattfinden (letzte Ministerialbekanntmachung vom 20. August 1906, betreffend die Neuwahlen zum 31. Landtag!).

Nach der Ausschreibung der Neuwahlen haben die Rechnungsämter und Steuerlokalkommissionen für ihre Bezirke nach näherer Anweisung des Staatsministeriums auf Grund der Staatssteuerrollen getrennte Verzeichnisse der in der Klasse der größeren Grundbesitzer und der in der Klasse der übrigen Höchstbesteuerten Wahlberechtigten anzustellen und binnen vierzehn Tagen an den Bezirksdirektor abzugeben. Dieser stellt die entsprechenden getrennten Listen für seinen Verwaltungsbezirk auf, und zwar die Listen der in der Klasse der „übrigen Höchstbesteuerten“ Wahlberechtigten nach Wahlunterbezirken gesondert. Hierzu werden die Verwaltungsbezirke²⁰ in Wahlunterbezirke eingeteilt, wobei in der Regel jeder Amtsgerichtsbezirk einen Wahlunterbezirk bildet. Jedoch kann das Staatsministerium nach Gehör des Bezirksausschusses²¹ die Amtsgerichtsbezirke auch in mehrere Wahlunterbezirke einteilen.

Die Listen der sonstigen (nicht in der Klasse der größeren Grundbesitzer und der übrigen Höchst-

²⁰ In betreff der „Verwaltungsbezirke“ des Großherzogtums siehe das später über die Bezirksdirektoren speziell Gesagte.

²¹ Über die Stellung und Bedeutung der Bezirksausschüsse im Großherzogtum siehe das später Gesagte.

besteuerten berechtigten) Wähler werden von den Gemeindevorständen aufgestellt.

Von der Wahl der größeren Grundbesitzer gilt im übrigen folgendes:

Die in die endgültig festgestellte Liste eingetragenen Wähler bilden eine gemeinschaftliche Wahlkörperschaft und wählen in einem ungetrennten Wahlgange in Weimar fünf Abgeordnete. Der Bezirksdirektor gibt hierzu die Liste an den für die betreffende Wahlkörperschaft ernannten Wahlkommissar ab, dem die Leitung der Wahl obliegt. Die Namen der zu wählenden Abgeordneten sind alsbald auf ein und denselben Stimmzettel zu schreiben. Gehen demnächst aus der ersten Wahl nicht sofort fünf Abgeordnete hervor, so findet eine engere Wahl in folgender Weise statt: Es sind von denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viel, als Abgeordnete zu wählen sind, auf die engere Wahl zu bringen, wobei immer die Namen der noch zu wählenden Abgeordneten auf einen Stimmzettel geschrieben werden.

Hinsichtlich der Wahl der „übrigen Höchstbesteuerten“ ist folgendes zu bemerken:

Die in die endgültig festgestellte Liste eingetragenen Wähler wählen in jedem der fünf Verwaltungsbezirke je einen Landtagsabgeordneten. Die Verwaltungsbezirke werden zum Zwecke der Stimmabgabe, wie oben bemerkt, in Wahlunterbezirke eingeteilt. Der Bezirksdirektor gibt die Listen an die für die Wahlunterbezirke ernannten Wahlkommissare ab, setzt für sämtliche Wahlunterbezirke seines Verwaltungsbezirkes Tag und Anfangsstunde der Wahltermine gleichmäßig fest und macht dies den Wahlkommissaren wie auch öffentlich bekannt. Nach Beendigung der Wahltermine werden die Wahlprotokolle dem Bezirksdirektor übersendet. Dieser beruft zur

Ermittlung des Wahlergebnisses auf den dritten Tag nach dem Wahltermine drei bis sechs Wähler aus der Zahl der in der Klasse der „übrigen Höchstbesteuerten“ Wahlberechtigten als Wahlausschuß, und dieser Wahlausschuß sieht die Protokolle durch und stellt das Ergebnis fest. Als gewählt zum Abgeordneten gilt der, welcher eine die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen übersteigende Stimmenzahl (absolute Stimmenmehrheit) für sich hat. Mangels absoluter Stimmenmehrheit hat der Bezirksdirektor zur Vornahme einer engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, einen Termin — nicht später als zehn Tage nach dem Wahlfeststellungstermin — anzu-beraumen.

Für die allgemeinen Wahlen der 23 Abgeordneten durch die nicht in der Klasse der größeren Grundbesitzer und der übrigen Höchstbesteuerten Wählenden gilt folgendes:

Das Großherzogtum wird in 23 Wahlbezirke derartig geteilt, daß der erste Verwaltungsbezirk 6, der zweite 6, der dritte 4, der vierte 3 und der fünfte 4 Wahlbezirke umfaßt. In jedem Wahlbezirke wird ein Abgeordneter gewählt. Jeder der 23 Wahlbezirke umfaßt Urwahlbezirke, in welchen von den in die Liste eingetragenen Wahlberechtigten die Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten gewählt werden²².

Fähig, zum Wahlmann gewählt zu werden, ist jeder, welcher die Erfordernisse für die allgemeine Wahlberechtigung erfüllt, außerdem aber das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Urwahlbezirk,

²² Hiernach erweist sich das weimarische Landtagswahlrecht als ein Zwischengebilde zwischen der reinen direkten Wahl, wie sie beispielsweise zum Deutschen Reichstag stattfindet, und zwischen der reinen indirekten Wahl, wie etwa zum Preußischen Abgeordnetenhaus.

für welchen der Wahlmann gewählt wird, seinen wesentlichen Aufenthalt hat.

Jede Gemeinde des Großherzogtums von 400 bis 5000 Seelen bildet einen Urwahlbezirk. Orte, welche unter 400 Seelen haben, werden vom Bezirksdirektor mit anderen Orten zu einem Urwahlbezirk zusammengelegt. Orte, welche mehr wie 5000 Einwohner haben, sind vom Bezirksdirektor in mehrere Urwahlbezirke zu zerlegen. In jedem Urwahlbezirk wird von allen Wahlberechtigten auf je volle 400 Seelen ein Wahlmann gewählt.

Besonderes gilt für die Orte Weimar, Apolda, Jena mit Wenigenjena und Eisenach, welche je einen Wahlbezirk bilden.

Die Wahlmännerwahl findet nach den üblichen Prinzipien statt²³.

Als erwählte Wahlmänner gelten diejenigen, welche in der auf den Urwahlbezirk entfallenden Wahlmännerzahl die meisten Stimmen erhalten haben (relative Stimmenmehrheit!). Nach beendigter Wahl der Wahlmänner haben die Gemeindevorstände die Protokolle an den Bezirksdirektor einzusenden, der nach Erledigung aller Wahlmännerwahlen für jeden Wahlbezirk die Namen der gewählten Wahlmänner in einer besonderen Liste zusammenstellt, welche dann als Unterlage für die Abgeordnetenwahl des Wahlbezirks zu dienen hat.

Die durch die Wahlmänner vorzunehmende Abgeordnetenwahl leitet der Bezirksdirektor.

Nach Beendigung der Wahlen werden die Protokolle sowie die zugehörigen Akten und Stimmzettel an das Staatsministerium geschickt, welches für die

²³ § 33 ff. des Gesetzes vom 7. Juli 1906. Wahl in Urwahlbezirken (Gemeindebezirken) — Vorsitz des Gemeindevorstandes — relative Stimmenmehrheit.

gültig gewählten Abgeordneten, die die Wahl angenommen haben, ein Zeugnis ausfertigt und die Namen derselben im Regierungsblatt bekanntmacht.

Die Amtsdauer der gewählten Abgeordneten beginnt mit dem nach der Wahl zusammentretenden ordentlichen Landtage und dauert bis zum Zusammentritte des darauf folgenden nächsten ordentlichen Landtags.

Mit Bezug auf letzteres ist zu bemerken, daß ordentliche Landtage von drei zu drei Jahren, außerordentliche so oft stattfinden, als es nach dem Ermessen des Großherzogs notwendig ist.

Für die innere Einrichtung und den Geschäftsverkehr des Landtags gilt die Revidierte Geschäftsordnung vom 1. April 1878. Aus ihr sei folgendes hervorgehoben:

Der Landtag hat einen Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Nach § 14 des Revidierten Grundgesetzes liegt es dem Landtagsvorstand ob, die Abgeordneten zusammenzuberufen, die sämtlichen Vorbereitungen zur Eröffnung des Landtags zu treffen, die Geschäfte vor und während der Session zu leiten usw. Die Führung des offiziellen Protokolls wird durch Schriftführer besorgt. Der Vorstand hat die Tagesordnung und die Zeit der Sitzung zu bestimmen. Zutritt zur Sitzung, mit dem Recht, an den Verhandlungen teilzunehmen, haben außer den Abgeordneten die legitimierten Regierungskommissare, die Departementschefs des Staatsministeriums ohne weiteres, im übrigen auch etwaige besonders ernannte Staatsbeamte.

Der Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Dritteile der Abgeordneten anwesend sind.

Im Falle zweimaligen (kurz aufeinanderfolgenden) Wegbleibens von der Sitzung ergeht an den betreffenden Abgeordneten seitens des Landtagsvorstandes die

Aufforderung zum Besuch. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann der Landtag eine entsprechende erneute Aufforderung beschließen mit der Maßgabe, daß bei abermaliger Außerachtlassung der Ladung das Wegbleiben als Austrittserklärung gelten soll. Eventuell findet alsdann eine Neuwahl an Stelle des als ausgetreten zu betrachtenden Abgeordneten statt.

Die Sitzung des Landtags ist abgesehen von Ausnahmefällen²⁴ (§ 23 der Geschäftsordnung) öffentlich.

Zur Vorerörterung und Vorbereitung der zur Verhandlung und Beschlußfassung des Landtags bestimmten Gegenstände wählt der Landtag aus seiner Mitte Ausschüsse, da es als Regel gilt, daß jeder Gegenstand, über welchen der Landtag Beschluß fassen soll, vorher in einem Ausschuß vorberaten wird. Immerhin kann der Landtag nach der ersten Beratung auch beschließen, daß der Gegenstand sofort zur zweiten Lesung vor das Plenum verwiesen werden soll, ohne daß vorher Besprechung in einem Ausschuß stattfindet.

Die Ausschüsse dürfen aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern bestehen (nähere Bestimmungen durch den Landtagsvorstand). Beschlußfähig ist der Ausschuß, wenn die Mehrzahl der Ausschußmitglieder anwesend ist.

Für die Form des Geschäftsverkehrs zwischen der Staatsregierung und dem Landtage gilt folgendes:

Es findet zwischen der Staatsregierung und dem

²⁴ Geheime Sitzung findet statt auf Verlangen der Regierung, auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Abgeordneten, falls der Landtagsvorstand es im Interesse der Ordnung für notwendig erachtet, sowie wenn ein Ausschuß es zur Erstattung eines Vortrags für nötig hält.

Landtage ein mündlicher und ein schriftlicher Verkehr statt. Ersterer wird vermittelt durch die Erklärungen der Regierungskommissare in den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse. Ein schriftlicher Verkehr des Landtags ist nur mit dem Staatsministerium, nicht mit anderen Behörden zugänglich.

Der Landesfürst unterbreitet dem Landtag seine Vorschläge und Entschließungen entweder durch landesfürstliche, von ihm selbst unterzeichnete und von wenigstens einem Departementschef des Staatsministeriums gegengezeichnete Dekrete, oder er läßt sie durch Dekrete des Staatsministeriums kundtun, die ebenfalls von wenigstens einem Departementschef unterzeichnet werden. Die Form der landesfürstlichen Dekrete ist nur bei der landesfürstlichen Proposition und Sanktion von Verfassungsänderungen sowie bei der Schließung und bei der Auflösung des Landtags notwendig. Im übrigen ergeht auch ein landesfürstliches Dekret an den Landtagsvorstand bei der Ausschreibung eines Landtags.

Der Landtag seinerseits übergibt seine Beschlüsse dem Landesfürsten in „untertänigsten Erklärungsschriften“, welche im Namen „des Landtags im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach“ von dem Präsidenten desselben, eventuell dem Stellvertreter unterzeichnet werden. Die auf selbständige Anträge von Abgeordneten, auf Petitionen und Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Landtags werden, insoweit sie nicht ausnahmsweise in sehr dringenden Fällen durch besondere Erklärungsschriften zur Kenntnis der Staatsregierung gebracht werden, nach den betreffenden Departements und deren Abteilungen geordnet, in eine „untertänigste Interzessionalschrift“ zusammengefaßt, welche vor dem Schlusse des Landtags dem Landesfürsten übergeben und dem ordentlichen Landtage der nächsten Finanzperiode beantwortet wird.

Der sonst noch hinsichtlich der Geschäftsleitung zwischen der Staatsregierung und dem Landtagsvorstande stattfindende Verkehr erfolgt in „Kommunikaten“ zwischen Staatsministerium und Landtagsvorstand.

Die Rechte des Landtags im Großherzogtum haben durch das Revidierte Grundgesetz eine eingehende Kodifizierung erfahren. Gemäß § 4²⁵ stehen dem Landtag folgende Rechte zu:

1. das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen;

2. das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger sowie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne dieses Gehör und ohne Verwilligung des Landtags weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die Staatskassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Staatsvermögen oder das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen oder die Gefährdung des Interesses des Landtages nach sich ziehen könnten;

3. das Recht, die Rechnungen der Staatskassen zu prüfen und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen der Staatskassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen;

4. das Recht, dem Landesfürsten Vortrag zu tun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung

²⁵ Der Wichtigkeit wegen wird der § 4 wörtlich zitiert.

und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben;

5. das Recht, Beschwerde und Klage zu erheben gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Mitglieder²⁶;

6. das Recht, an der Gesetzgebung in der Art teilzunehmen, daß Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsbürger, sei es im ganzen Lande oder in einzelnen Landesteilen, zum Gegenstand haben, nicht ohne Zustimmung des Landtags erlassen oder authentisch interpretiert werden können²⁷;

7. das Recht, daß ohne seine Zustimmung keine Abtretung vom Staatsgebiete, wobei Staatsangehörige aus dem Staatsverbände treten, vorgenommen werden darf.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht die Reichsverfassung einschränkend in Frage kommt.

Des näheren sei über die Ausübung der dem Landtage zustehenden Rechte nur noch bemerkt, daß Domänen im allgemeinen bloß mit Zustimmung des Landtags veräußert werden können²⁸ (§ 39 des Revidierten Grundgesetzes), wogegen zur Veräußerung minder bedeutender Teile des Staatsgutes, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Verpflichtungen

²⁶ Siehe das über den Staatsgerichtshof Gesagte.

²⁷ Gesetze dagegen, welche nur für einzelne Korporationen im Staate gelten sollen, können in Übereinstimmung mit der Korporation, und bloße Ortsgesetze in Übereinstimmung mit der Gemeinde von dem Landesfürsten auch ohne Einwilligung des Landtags erlassen werden (vgl. das vorhin schon Gesagte).

²⁸ D. h. sie dürfen an einen Weimaraner oder einen Staatsfremden entgeltlich überlassen werden.

desselben, die Einwilligung des Landtags nicht erforderlich ist. Stets aber müssen die aus solchen Veräußerungen und Ablösungen herrührenden Gelder und Einnahmen dem Stammvermögen des Staates erhalten bleiben.

B. Die großherzoglichen Behörden.

Bevor von den einzelnen großherzoglichen Behörden und ihren Funktionen die Rede ist, soll kurz dargetan werden, was in der Hauptsache für die Beamten gilt, aus deren Gesamtheit sich die Behörden zusammensetzen.

Grundlegend für die Verhältnisse der Staatsdiener sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 8. März 1850. Danach gelten als Staatsdiener diejenigen Personen, welchen vom Landesfürsten oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für Zwecke des Staates errichtetes beständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen übertragen worden ist. Nach der Anstellung hat der Staatsdiener eidlich Treue, Gehorsam und Gewissenhaftigkeit, der richterliche Beamte außerdem auch Rechtlichkeit in der Ausübung des Richteramtes zu geloben. Demgemäß sind alle Staatsdiener für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich, wobei jedoch die Ausnahme gilt, daß, wenn ein Staatsdiener nach dem Befehle eines Vorgesetzten gehandelt hat, welcher ihm innerhalb der amtlichen Zuständigkeit des letzteren und in gesetzlicher Form erteilt war, die Verantwortlichkeit den Anordnenden trifft.

Hinsichtlich der Besoldung der Staatsdiener gilt die „Besoldungsordnung für die Großherzoglich Sächsischen Staatsbeamten“ vom 7. März 1900. Es bestehen Stellen

- I. mit fester Besoldung,
- II. mit aufsteigender Besoldung,
- III. mit Höchstbesoldung (Besoldung bis zu einem bestimmten Betrage ohne Altersstufen).

Beamte, denen eine Stelle mit fester Besoldung verliehen wird, erhalten die volle Besoldung in der Regel bei der Verleihung der Stelle.

Beamte, denen eine Stelle mit aufsteigender Besoldung übertragen wird, erhalten beim Eintritt in die Stelle die Besoldung der untersten Stufe und von drei zu drei Jahren Dienstalterszulagen bis zur Erreichung der Besoldung der obersten Stufe. Hierzu ist noch zu bemerken: Beamten, welche nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit vor ihrer ersten Anstellung auf Anordnung oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde dienstlich verwendet worden sind, kann ein Teil der Zeit dieser Verwendung als Besoldungsdienstzeit angerechnet werden; desgleichen kann die Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden, die ein Beamter im Dienste des Reiches oder eines anderen Staates, im Hof-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst angestellt oder verwendet oder die er als Rechtsanwalt, Arzt oder in einem ähnlichem Berufe tätig war.

Im Falle der Versetzung in eine andere Beamtenklasse wird der Beamte dort in diejenige Stufe eingereiht, deren Besoldung gegenüber der bisherigen die nächsthöhere ist.

Die Anfangsbesoldung eines Beamten, dessen erste Anstellung in einer Stelle mit Höchstbesoldung erfolgt, wird nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen.

Nach § 16 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst ist es keinem Staatsdiener gestattet, ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde einem Nebenberufszweig nachzugehen. Desgleichen hat er sich

Beschäftigungen zu enthalten, durch welche er die Würde seines Amtes verletzt.

Hinsichtlich des Urlaubs schreibt das Gesetz vor, daß die Vorstände der Behörden die Befugnis haben, Urlaub bis zu vierzehn Tagen zu erteilen, daß aber ein Urlaub auf längere Zeit sowie der Urlaub für die Vorstände der Behörden selbst stets beim Ministerium einzuholen ist.

Zur Verehelichung sollen Staatsdiener die Erlaubnis der Dienstbehörden erbitten. Die Erlaubnis wird versagt zur Vollziehung der Ehe mit einer überberücktigten Frauensperson sowie bei offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel zur Ernährung einer Familie.

Bezüglich der Bestimmungen über die gegen Beamte anwendbaren Ordnungsstrafen und Zwangsmittel, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, sei auf die §§ 20 ff. des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst in Verbindung mit dem Nachtragsgesetz vom 27. Februar 1872 verwiesen.

Für die Versetzungen von Staatsdienern gilt folgendes: Es können Staatsdiener unter Beibehaltung der bisherigen Besoldung und des Ranges auf andere angemessene Stellen und selbst in ein anderes, dem bisherigen jedoch entsprechendes Geschäftsfach und an einen anderen Ort versetzt werden. Vor der Beschlußfassung über die Versetzung ist dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die richterlichen Beamten nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als sie wider ihren Willen nur in ganz bestimmten Fällen (bei Verfehlungen) versetzt werden dürfen und auch dann nur auf eine richterliche Stelle von gleichem Range und mit gleicher Besoldung. In solchem Falle hat auf Antrag der Anstellungsbehörde das ordentliche Gericht nach Einholung einer Äußerung und eventueller Beweisaufnahme über die beantragte Versetzung Beschluß zu fassen.

Unter Belassung des vier Fünftel der Besoldung betragenden Wartegeldes und des Ranges können Staatsdiener ihrer Dienstverrichtungen enthoben (zur Disposition gestellt) werden, dann nämlich, wenn die betreffenden Stellen entbehrlich werden, oder wenn ein Staatsdiener länger als ein halbes Jahr an den Dienstgeschäften durch Krankheit verhindert ist, ohne daß Aussicht auf baldige Besserung besteht, schließlich bei nichtrichterlichen Beamten auch dann, wenn die Zur-Disposition-Stellung mit Rücksicht auf die Verwaltung des öffentlichen Dienstes für angemessen erachtet wird. Die zur Disposition gestellten Staatsdiener bleiben in dem Rechtsverhältnis eines Staatsdieners; es kann ihnen jederzeit eine ihrer Berufsbildung und ihrem früheren Dienste angemessene Stelle übertragen werden. Mit dem Wiedereintritt in ein Amt erlangen sie alsdann den Anspruch auf eine Besoldung von mindestens gleicher Höhe, als wie sie dieselbe vor der Stellung zur Disposition bezogen. Für die Besorgung einzelner Aufträge haben die zur Disposition gestellten Diener Ersatz ihres etwaigen Aufwandes zu beanspruchen. In gewissen Fällen geht der Bezug des Wartegeldes verloren, namentlich dann, wenn der zur Disposition Gestellte sich weigert, Aufträge der Staatsregierung zu vollziehen oder in den aktiven Dienst wieder einzutreten.

Über die Pension der Staatsbeamten bestimmt § 34 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst folgendes: „Unwiderruflich angestellte Staatsdiener, welche wegen einer nicht durch ihre eigene grobe Verschuldung eingetretenen körperlichen oder geistigen Schwäche zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind, ingleichen die das 40. Dienstjahr oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Entlassung nehmen und den gesetzlichen Ruhegehalt fordern.“

Dazu heißt es im Nachtragsgesetz vom 7. März 1883, daß nach dem Ermessen der Staatsregierung auch den widerruflich angestellten Dienern bei mindestens dreijähriger einwandfreier Dienstzeit sowie ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Pension gewährt werden kann. Ebenso bleibt dem Staatsdiener, welcher aus einer unwiderruflichen Anstellung in eine widerrufliche übergetreten ist, der Pensionsanspruch aus der früheren Stelle für sich und seine Hinterbliebenen erhalten.

Unter den genannten Umständen kann ein Staatsdiener auch wider seinen Willen pensioniert werden. Die Pension, welche nach der letzt-empfangenen Besoldung berechnet wird, beträgt bei zehn und weniger Dienstjahren 40 0/0, für jedes weitere, auch nur begonnene Dienstjahr 1 $\frac{1}{2}$ 0/0 mehr, jedoch nicht über 80 0/0. Eine Ausnahmerechnung findet in dem Falle statt, daß ein Staatsdiener in Erfüllung seines amtlichen Berufs ohne grobe Verschuldung beschädigt und dadurch dienstunfähig wird. In solchem Falle erhält er eine Pension von 80 0/0 ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre. Die Pension geht verloren, wenn der Staatsdiener sich gewisser Vergehen schuldig gemacht hat, die, wenn er sich noch im Dienste befunden hätte, seine Amtsentlassung zur Folge gehabt haben würden, desgleichen, wenn ein Staatsdiener ohne Erlaubnis in bleibende Dienste eines anderen Staates tritt.

Bei schweren wiederholten Verfehlungen (§ 45 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst) findet Zurückversetzung des Beamten in eine dem Gehalte und Range nach geringere Stelle oder Dienstentlassung statt.

Was die Versorgung der Witwen und Waisen verstorbener Staatsdiener anbetrifft, so bestimmt das Gesetz vom 6. April 1821, das nur unwesentliche

Abänderungen erfahren hat, folgendes: Jede Witwe eines in Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Staatsdieners und, in Ermangelung einer Witwe, seine noch unversorgten ehelichen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre haben auf eine Pension aus landschaftlichen Mitteln (d. h. aus der Staatskasse) Anspruch, sofern nicht andere Witwen- und Waisenkassen in Frage kommen. Besondere Pensionsanstalten mit Sonderstatuten existieren z. B. für Hofangestellte, für evangelische Geistliche, für die Schullehrer im Großherzogtum usw. Die allgemeine Staatspension beträgt nach dem Gesetz von 1821 für die Witwe eines Beamten den fünften Teil des Dienstinkommens, welches der Verstorbene zuletzt vom Staat bezogen hat. „Zur Vermeidung aller Brüche jedoch wird die Summe des Dienstinkommens nur insoweit berücksichtigt, als sie mit 25 Mark (früher mit 25 Talern) teilbar ist.“ Eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder eines verstorbenen Staatsbeamten erhalten, wenn eine Witwe nicht hinterblieben ist oder stirbt oder wieder heiratet, den dritten Teil der gesetzlichen Witwenpension als Erziehungsbeitrag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung. Sind mehr als drei solcher Kinder vorhanden, so wird der Betrag der Witwenpension unter sie alle zu gleichen Teilen geteilt.

Den Hinterbliebenen im Dienste verstorbener Staatsdiener kommt im übrigen ein „Gnadenquartal“ zu²⁹, und zwar heißt es in der Ministerialbekanntmachung vom 27. März 1869: Das Gnadenquartal ist von den Besoldungen aller im unmittelbaren Zivilstaatsdienste unwiderruflich oder widerruflich an-

²⁹ D. h. den Hinterbliebenen wird ein Quartal hindurch das volle Gehalt des Verstorbenen weitergezahlt.

gestellt gewesenen Staatsdiener, ingleichen von deren Extrabesoldungen und Wartegeldern, nicht aber von Ruhegehalten (Pensionen) zu gewähren.

Zu bemerken ist noch, daß eine Witwenpension nicht weniger wie 100 Mark betragen soll.

Der Satz, daß jeder Beamte für seine Amtstätigkeit verantwortlich ist, hat eine Spezialisierung hinsichtlich der Departementschefs des Staatsministeriums gefunden. Es sei hierauf an dieser Stelle noch kurz eingegangen.

Nach § 42 des Revidierten Grundgesetzes kann der Landtag wegen der Amtsführung der Departementschefs Klage erheben, für welche ein besonderer „Staatsgerichtshof“ gebildet wird. Dieser Staatsgerichtshof besteht nach dem Nachtragsgesetz vom 27. März 1878 aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und zwölf Räten. Er hat seinen Sitz in Jena. Die zwölf Räte sind zur Hälfte durch den Landesfürsten, zur Hälfte durch den Landtag zu erwählen, und zwar müssen sich je zwei Räte des Oberlandesgerichts darunter befinden. Den Vorsitz führt der Präsident des Oberlandesgerichts, im Verhinderungsfall der älteste Rat.

Die näheren Bestimmungen über die Erhebung von Anklagen gegen die Departementschefs enthält das Gesetz vom 22. Oktober 1850. Folgendes ist daraus hervorzuheben: Ein Antrag auf Klageerhebung kann beim Landtag wirksam nur eingebracht werden, wenn er von mindestens 15 Abgeordneten unterstützt ist. Der Landtag wählt in diesem Fall einen Ausschuß. Dieser oder, wenn der Landtag nicht versammelt war, der Landtagsvorstand sorgt für die einstweilige Aufklärung der in der Anklage enthaltenen Punkte. Nach Äußerung des Ausschusses usw. faßt demnächst der Landtag Beschluß. Ergeht er auf Klageerhebung, so wählt der Ausschuß

einen oder mehrere „Aktoren“ zur weiteren Fortführung der Sache. Die Aktoren reichen dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs die Anzeige ein, worauf dem Angeklagten eine Abschrift mit Fristsetzung zur Äußerung zugefertigt wird. Spätestens nach Ablauf der Frist wird sodann der Staatsgerichtshof vom Präsidenten zusammenberufen. Weist er die Anklage nicht sofort als unbegründet zurück, so bestellt er eine aus drei Mitgliedern inländischer Justizkollegien (weimarerischer Gerichte), welche nicht Mitglieder des Staatsgerichtshofs sind, bestehende Kommission zur Führung der Voruntersuchung. Nach Schluß der Voruntersuchung hat sich der Staatsgerichtshof zu entscheiden, ob er den Departementschef in den Anklagezustand versetzt oder nicht. Ein Rechtsmittel gegen das Erkenntnis des Staatsgerichtshofs steht weder dem Angeklagten noch den Aktoren des Landtags zu. Die Vollstreckung des Straferkenntnisses hat auf Anordnung des Staatsgerichtshofs dasjenige Gericht zu übernehmen, bei welchem der Verurteilte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat.

Hinsichtlich der Reichsbeamten im Großherzogtum³⁰ wird auf das Reichsgesetz vom 31. März 1873 betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten usw., verwiesen.

Wegen der Gemeindebeamten siehe das später über die Gemeindebehörden Gesagte.

Durch die Gesamtheit der Beamten werden die sogenannten Behörden gebildet. Ihre Organisation im Großherzogtum beruht letzthin auf dem Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850.

³⁰ In Frage kommen hauptsächlich die Beamten im Post- und Telegraphendienst.

Es sind zu unterscheiden:

- I. das Staatsministerium als Zentralbehörde,
- II. die Landesverwaltungs- (Bezirks-) Behörden,
- III. die Gemeindebehörden, und zwar diese in doppelter Eigenschaft, als unterste Staatsbehörden und als sich selbständig verwaltende Kommunalbehörden.

Die unter II. und III. genannten Behörden sind die Behörden für die allgemeine Verwaltung (Polizei im weiteren Sinne); neben ihnen existieren, wie im folgenden dargelegt wird, Behörden, die einem Spezialzweck dienen und direkt dem Staatsministerium beziehungsweise einem seiner Departements unterstellt sind.

I. Das Staatsministerium.

Nach § 55 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden werden die sämtlichen Staatsverwaltungsgeschäfte des Großherzogtums in oberster Instanz von dem Staatsministerium geleitet und erledigt. An der Spitze des Staatsministeriums steht ein Staatsminister, der zugleich Chef eines Departements ist. Die Einteilung des Staatsministeriums in Departements ist, was die Geschäftseinteilung anbelangt, keine feststehende. Das Gesetz über die Neugestaltung usw. teilte die Departements in eins für das Innere, eins für die Justizverwaltung und den Kultus und eins für die Finanzverwaltung, fügte aber gleich hinzu, daß es dem Landesfürsten unbenommen bleibt, andere Geschäftseinteilungen anzuordnen. Veränderungen sind mehrfach geschehen, zuletzt 1899 und 1901.

Die Höchste Verordnung, betreffend die Organisation des Staatsministeriums vom 24. Mai 1899

bestimmte in Abänderung der Verordnungen vom 8. April 1871 und vom 7. Dezember 1891:

Die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses mit Ausnahme derjenigen des Hoftheaters und der Hofkapelle, welche dem Ministerialdepartement des Kultus verbleiben, ferner die Geschäfte der Justizverwaltung werden von dem Ministerialdepartement des Innern und Äußern abgetrennt und mit dem Ministerialdepartement der Finanzen verbunden.

Die Landesherrliche Verordnung, betreffend die Organisation des Staatsministeriums vom 18. April 1901, hat folgende Abänderung getroffen:

„Die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und die Geschäfte der Justizverwaltung werden von dem Ministerialdepartement der Finanzen wieder abgetrennt und mit dem Ministerialdepartement des Kultus verbunden. Dasselbe führt demgemäß künftig die Bezeichnung „Ministerialdepartement des Großherzoglichen Hauses, des Kultus und der Justiz“, es bleibt aber nachgelassen, in Angelegenheiten, welche nur eine einzelne Abteilung des Departements betreffen, die Bezeichnung entsprechend abzukürzen.

Das seitherige Ministerialdepartement des Großherzoglichen Hauses, der Finanzen und der Justiz führt infolge der Veränderung seines Geschäftsbereichs künftig die Bezeichnung „Ministerialdepartement der Finanzen“.

Danach haben wir zurzeit folgende Departements im Staatsministerium zu unterscheiden:

1. das Ministerialdepartement des Großherzoglichen Hauses, des Kultus und der Justiz,

2. das Ministerialdepartement der Finanzen,

3. das Ministerialdepartement des Äußern und Innern.

Bevor auf die einzelnen Departements ein-

gegangen wird, sei zunächst noch der Einrichtung des Gesamtministeriums gedacht, auf das bereits einmal Bezug genommen wurde. Als Gesamtministerium treten die Chefs der einzelnen Ministerialdepartements zusammen, und zwar

in allen Fällen, in welchen die Entschließung des Staatsoberhauptes verfassungsmäßig einzuholen ist,

in den Fällen, in welchen das Gesamtministerium als solches nach besonderer gesetzlicher Bestimmung eine Entscheidung zu geben hat, und

in den Fällen, welche das Staatsoberhaupt oder der betreffende Departementschef zur Beratung im Gesamtministerium besonders bestimmen.

Vergl. §§ 62—64 des Gesetzes vom 5. März 1850.

a) Die Departementsabteilung des Großherzoglichen Hauses.

Sie hat die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und des Hofstaats wahrzunehmen, führt die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kronguts und über die Fideikomnisse des landesherrlichen Hauses sowie über den Haushalt und die dem Departement direkt unterstellten Behörden und Anstalten. Von diesen wurden bereits das Hofmarschallamt und die Fideikommißverwaltung des Großherzoglichen Hauses erwähnt.

Es sei weiterhin das Hofstallamt genannt, das als selbständige Behörde unter der Leitung des Oberstallmeisters die Angelegenheiten des Marstalls und des einschlägigen Kasse- und Rechnungswesens besorgt. Dem jeweiligen Chef des Hofstallamts liegt außerdem die Verwaltung des Gestüts Allstedt ob.

Dem Departement des Großherzoglichen Hauses unterstellte Kunstinstitute sind die Kunstschule zu Weimar und das Goethe- und Schiller-Archiv. Erstere dient der Ausbildung junger Maler

bis zur künstlerischen Selbständigkeit, letzteres wurde 1885 als „Goethe-Archiv“ durch die Großherzogin Sophie begründet, nachdem ihr durch Walter von Goethe, den letzten Nachkommen des Dichters, der gesamte literarische Nachlaß Goethes testamentarisch zugeeignet worden war. Zum „Goethe- und Schiller-Archiv“ wurde es durch die Stiftung der Freiherren Ludwig und Alexander von Gleichen-Rußwurm, die der Großherzogin Sophie das vordem im Schlosse Greifenstein bei Bonnland (Franken) aufbewahrte Schillersche Familienarchiv zuwendeten. Aus dem vereinigten Goethe- und Schiller-Archiv wurde ein Fideikommiß errichtet, das beim Tode der Großherzogin Sophie (1897) auf den jetzigen Großherzog Wilhelm Ernst überging. Durch mannigfache Schenkungen und Ankäufe hat das Archiv auch von anderen Dichtern der klassischen Periode zahlreiche wertvolle Handschriften erhalten. Auch finden sich Nachlässe von Dichtern aus neuerer Zeit (Immermanns, Hebbels, Freytags, Scheffels u. a. m.) dort.

Im Jahre 1908 neu begründet wurde die Großherzogliche Kunstgewerbeschule zu Weimar. Sie dient der praktischen und theoretischen Ausbildung von Kunsthandwerkern. Die Oberaufsicht führt das Departement des Großherzoglichen Hauses. An der Spitze der Anstalt steht ein vom Großherzog ernannter Direktor, ihm zur Seite ein Verwaltungsausschuß. In betreff der Satzungen siehe die Ministerialbekanntmachung vom 1. April 1908.

Endlich sei an dieser Stelle auch noch des privat verwalteten, jüngst begründeten Nietzsche-Archivs (laut Ministerialbekanntmachung vom 23. Mai 1908 als Stiftung genehmigt) Erwähnung getan. Das Nietzsche-Archiv soll ein Zentrum für die gesamte Nietzsche-Forschung sein und als Sammelpunkt für alle geistig schöpferischen, künstlerischen

und wissenschaftlichen Bestrebungen im Sinne Friedrich Nietzsches dienen, auch die Aufgabe haben, jungen Männern aus den Berufskreisen der Juristen, Offiziere, Schriftsteller, Künstler und Gelehrten Stipendien zu gewähren.

Die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses umfassen weiterhin die Verwaltung einer Reihe von Stiftungen zu wohltätigen Zwecken.

Durch landesherrliches Patent vom 18. Januar 1893 wurde die Goldene Hochzeit-Stiftung begründet, und zwar aus den vom Landtag zum Goldenen Hochzeits-Jubiläum des Großherzogs Karl Alexander und seiner Gemahlin Sophie als Ehrengabe dargebrachten 400 000 Mark. Das Stiftungsvermögen soll, abgesondert von dem übrigen Vermögen des Großherzoglichen Hauses, in seinem Bestande dauernd erhalten und allmählich dadurch vermehrt werden, daß von den Reinerträgen jährlich in der Regel der zwanzigste Teil zum Kapital zu schlagen ist. Der Rest bleibt zur freien Verfügung des Landesherrn und, sofern er vermählt ist, in Ansehung der einen Hälfte zur Verfügung seiner Gemahlin, eventuell auch einer verwitweten Großherzogin, wenn der regierende Großherzog solches ausnahmsweise bestimmt. Hinsichtlich der Verwendung der Reinerträge gilt für alle Zeiten als unabänderlicher Grundsatz, daß die Einkünfte ausschließlich zum Wohle des Großherzogtums gemeinnützigen Zwecken dienen sollen. Zu verwalten ist die Stiftung von einer aus drei Personen bestehenden Kommission, deren Vorsitzender der jeweilige Chef des Finanzdepartements ist. Die beiden anderen Mitglieder werden von denjenigen Angehörigen des Großherzoglichen Hauses ernannt, denen die stiftungsmäßige Verwendung der Reinerträge zusteht.

Durch Stiftungsurkunde und Statut vom 6. Januar

1893 (Ministerialbekanntmachung vom 4. Februar 1893) ist alsdann durch den Großherzog Karl Alexander und seine Gemahlin die ihnen zum Goldenen Hochzeits-Jubiläum vom Lande dargebrachte Ehrengabe von 140 000 Mark dem patriotischen Institute der Frauenvereine im Großherzogtum überwiesen worden. Diese „Jubiläumstiftung zur Gemeindepflege im Großherzogtum“ wird als ein besonderer Fonds verwaltet, zinstragend angelegt und dauernd erhalten. Zweck der Stiftung ist, eine geordnete, im christlichen Geist und durch berufene Pflegerinnen (Schwestern) ausgeübte Gemeindepflege innerhalb des Großherzogtums zu sichern, wobei unter Gemeindepflege jede auf die leibliche Pflege und die sittliche Hebung des Volkes gerichtete Tätigkeit zu verstehen ist. 300 Mark von den Zinsen sollen zum Kapital geschlagen werden. Über die Gesuche um Bewilligung von Beihilfen aus der Stiftung, die an das Zentralkontor des patriotischen Institutes der Frauenvereine zu richten sind, entscheidet die Obervorsteherin des Instituts. Diese kann auch Anträge auf Abänderungen der Stiftungsbestimmungen stellen, die alsdann der landesherrlichen Genehmigung unterliegen.

Durch landesherrliches Patent vom 9. Juli 1898 hat ferner Großherzog Karl Alexander die ihm aus Anlaß seines 80. Geburtstages dargebrachte Landesgabe von 45 000 Mark unter der Bezeichnung: „Karl Alexander-Geburtstags-Stiftung“ Wohlfahrtszwecken gewidmet. Die Stiftung wird unter Aufsicht des Departements des Großherzoglichen Hauses gesondert verwaltet.

Endlich hat durch landesherrliches Patent vom 17. Februar 1901 Großherzog Wilhelm Ernst anläßlich des Antritts seiner Regierung und zur Erinnerung an seinen Vater, den verstorbenen Erbgroßherzog Karl

August, der Jubiläumsstiftung für Gemeindepflege unter dem Namen: „Karl August-Fonds“ die Summe von 100 000 Mark überwiesen. Die Verwaltung erfolgt entsprechend durch das Institut der Frauenvereine.

Es sei schließlich an dieser Stelle noch das Großherzogliche Karl-Friedrich-Damenstift zu Großcromsdorf erwähnt, welches am 7. Juli 1858 von der Großfürstin Maria Pawlowna zum Gedächtnis des Großherzogs Karl Friedrich, ihres Gemahls, gegründet wurde. Am 23. Juli 1859, dem Todestage der Stifterin, eröffnet, dient es seither der standesgemäßen Versorgung ehelicher und unverheirateter Töchter verdienter Hof- und Staatsdiener vom Zivil und Militär. Die Stiftsdamen müssen das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, untadelhaften Rufes und von höherer Bildung sein. Ein Unterschied der christlichen Konfession wird nicht gemacht. Die aufgenommenen Damen stehen im Genuß einer jährlichen Prébende, tragen ein Ordenszeichen und haben das Recht, bei Hof zu erscheinen, wogegen sie andererseits zu Werken der Barmherzigkeit und zur Teilnahme an dem patriotischen Institut der Frauenvereine gehalten sind. Von der Erfüllung der Bestimmung, daß die Stiftsdamen in der Regel zu einem dreimonatlichen Aufenthalt während jedes Jahres in dem von dem Großherzoge dem Stift überwiesenen Schloß Großcromsdorf verpflichtet sein sollen, wird abgesehen. Kanzler des Damenstifts ist der Staatsminister.

b) Die Departementsabteilung des Kultus.

Die Departementsabteilung des Kultus befaßt sich mit dem Lehrwesen im Großherzogtum, mit der Verwaltung und Beaufsichtigung einer Reihe von Instituten der Kunst und der Wissenschaft und mit dem Kirchen- und Religionswesen.

α) Das Lehrwesen.

Der Bedeutung und dem geistigen Grade der Lehrtätigkeit nach lassen sich drei Stufen der Lehrinstitute unterscheiden:

Die Hochschule in Jena, die höheren Schulen und die Volksschulen.

1. Die Universität Jena.

Sie wurde vom Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmütigen von Sachsen am 19. März 1548 gestiftet und unter dem 15. August 1557 von Kaiser Ferdinand I. bestätigt. Gemäß dem Statut besteht sie als eine höhere Bildungs- und Unterrichtsanstalt, deren Zweck es ist, gehörig vorbereitete Jünglinge „für die Kirche und den Staatsdienst tüchtig zu machen, überhaupt aber das Wahre, Schöne, Gute und Heilige nicht nur in sich zu bewahren, sondern auch immer mehr zu verbreiten“.

Die Universität ist nicht ausschließlich ein Institut des Großherzogtums, sie ist gleichzeitig die Hochschule der drei sächsischen Herzogtümer. Sie untersteht daher wie dem Staatsministerium in Weimar so auch den Ministerien in Meiningen, Altenburg und Gotha. Ihr Unterhalt wird aus den Einkünften der Herrschaft Remda und des Rittergutes Apolda sowie aus einer Reihe von Stiftungen und aus Zuschüssen seitens der vier sächsischen Staaten gewonnen.

An der Spitze der Universität steht als Rektor magnificentissimus der jeweilig regierende Großherzog beziehungsweise ein sonstiges Mitglied des Sachsen-Ernestinischen Fürstenhauses.

Zur Leitung der Universitätsangelegenheiten sind der Prorektor und der Senat berufen.

Der Prorektor, dem der Titel „Magnifizenz“ zu steht, wird aus der Zahl der ordentlichen Professoren

halbjährig gewählt. Der Senat besteht aus den sämtlichen ordentlichen Professoren. Den Vorsitz im Senat führt der Prorektor. Die Erlasse werden unterzeichnet: „Prorektor und Senat“. Der Senat wählt ständige Deputationen zur Erledigung fortlaufender Angelegenheiten, so die Verwaltungsdeputation und die Disziplinardeputation. Erstere besteht aus drei für drei Jahre gewählten Senatoren, dem Ordinarius³¹ der Juristenfakultät und dem Universitätsamtmanne sowie dem Prorektor als Vorsitzendem. Sie verwaltet die Angelegenheiten der Universität selbständig oder bereitet sie in wichtigen Fällen für den Senat vor. Die Disziplinardeputation besteht aus vier auf vier Jahre gewählten Senatoren, dem Universitätsamtmanne und dem Prorektor als Vorsitzendem. Sie entscheidet Disziplinarsachen der Studierenden in erster Instanz und gibt dieselben, wenn Berufung eingelegt wird, an den Senat weiter³².

Zur gemeinsamen Verwaltung und Oberaufsicht bedienen sich die vier sächsischen Staaten eines Kurators, der insbesondere als Vorsitzender der Immediatkommission für die Verwaltung der akademischen Finanzen tätig ist.

Der Lehrkörper der Universität setzt sich aus den Mitgliedern der theologischen, juristischen, medi-

³¹ Das erste Mitglied der Juristenfakultät führt die Bezeichnung: „Ordinarius“. Erst auf den Ordinarius folgt der sogenannte „Senior“, der in den anderen Fakultäten als das dem Eintritt nach älteste Mitglied an der Spitze steht und den Dekan unterstützt. Siehe das weiter unten im Text Gesagte.

³² Früher bestand für die Studierenden eine besondere Gerichtsbarkeit. Dieses Privilegium der Akademiker ist durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (1879) beseitigt worden. Etwaige Disziplinarbestrafungen durch die Universitätsbehörden schließen strafgerichtliche Verfolgung nicht aus.

zinischen und philosophischen Fakultät (Ordentlichen, Außerordentlichen Professoren und Privatdozenten) zusammen. Die laufenden Angelegenheiten innerhalb der Fakultät werden von einem Dekan wahrgenommen, dem der Senior der Fakultät zur Seite steht.

Bezüglich der akademischen Anstalten und Sammlungen sind solche zu unterscheiden, welche der Universität angehören und der Oberaufsicht sämtlicher bei derselben beteiligten Regierungen, bezüglich in deren besonderem Auftrag der Oberaufsicht des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Kultus, unterstellt sind, und weiterhin solche, die zwar den Zwecken der Universität gewidmet sind, jedoch dem Großherzogtum Sachsen allein angehören und infolgedessen von vornherein nur der Oberaufsicht des Kultusdepartements im Großherzoglichen Staatsministerium unterliegen.

Zu den ersteren gehören zunächst die Seminarien der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät. Sie haben den Zweck, Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Verwertung dessen zu geben, was sie in den Vorlesungen an theoretischem Material gehört und niedergeschrieben haben. Es sei vor allem das staatswissenschaftliche Seminar hervorgehoben. 1849 gegründet, dient es der gründlichen Bildung Studierender in Fragen der Nationalökonomie, der Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungslehre.

Nächst den Seminarien ist die Universitätsbibliothek zu nennen, die seit ihrer Begründung (1548) ganz außerordentlichen Zuwachs erhalten hat. Von den Sammlungen, die ihr im Laufe der Zeit zugefallen sind, seien erwähnt die Arumaeische, die Sagittarische, Danzsche, Bircknersche und Budersche Bibliothek. 1817 überwies der Großherzog Karl August die Jenaische Schloßbibliothek der Universitäts-

bibliothek, um deren Pflege sich dann Goethe als damaliger Staatsminister ein hervorragendes Verdienst erworben hat. Das 18. Jahrhundert brachte eine weitere reiche Vermehrung des Bestandes. 1858 bezog die Bibliothek ein neues größeres Gebäude, das 1894 einen Anbau erhielt.

Die vorhandenen Werke belaufen sich auf etwa 900 Bände Handschriften, 100 000 Dissertationen und 200 000 sonstige Bücher, abgesehen von den zahlreichen Registerbänden und Katalogen.

Zur Wahrnehmung der Interessen der Universität in Angelegenheiten der Bibliothek besteht eine besondere Kommission, die sich aus dem Prorektor als Vorsitzendem und sechs von den Fakultäten gewählten Senatoren zusammensetzt.

Weitere, der Oberaufsicht der vier sächsischen Staaten unterliegende Universitätsanstalten sind die Physikalische Anstalt, das Chemische Laboratorium, die Zoologische Anstalt, das Archäologische Museum sowie das Akademische Münzkabinett.

Dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach allein gehören folgende Institute: das anthropotomische und zootomische sowie das pathologisch-anatomische Museum, die mineralogische Anstalt, das Orientalische Münzkabinett, das Germanische Museum, das Ethnographische Museum, der Botanische Garten, die Pharmakognostische Sammlung, die Sternwarte und meteorologische Anstalt, sowie die Lehranstalt für Landwirte.

Zur Universität gehören weiterhin eine Reihe von Wohltätigkeitseinrichtungen. Zu erwähnen ist besonders die „Akademische Witwen- und Waisenspensionsanstalt“ für die Witwen und Waisen von Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren und von im Statut näher bezeichneten, mit einem aus

akademischen Fonds fließenden Gehalte fest angestellten Beamten und Dienern.

Für unbemittelte Studierende bestehen die „Akademische Speiseanstalt“, der Klebersche Freitisch und zahlreiche Stipendien.

Bei der Universität werden von den Ministerien der vier sächsischen Staaten für verschiedene akademische Fächer Prüfungskommissionen eingesetzt, so die Kommissionen für die ärztliche Vorprüfung, die ärztliche Prüfung, die Prüfung der Zahnärzte, die Prüfung der Apotheker, die Vorprüfung der Nahrungsmittelchemiker, die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und für das Lehramt der Landwirtschaft an Landwirtschaftsschulen.

2. Die höheren Schulen.

Als höhere Schulen für Knaben existieren im Großherzogtum die Gymnasien zu Weimar (Guilermo-Ernestinum), zu Eisenach (Carolo-Fridericianum) und zu Jena (Carolo-Alexandrinum), fernerhin die Realgymnasien zu Weimar und zu Eisenach.

Eine höhere Bildungsanstalt für Mädchen ist, abgesehen von privaten Instituten, das Sophienstift zu Weimar. Es wurde von der Großherzogin Sophie 1854 begründet und 1895 zum Fideikommiß des Großherzoglichen Hauses erklärt. Die Wahrnehmung der das Stift betreffenden Angelegenheiten liegt dem Kultusdepartement des Staatsministeriums ob. Die Schule ist zehnklassig. Außer dem gewöhnlichen Klassenunterricht finden Fortbildungskurse in deutscher, französischer, englischer, italienischer Sprache und in Geschichte, Kunstgeschichte und Literatur statt.

3. Die mittleren Schulen.

Als mittlere Schulen können gelten die Realschulen, mit deren Absolvierung die Berechtigung

zum Einjährigendienst in der Armee erlangt wird. Es sind dies die Zimmermanns-Realschule in Apolda (ausgestattet von Angehörigen des Handlungshauses Chr. Zimmermann & Sohn) und die Realschule zu Neustadt a. O. Einen spezielleren Charakter hat die Sekundarschule zu Eisenach. Der in ihr erteilte Unterricht nähert sich mehr dem in den Volksschulen Gelehrten, gleichzeitig aber ist sie auch Vorbereitungsanstalt für das Schullehrerseminar. Schülern, die sich dem Volksschuldienst widmen wollen, stehen eine Reihe von Freistellen zur Verfügung.

4. Die Volksschulen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Volksschulwesens sei auf dasselbe näher eingegangen.

Zugrunde liegt das Gesetz vom 24. Juni 1874 in seiner durch Nachträge vom 27. März 1889, 26. Juli 1895, 25. Mai 1898 und 17. November 1903 bedingten veränderten Gestalt (Ministerialbekanntmachung vom 5. Dezember 1903).

Das Gesetz bezeichnet es als die Aufgabe der Volksschule, der Jugend durch Unterricht und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren. Unbedingt notwendige Gegenstände des Unterrichts sind Religions- und Sittenlehre, Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen mit Zahlen und Raumgrößen, Natur- und Erdkunde, Geschichte, Gesang, Turnen und Zeichnen.

Jedes Kind hat, von Ausnahmefällen abgesehen, acht Jahre lang ununterbrochen die Volksschule zu besuchen. Die Ferien sollen im Schuljahr die Dauer von insgesamt zehn Wochen haben. Wenn an Orten neben der allgemeinen Ortsschule besondere

Konfessionsschulen bestehen, so haben die Eltern oder Erzieher die Wahl, in welche Schule sie ihre Kinder schicken wollen. Die Kinder sind zur Teilnahme am Religionsunterricht nur dann verpflichtet, wenn er in ihrer Konfession erteilt wird.

Hinsichtlich eines etwaigen Privatunterrichtes an Stelle des gewöhnlichen Volksschulunterrichts gilt die Bestimmung, daß derartiger Privatunterricht nur von Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden darf, welche die geordneten Prüfungen bestanden haben oder sonst von der Oberschulbehörde für qualifiziert erachtet werden. Privatunterrichtsanstalten und Fabriksschulen bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde und werden von ihr beaufsichtigt. Ein Lehrer darf in der Regel nicht mehr als 80 Kinder unterrichten. Erhöht sich die Zahl, so ist für die Errichtung einer zweiten Klasse mit einem zweiten Lehrer zu sorgen. Schulen, an denen wenigstens drei Lehrer in drei Klassen tätig sind, können der Leitung des ersten Lehrers unterstellt werden, der dann die nächste Aufsicht über die Schule übt. Ist die Zahl der Klassen so groß, daß diese Einrichtung nicht mehr genügt, so ist zur Anstellung eines Rektors zu schreiten.

Die Ausbildung der Volksschullehrer erfolgt auf den vom Staate errichteten und unterhaltenen Schullehrerseminarien und deren Vorbereitungsschulen. Nach vollendetem Schulkursus wird der Seminarist als Schulamtskandidat zunächst für etwa zwei Jahre provisorisch angestellt. Nach bestandenen zweiten Examen erfolgt darauf die definitive Anstellung durch die oberste Schulbehörde. Zur Erteilung des Volksschulunterrichts werden auch Lehrerinnen zugelassen.

Gemeinden, die ohne Staatshilfe für die Besoldungen ihrer Lehrer und für die sonstigen Bedürfnisse der Schule Sorge tragen, haben das Recht, ihre

Lehrer bzw. Lehrerinnen selbst anzustellen, vorbehaltlich jedoch des Bestätigungsrechtes der obersten Schulbehörde. Das Anstellungsrecht wird durch den Ortsschulvorstand (siehe weiter unten) geübt.

Bezüglich der den Lehrern bzw. Lehrerinnen zu gewährenden Minimalbesoldungen und Alterszulagen trifft das Besoldungsgesetz vom 18. März 1908 Bestimmung, wonach die noch nicht fest angestellten Lehrer mindestens 1000 Mk. erhalten, die fest angestellten mindestens 1200 Mk., eine probeweise beschäftigte Lehrerin 950 Mk. und eine angestellte Lehrerin mindestens 1050 Mk. Daneben wird in allen Fällen freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung gewährt. Den fest angestellten Lehrern und Lehrerinnen sind ferner zu dem Grundgehalt Alterszulagen zu gewähren, und zwar den Lehrern nach 3 Jahren 200 Mk., nach 6, 9 und 12 Jahren weitere je 200 Mk., nach 15, 18, 21, 24 und 27 Jahren weitere je 150 Mk., den Lehrerinnen nach 3 Jahren 200 Mk., nach 6 und 9 Jahren weitere je 150 M., nach 12, 15, 18, 21, 24 und 27 weitere je 100 Mk. Für die mit einer Rektoratsstelle betrauten Lehrer erhöht sich das gewährleistete Mindesteinkommen um Dienstzulagen von je 600 Mk., 800 Mk., 1000 Mk., 1200 Mk. und 1400 Mk.

Im übrigen erhalten die Volksschullehrer für die eventuelle Verrichtung kirchlicher Dienste im Nebenamt eine nicht pensionsberechtigende Vergütung, welche nicht unter 100 und nicht über 300 Mk. jährlich betragen soll.

Ein definitiv angestellter Lehrer, der 40 Jahre lang in definitiver Anstellung gedient hat oder 70 Jahre alt oder ohne grobe Verschuldung amtsunfähig geworden ist, kann sich pensionieren lassen, auch ohne seinen Willen pensioniert werden. Für die Bemessung

der Pension gelten dieselben Vorschriften wie für die großherzoglichen Staatsdiener.

Will ein Lehrer aus dem Volksschuldienst des Großherzogtums freiwillig ausscheiden, so kann er dies ohne vorherige Genehmigung der obersten Schulbehörde nur am Schlusse eines Schulhalbjahres und nur nach vorgängiger, mindestens dreimonatiger Kündigung,

Wegen grober Pflichtwidrigkeiten kann gegen den Lehrer ein Besserungsverfahren eingeleitet, in schweren Fällen auch sofortige Entlassung beschlossen werden. In gewissen Fällen ist ein Schullehrer mit Wartegeld zur Disposition zu stellen. Es gelten hierfür die allgemeinen Prinzipien.

Jede politische Gemeinde bildet für sich allein oder mit anderen politischen Gemeinden zusammen eine Schulgemeinde. Einer solchen liegt die Sorge für die Erhaltung der Schulen ob. Die Schullasten werden, wenn eine einzelne Gemeinde Schulgemeinde ist, ebenso aufgebracht wie die sonstigen Gemeindelasten; bei Bildung einer zusammengesetzten Schulgemeinde trifft über die Verteilung der Schullasten unter die einzelnen Gemeinden die oberste Schulbehörde nach Vernehmung des betreffenden Bezirksausschusses die Entscheidung. Unter denselben Bedingungen findet die finanzielle Auseinandersetzung statt, wenn sich eine aus mehreren Gemeinden zusammensetzende Schulgemeinde auflöst.

Die einzelne Ortsschule wird durch den Schulvorstand als die unterste Schulbehörde vertreten. Der Schulvorstand besteht in einfachen Schulgemeinden aus dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter, dem oder den Geistlichen des Orts, dem Schullehrer und so viel Schulverordneten, als sonst Mitglieder im Schulvorstand sind. Bei zusammengesetzten Schulgemeinden treten noch die Bürger-

meister der eingeschulten Gemeinden und ihre Vertreter hinzu. Gegebenenfalls ordnet die oberste Schulbehörde eine besondere Zusammensetzung des Schulvorstandes an.

Der Ortsschulvorstand hat die Aufsicht über die Ortsschule sowie die Wahrnehmung ihrer sämtlichen Interessen. Er kann einzelne Verwaltungsangelegenheiten bestimmten Mitgliedern übertragen. Die Aufsicht über die Ortsschule muß er, jedoch unter Wahrung der eigenen Aufsichtspflicht, an eines seiner Mitglieder, den sogenannten Ortsschulaufscher, übertragen. Nähere Bestimmungen über die Handhabung der Ortsschulaufsicht sind in der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1904 getroffen.

Dem Schulvorstande der Gemeinde ist zunächst als staatliches Organ zur Beaufsichtigung und Ordnung des Volksschulwesens übergeordnet: einerseits der Schulinspektor als technischer Beamter für die Beaufsichtigung der Lehrer, der Schuleinrichtungen und des Schulunterrichts in dem ihm von der obersten Schulbehörde zugewiesenen Bezirk, andererseits das Schulamt, welches aus dem betreffenden Bezirksdirektor und dem zuständigen Schulinspektor gebildet wird und die Aufsicht über die äußeren (Verwaltungs- und Disziplinar-) Angelegenheiten der Schulen und der Lehrer des Bezirks führt.

Die oberste Schulbehörde ist das Staatsministerium, Departement des Kultus. Es hat die oberste Leitung des gesamten Volksschulwesens im Großherzogtum, insbesondere die endgültige Entscheidung aller in der Verwaltung des Volksschulwesens erhobenen Fragen.

Etwas Besonderes gilt für den Geschäftsverkehr zwischen den Schulinspektoren und Schulämtern der katholischen Volksschulen einerseits und dem Staatsministerium als der obersten Schulbehörde

andererseits insofern, als dieser Geschäftsverkehr durch die Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen⁸³ vermittelt wird.

Dieselben Behörden, die die Volksschulen beaufsichtigen und verwalten, haben sich auch mit der Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen zu befassen.

Aufgabe der Fortbildungsschulen ist es, die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben in den erlangten Kenntnissen zu befestigen und in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche vorzugsweise förderlich für das bürgerliche Leben sind, weiter zu bilden. In jedem Schulbezirk ist eine Fortbildungsschule zu errichten, welche die aus der Volksschule entlassenen Knaben noch zwei Jahre lang besuchen müssen, wenn nicht für ihre Fortbildung in anderer geeigneter Weise gesorgt ist.

Der Schulvorstand kann auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zum Besuche derselben auf zwei Jahre erstrecken.

Die im Schulbezirk angestellten Volksschullehrer und -lehrerinnen sind auf Verlangen des Schulvorstandes auch zur Unterrichtserteilung in der Fortbildungsschule verpflichtet. Sie beziehen hierfür ein besonderes Honorar.

Zugunsten der Volksschullehrer besteht eine Reihe von Unterstützungsanstalten. In erster Linie ist die Volksschulkasse zu Weimar zu erwähnen, aus welcher die Mittel genommen werden, welche der Staat gegebenenfalls der Volksschule zuwendet. Sodann existiert die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Schul-

⁸³ Über die Immediatkommission vgl. das später von der römisch-katholischen Kirche im Großherzogtum Gesagte.

lehrer im Großherzogtum Sachsen, welche an die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitglieds ein Begräbnisgeld von 75 Mk. gewährt und an unverheiratet bleibende Witwen auf Lebenszeit, wenn eine Witwe nicht vorhanden ist, an die ehelichen Kinder bis zum 18. Lebensjahr eine jährliche Pension zahlt, die sich nach dem letzten Aktivgehalt des verstorbenen Lehrers richtet, jedoch mindestens 220 Mk. betragen soll. — Weiterhin ist noch zu nennen der Mobiliar-Brandversicherungsverein für die Geistlichen und Schullehrer.

Neben den Volks- und Fortbildungsschulen sind im Großherzogtum einige Spezialanstalten zur elementaren Bildung und Erziehung der Jugend errichtet worden.

Als in sozialer Beziehung hervorragendes Institut muß vor allem die Taubstummen- und Blindenanstalt zu Weimar bezeichnet werden. Die Anstalt, welche auf einen seinerzeit von Christian Vollrath in Weimar an Taubstumme, Blinde und Blödsinnige erteilten Privatunterricht zurückführt und unter Vollrath im Jahre 1839 einen öffentlichen Charakter erhielt, verdankt ihren Aufschwung und ihren Ausbau einer Reihe von Schenkungen und Stiftungen seitens des Großherzoglichen Hauses, insbesondere der Großherzogin Sophie. Die Anstalt erfuhr solche Erweiterungen, daß alle taubstummen und blinden Kinder im Großherzogtum aufgenommen werden konnten und somit die Möglichkeit geschaffen wurde, auch für diese Kinder den Grundsatz der Schulpflichtigkeit zu statuieren (Gesetz vom 28. Mai 1874). Es soll demgemäß jedes taubstumme und blinde Kind acht Jahre lang der Anstalt angehören. Die Kosten für die Aufnahme und den Unterhalt in der Anstalt tragen die Eltern, beziehungsweise, wenn sie nicht dazu im-

stande sind, die betreffende Schulgemeinde, gegebenenfalls der Staat.

Es ist weiter zu nennen die Allgemeine Waisenversorgungsanstalt zu Weimar, welche für arme Waisen in der Art sorgt, daß sie dieselben zur Zucht und Pflege an christliche, gut beleumundete Familien oder Witwen gibt, die sie dann gegen Verpflegungsgelder unterhalten und an dem Unterricht in den öffentlichen Schulen des Orts teilnehmen lassen. Die Aufsicht über die Anstaltsangehörigen führen die Ortsgeistlichen, beziehungsweise das Landdekanat und das Landrabbinat³⁴.

Neben der Allgemeinen Waisenversorgungsanstalt besteht eine besondere Erziehungsanstalt für verlassene oder verwahrloste Kinder, das aus einem Privatunternehmen des Legationsrats Daniel Falk hervorgegangene Falk'sche Institut.

β) Die dem Ministerialdepartement des Kultus unterstellten, nicht der Universität angeschlossenen Anstalten für Kunst und Wissenschaft.

Hoftheater und Hofkapelle.

Die künstlerische und geschäftliche Leitung liegt in den Händen eines Generalintendanten, der die Disziplin über das Kunst-, Verwaltungs- und Dienstpersonal beider Anstalten handhabt. Es besteht eine Pensionsanstalt des Hoftheaters, welche im Falle dauernder Dienstunfähigkeit der Mitglieder, frühestens aber nach zehnjähriger Mitgliedschaft, eine Pension gewährt. Die Pension beträgt nach 10 Jahren 15 % des Gage-Bezugs, von welchem zuletzt die (1 bis 4 % betragenden) Beiträge gezahlt worden sind, und steigt alsdann jährlich um 1 %, bei auswärtigen

³⁴ Siehe das später vom Kirchenwesen Gesagte.

Mitgliedern um $\frac{1}{2}$ % bis auf 40 %, beziehungsweise bis zum Höchstbetrag von 2400 Mk.

Weiterhin ist eine Pensionsanstalt für Witwen und Waisen der Mitglieder der Hofkapelle errichtet worden, während die Mitglieder der Hofkapelle selbst als Hofbeamte gegebenenfalls eine Pension aus der Großherzoglichen Hofhauptkasse erhalten.

Der schauspielerischen und musikalischen Ausbildung dient die 1872 eröffnete Großherzogliche Musik- und Theater-Schule zu Weimar. Sie teilt sich in eine Orchesterschule zur Ausbildung von Berufsmusikern, in eine Musikschule zur Ausbildung von Konzertsängerinnen, Klavierspielerinnen und Musiklehrerinnen, in eine Opern- und Theaterschule zur Ausbildung im Operngesang, Deklamation usw., und in eine Vorschule für Kinder oder Nichtfachmusiker.

Die Großherzogliche Bibliothek.

Sie umfaßt gegen 225 000 Bände. Verbunden sind mit ihr die Militärbibliothek, eine Plan- und Landkartensammlung, ein Münz- und Medaillenkabinett, eine Siegelsammlung sowie ein Kunst- und Antiquitätenkabinett.

Die Staatsarchive.

1. Das Geheime Haupt- und Staatsarchiv.

Entstanden durch die Vereinigung des 1693 durch den Herzog Wilhelm Ernst errichteten Kircharchivs und des vom Jahre 1697 datierenden „Brunnenarchivs“, dient es der Aufbewahrung wichtiger Akten, der Urschriften mit auswärtigen Regierungen abgeschlossener Staatsverträge usw. Es mag bemerkt sein, daß die älteste der vorhandenen Urkunden vom Jahre 762 stammt (Staatshandbuch

1900, S. 209). Einen Teil des Archivs bildet das Großherzogliche Hausarchiv.

2. *Das gemeinschaftliche Hauptarchiv des Sachsen-Ernestinischen Gesamthauses zu Weimar.*

Es ist aus den, seit 1547 in Weimar zusammengebrachten Archiven und Registraturen entstanden und enthält eine Menge von wichtigen, auf Vorgänge im Sachsen-Ernestinischen Fürstenhaus bezüglichen Urkunden⁸⁵.

3. *Das gemeinschaftliche Hennebergische Archiv zu Meiningen.*

Dasselbe steht im gemeinsamen Besitze der Staaten Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha. Es enthält hauptsächlich das Archiv der Linie Henneberg-Schleusingen.

Das Museum für Kunstsammlungen zu Weimar.

Es enthält Skulpturen, Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche usw. sowie eine kunstgeschichtliche Bibliothek. Die Sammlungen waren früher in den verschiedenen großherzoglichen Schlössern und Kunstinstituten untergebracht, bis sie in den Jahren 1822 und 1825 vereinigt und 1869 in dem neuen Museumsgebäude untergebracht wurden⁸⁶.

⁸⁵ U. a. die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom 12. Juli 1376 (Vererbung der Sächsischen Kur und des Erzmarschallamtes nach dem Rechte der Erstgeburt), ferner die goldene Bulle Kaiser Karls V. vom 27. August 1552 (Wiedereinsetzung der Söhne des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen).

⁸⁶ Eine reiche Sammlung von Gemälden altdeutscher Meister ist beim Brande der Wilhelmsburg am 6. Mai 1774 vernichtet worden.

Das Goethe-Nationalmuseum.

Durch letztwillige Verfügung vom 24. September 1883 vermachte der letzte männliche Nachkomme des Dichters, Freiherr Walther Wolfgang von Goethe dem Großherzogtum die Gebäude nebst Garten am Frauenplan mit dem gesamten Inhalt an Kunst- und Erinnerungsgegenständen. Was an letzteren durch das Testament nicht berührt war, stifteten die Intestaterben, Graf Leo Henckel von Donnersmarck und Sanitätsrat Dr. Felix Vulpius. Daraufhin wurde durch Stiftungsbrief vom 8. August 1885 (Ministerialbekanntmachung vom 11. März 1886) hinsichtlich der Errichtung eines Goethe-Nationalmuseums angeordnet, daß dasselbe eine staatliche, der öffentlichen Benutzung gewidmete Anstalt sein solle, die den Zweck verfolge, das Goethe-Haus nebst dessen Zubehörungen in einer dem Andenken Goethes würdigen pietätvollen Weise zu erhalten, die Goetheschen Sammlungen sowie andere von Goethe herrührende oder zu ihm und seinem Wirken in Beziehung stehende Gegenstände zu bewahren und der Goethe-Forschung wie der Verehrung für den Dichter eine fördernde und weihevollle Stätte darzubieten.

Die Oberaufsicht über das Museum steht dem Staatsministerium zu. Im übrigen ist ein Kuratorium von fünf Mitgliedern eingesetzt, deren eines der Direktor des Museums ist. Zwei weitere Mitglieder sind vom Großherzog ernannt. Die beiden übrigen Mitgliedschaften vererben sich in den Familien des Grafen Leo Henckel von Donnersmarck und des Sanitätsrates Dr. Felix Vulpius nach dem Rechte der Erstgeburt. Für beide Familien ist auch sonst eine Reihe von Vorrechten vorgesehen. Hört das Museum aus irgendeinem Grunde auf, zu bestehen, so fallen die Gegenstände der Henckel-Vulpiusschen Stiftung

in das freie Eigentum der Stifter oder ihrer Erben zurück.

Das Thüringer Museum zu Eisenach.

Es wurde auf Anregung des Großherzogs Karl Alexander im Jahre 1898 gegründet und verfolgt den Zweck, durch entsprechende Sammlungen Interesse für die Kunst- und Kulturgeschichte Thüringens zu erwecken und zu wahren. Die Verwaltung des Museums erfolgt unter der Oberaufsicht des Kultusdepartements durch einen Vorstand von sieben Mitgliedern, eine Vertreterschaft von 25 Mitgliedern und durch spezielle Pflugschaften, die der Vorstand ernennt.

γ) Das Kirchenwesen.

1. Die evangelische Landeskirche.

Oberste Behörde für die evangelische Landeskirche ist, je nachdem es sich um äußere oder gemischte kirchliche Angelegenheiten einerseits oder rein kirchliche und geistliche Angelegenheiten andererseits handelt, das Kultusdepartement oder der im Kultusdepartement kollegialisch eingerichtete Kirchenrat.

Der Kirchenrat ist an die Stelle des 1849 aufgehobenen Oberkonsistoriums getreten. Zunächst bis zu einer Neugestaltung der evangelischen Landeskirche provisorisch eingesetzt, wurde er durch die Synodalordnung vom 29. März 1873 als fortbestehend anerkannt und durch die Verordnung vom 25. November 1874 neu geregelt.

Nach § 2 dieser Verordnung umfaßt der Geschäftskreis des Kirchenrats:

a) die Vorbereitung der Vorlagen der Kirchenregierung an die Landessynode³⁷ und der mit derselben zu treffenden Verabschiedungen;

³⁷ Siehe das über die Landessynode weiter unten Gesagte.

b) die Aufsicht über die Lehre und den Kultus, die Mitwirkung bei Anordnung und Überwachung des Religionsunterrichts, die Anordnungen hinsichtlich des Gottesdienstes und der Liturgie, die Einrichtung der Kirchen und die fortlaufende Aufsicht über dieselben, die Aufrechthaltung der Kirchenzucht in den bestehenden Grenzen, die Kirchenvisitationen;

c) die Beschließung über Zwangsmaßregeln gegen Gemeinden, welche bei Übernahme oder Erfüllung gesetzlicher Leistungen widerspenstig oder säumig sind;

d) die Entscheidungen über Änderungen in den Parochialbezirken oder Verbänden;

e) die Prüfung, Ordinierung und Vereidung der Geistlichen, die Vorbereitung derselben zum geistlichen Amt;

f) die Vorschläge bei Besetzung geistlicher Stellen, die Berufung und Einführung der Geistlichen, vorbehaltlich der bei Patronats- und Wahlstellen den Patronen oder Gemeinden zustehenden Rechte, die von eigenem Gutachten begleitete Einholung der landesfürstlichen Entscheidung über Einwendungen der Gemeinden gegen die für sie bestimmten Geistlichen, wie über das Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften der präsentierten Geistlichen, die zeitweilige Abordnung von Hilfsgeistlichen, die vikariatweise Verwaltung geistlicher Stellen, die Anträge auf Emeritierung³⁸ von Geistlichen;

g) die Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen, insbesondere auch aus Anlaß von Beschwerden über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, wobei zu Maßregeln der Versetzung, Suspension oder Entlassung die landesfürstliche Genehmigung einzuholen ist;

h) die Erteilung kirchlicher Dispensationen, sofern

³⁸ Emeritierung = Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand.

dieselbe nicht den Superintendenten überwiesen ist, und die Einholung der landesfürstlichen Entscheidung darüber, soweit sie nach dem Gesetz dem Landesfürsten vorbehalten bleibt.

Der Kirchenrat besteht aus dem Chef des Kultusdepartements, einem weltlichen rechtsverständigen Mitgliede, welches der Großherzog ernennt, und einer Anzahl von Geistlichen der evangelischen Landeskirche, welche ebenfalls vom Großherzog berufen werden. Letztere sind die ordentlichen Mitglieder im Gegensatz zu den außerordentlichen, unter welchen die Mitglieder des ständigen Synodalausschusses⁸⁹ verstanden sind, die in gewissen Fällen mit dem Kirchenrat zur Beratung und Beschlußfassung zusammentreten. Den Vorsitz im Kirchenrat führt der Chef des Kultusdepartements. Zur Vornahme der Geschäfte und zur Beschlußfassung im Kirchenrat genügt die Anwesenheit von vier Mitgliedern. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfassung in den Angelegenheiten, welche dem durch den ständigen Synodalausschuß verstärkten Kirchenrat gesetzlich zugewiesen sind, ist es erforderlich, daß mindestens drei Mitglieder dieses Ausschusses außer vier ordentlichen Mitgliedern des Kirchenrats teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der ordentliche Kirchenrat tritt auf Zusammenberufung des Vorsitzenden alle Monate zusammen, der durch den Synodalausschuß verstärkte, so oft es notwendig erscheint. In eiligen Fällen kann ausnahmsweise schriftliche Abstimmung erfolgen. Die vortragenden weltlichen Räte des Kultusdepartements können zu den Beratungen des Kirchenrats mit beratender Stimme zugezogen werden, und umgekehrt werden

⁸⁹ Siehe weiter unten.

regelmäßig die in Weimar wohnenden ordentlichen Mitglieder des Kirchenrates zu den Beratungen des Kultusdepartements in den gemischt-geistlichen Angelegenheiten zugezogen.

Zur Vertretung der sämtlichen evangelischen Kirchgemeinden⁴⁰ des Großherzogtums bei der Kirchenregierung — dem Kultusdepartement oder dem Kirchenrat — besteht eine Landessynode. Es gelten für sie die Bestimmungen der Synodalordnung vom 29. März 1873.

An dem Bekenntnisstande in der evangelischen Landeskirche des Großherzogtums soll danach nichts geändert und auch jeder einzelnen Kirchgemeinde ihr bisheriger Bekenntnisstand ausdrücklich gewahrt werden.

Die ordentliche Landessynode tritt alle vier Jahre, eine etwaige außerordentliche so oft zusammen, als es erforderlich scheint.

Die Landessynode besteht aus vier Mitgliedern — zwei geistlichen und zwei weltlichen —, die der Großherzog ernennt, einem Abgeordneten der theologischen Fakultät der Universität Jena und 15 geistlichen und 15 weltlichen Abgeordneten, welche in 15 Wahlbezirken von sämtlichen evangelischen Kirchgemeinde-Vorständen⁴⁰ des Bezirks gewählt werden. Über die vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder wird der Kirchenrat gutachtlich gehört. Der Abgeordnete der theologischen Fakultät wird von den Mitgliedern der Fakultät unter dem Vorsitze des Dekans gewählt. Für die Wahl der übrigen 30 Abgeordneten gilt folgendes: In jedem der 15 Wahlbezirke wählt jeder evangelische Kirchgemeindevorstand aus der Zahl derjenigen Glieder der Parochie, welche die für

⁴⁰ Über die Kirchgemeinden siehe das weiter unten Gesagte.

das Amt eines Kirchgemeindevorstehers⁴⁰ gesetzlich erforderten Eigenschaften besitzen, so viele weltliche Wahlmänner, als jeweilig Pfarrer, Diakone und Vikare im ordentlichen Kirchendienste aktiv in der Parochie sind. Diese aktiven Geistlichen und die gewählten Wahlmänner aus dem Laienstande bilden zusammen die Wahlversammlung des Bezirks, welche — selbst ungetrennt — in getrennten Wahlhandlungen erst ein geistliches und darauf ein weltliches Mitglied der Landessynode und je einen Ersatzmann wählt. Wo inländische Filialgemeinden zu einer inländischen Muttergemeinde⁴¹ gehören, wählt der Gesamtvorstand⁴¹. Wo eine inländische Filialgemeinde zu einer auswärtigen Muttergemeinde gehört, wählt der Vorstand der Filialgemeinde allein den weltlichen Wahlmann, zu welchem aber der Pfarrer der Parochie, obwohl er in der auswärtigen Muttergemeinde seinen Wohnsitz hat, als geistlicher Wahlmann hinzutritt. Jede der Wahlversammlungen wird durch einen, vom Kultusdepartement ernannten Kommissar berufen und geleitet. Zur Gültigkeit der Wahl ist es erforderlich, daß dreiviertel der Wahlmänner an der Wahlhandlung teilnehmen. War jedoch in der ersten Versammlung keine genügende Zahl erschienen, so nehmen nunmehr die in der zweiten Versammlung Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Wahl gültig vor. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ist aber zweimal abgestimmt worden, ohne daß letztere erreicht wurde, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, sowie bei Stimmengleichheit das Los.

Wählbar zum Mitgliede der Landessynode ist als geistlicher Abgeordneter jeder im ordentlichen Dienste der evangelischen Landeskirche angestellte aktive Geistliche, als weltlicher Abgeordneter jedes weltliche Mitglied der evangelischen Landeskirche,

⁴¹ Siehe weiter unten.

welches für das Amt eines Kirchgemeindevorstehers geeignet ist.

Die Wahl beziehungsweise Ernennung gilt für die vierjährige Periode. Für jede ordentliche Landessynode findet eine neue Wahl beziehungsweise Ernennung aller Mitglieder statt. Die vorigen können wieder Mitglieder werden. Zurzeit besteht die neunte ordentliche Landessynode, eröffnet am 16. Dezember 1906 (Höchster Erlaß vom 1. Dezember 1906).

Vertagung, Schließung und Auflösung der Landessynode unterliegen dem Belieben des Großherzogs.

Die Landessynode hat die Aufgabe, den Zustand der evangelischen Landeskirche namentlich in bezug auf Kultus, Verfassung, Zucht und kirchliches Leben zu beobachten und gegebenenfalls entsprechende Anträge bei der Regierung zu stellen. Sie wirkt gutachtlich auf dem Gebiete kirchlichen Lebens. Mit Zustimmung der Landessynode können neue kirchengesetzliche Normen in bezug auf Kirchenverfassung und Kirchenzucht, Gottesdienst und Lehrordnung usw. eingeführt werden.

Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel (24) der Mitglieder anwesend sind. Im allgemeinen genügt zur Beschlußfassung einfache Stimmenmehrheit. Zur Abänderung der Synodalordnung wird Zwei-Drittel-Mehrheit erfordert.

Aus den Mitgliedern der Synode werden ein Präsident, zwei Vizepräsidenten und zwei Schriftführer gewählt.

Die Mitglieder der Synode haben bei der Eröffnung ein feierliches, dem Sinne der Mitgliedschaft entsprechendes Gelübde abzulegen.

Hinsichtlich der inneren Einrichtung der Synode sei auf die Geschäftsordnung vom 16. Januar 1895 hingewiesen. Hervorzuheben ist, daß jede Synode nach der Eröffnung für ihre Dauer drei ständige

Vorberatungs-Ausschüsse, nämlich einen Ausschuß behufs Prüfung der Wahlen, einen solchen für Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung und einen für Petitionen und Beschwerden zu bilden hat. Auch können von der Synode für einzelne Gesetzesvorlagen oder Anträge besondere Ausschüsse bestellt werden.

Die ordentliche Synode bestellt vor ihrem Schluß einen ständigen Ausschuß für die Zwischenzeit bis zum Beginne der nächsten ordentlichen Synode. Dieser Ausschuß besteht aus dem Präsidenten der Landessynode als Vorsitzendem und vier von der Synode aus ihrer Mitte gewählten — zwei geistlichen und zwei weltlichen — Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

Aufgabe dieses ständigen Ausschusses ist es, die für die Synode bestimmten Angelegenheiten vorzubereiten und zu diesem Zweck Vorlagen und Mitteilungen der Kirchenregierung, solange die Synode selbst noch nicht versammelt ist, entgegenzunehmen. In dringenden, aber für die Berufung einer außerordentlichen Synode nicht genügend wichtigen Dingen kann der Großherzog unter Zustimmung des ständigen Synodalausschusses ein provisorisches Kirchengesetz erlassen, das jedoch nur bis zum Schlusse der nächsten Versammlung gilt und dieser zur Beschlußfassung über seine definitive Geltung vorzulegen ist.

Der ständige Ausschuß hat das Recht, durch eines seiner Mitglieder den Generalvisitationen der einzelnen Diözesen⁴² beizuwohnen.

In gewissen Fällen nehmen, wie schon angedeutet, die Mitglieder des Ausschusses an der Beratung und Beschlußfassung des Kirchenrats als stimmberechtigte

⁴² Siehe das hernach über Visitationen Gesagte.

außerordentliche Mitglieder teil, nämlich bei Besetzung geistlicher Stellen, bei Enturlaubung eines ordinierten Geistlichen, Streichung aus der Kandidatenliste, Untersuchung gegen Geistliche wegen der Lehre, bei Entscheidung über die Bedenken einer Gemeinde gegen Gabe, Lehre oder Wandel des für sie bestimmten Geistlichen, bei Entscheidung über das Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften eines von einem Patron präsentierten Geistlichen, gegen dessen Bestätigung Zweifel erhoben werden, bei Zwangsmaßregeln gegen eine Gemeinde, welche sich der Übernahme oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten entziehen will, bei Änderungen in den Parochialbezirken und Verbänden, ferner bei solchen Angelegenheiten, bei denen der Kirchenrat selbst wegen der Wichtigkeit eine gemeinsame Beratung wünscht.

Dem Kultusdepartement bzw. dem Kirchenrat unterstehen die Superintendenturen und Kircheninspektionen.

Die Superintendenten stehen an der Spitze von Diözesen, deren geographische Bezirke gleichzeitig die Bezirke der Kircheninspektionen bilden und derartig abgegrenzt sind, daß sie in der Regel mit den geographischen Bezirken der Amtsgerichte zusammenfallen. Zu bemerken ist, daß die in einem anderen Bezirke als dem der Mutterkirche gelegene Filialkirche unter der Kircheninspektion steht, in deren Bezirk die Mutterkirche liegt.

Als Ausnahme gilt folgendes: Der Bezirk des Amtsgerichts zu Geisa bildet keinen eigenen Kircheninspektionsbezirk. Die evangelische Diasporagemeinde Geisa ist dem Kircheninspektionsbezirk Lengsfeld zugewiesen. Die Amtsgerichtsbezirke Weimar, Eisenach und Jena zerfallen in je zwei Diözesen und Kircheninspektionsbezirke. Die eine der weimarischen Diözesen umfaßt die Stadtgemeinde, die Hofgemeinde

und die Garnisongemeinde, die andere die übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Weimar. Die eine der eisenachschen Diözesen umfaßt den seitherigen Stadtbezirk Eisenach, die andere die übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eisenach. Von den jenaischen Diözesen endlich umfaßt die eine die Ortschaften der seitherigen Diözese Jena, die andere die übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Jena.

Die Kircheninspektionen werden aus einem Superintendenten oder einem stellvertretenden Superintendentenradjunkten und einem für seine Person beauftragten evangelischen Amtsrichter oder dessen Stellvertreter gebildet. Die Beauftragung des Amtsrichters und dessen Stellvertreters als der weltlichen Mitglieder der Kircheninspektion erfolgt durch das Kultusdepartement nach Gehör des Kirchenrats und im Einvernehmen mit dem Justizdepartement.

Die Diözese führt den Namen nach dem Sitze des ihr vorgesetzten Superintendenten, die Kircheninspektion führt den Namen nach dem Sitze des Amtsgerichts.

Der Rang der beiden Mitglieder der Kircheninspektion richtet sich nach dem Dienstalter, welches der Amtsrichter oder der Superintendent als Mitglied einer Kircheninspektion hat. Die Leitung der Geschäfte und die Führung der Akten stehen immer dem Amtsrichter zu, jedoch sind alle Eingänge dem Superintendenten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Während die Kircheninspektionen die Aufsicht in äußeren kirchlichen Angelegenheiten handhaben, ist das Aufsichtsorgan in rein kirchlichen Dingen die Superintendentur.

Die Kontrolle der Diözese seitens des Superintendenten erfolgt in erster Linie durch die sogenannten Spezialvisitationen, wogegen anderer-

seits die Superintendentur der Kontrolle durch die Generalvisitation unterliegt.

Die Generalvisitationen werden von Mitgliedern des Kirchenrats abgehalten, und zwar erfolgt die Zuteilung der einzelnen Visitationsbezirke an die Mitglieder des Kirchenrats auf dessen Antrag durch den Großherzog. Generalvisitationen werden in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von sechs bis acht Jahren in sämtlichen Diözesen des Landes vorgenommen. Nach Festsetzung des Visitationstermins hat der Superintendent spätestens acht Tage vor der Visitation einen umfassenden Bericht über den Zustand der Diözese an den Visitor einzureichen. Späterhin reicht der Visitor über den Verlauf der Generalvisitation einen entsprechenden Bericht an den Kirchenrat ein. Dieser erläßt alsdann eine Verfügung an die Superintendentur, in der das Urteil über den kirchlichen und sittlichen Zustand der Diözese ausgesprochen ist und eventuelle Weisungen und Anordnungen enthalten sind.

Die Spezialvisitationen hält der Superintendent oder stellvertretende Adjunkt in jeder Parochie regelmäßig je im sechsten Jahre nach einer bestimmten, vom Superintendenten angeordneten Reihenfolge ab. Nach Anordnung der Spezialvisitation hat der Pfarrer der betreffenden Parochie an den Superintendenten spätestens acht Tage vor der Visitation einen ausführlichen Bericht über den kirchlichen und religiös-sittlichen Zustand der Parochie einzusenden. Der Visitor hat alsdann nach beendigter Visitation einen umfassenden Bericht an den Kirchenrat zu erstatten, der darauf wie oben die notwendigen Verfügungen erläßt.

Neben den gewöhnlichen General- und Spezialvisitationen können außerordentliche Visitationen, und zwar für einzelne Gemeinden vom

Kirchenrat, für einzelne Diözesen vom Großherzog angeordnet werden. Mit der Abhaltung von außerordentlichen Spezialvisitationen werden entweder Superintendenten oder Mitglieder des Kirchenrats, mit der Abhaltung von außerordentlichen Generalvisitationen nur letztere betraut.

Die untersten kirchlichen Behörden bilden die Kirchengemeindevorstände als die Organe der Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinden sind nach § 1 der Kirchengemeindeordnung für die evangelische Landeskirche vom 24. Juli 1895 entweder Pfarrgemeinden (Muttergemeinden, Tochtergemeinden) oder Personalgemeinden, d. h. solche, bei denen die Zugehörigkeit durch Stand oder Stellung bedingt wird. Eingepfarrte Ortschaften bilden Teile der Pfarrgemeinde.

Die Kirchengemeinden haben die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, wohingegen sie verpflichtet sind, für die Erhaltung und Beschaffung der Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen. Reichen die ständigen Einnahmen aus dem Kirchvermögen und die etwaigen anderweiten Leistungen nicht aus, so sind mangels außerordentlicher Zuwendungen die fehlenden Mittel durch kirchliche Umlagen aufzubringen. Hinsichtlich dieser wird auf das Gesetz vom 24. Februar 1894 verwiesen⁴³.

Zu den Rechten der Kirchengemeinde gehört vor allem die Mitwirkung bei Berufung von Geistlichen. Die Kirchengemeinde kann gegen Gabe, Lehre und Wandel der vorgestellten Geistlichen Einwendungen

⁴³ Die kirchlichen Umlagen werden auf sämtliche Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde nach Verhältnis der Heranziehung derselben zu den Gemeindesteuern verteilt. Siehe das über diese Gesagte.

erheben, über die dann von dem durch den ständigen Synodalausschuß verstärkten Kirchenrat, wie schon erwähnt, entschieden wird. Einer Anzahl von Gemeinden steht das noch weitergehende Recht zu, die Geistlichen selbst zu wählen.

Jede Kirchengemeinde wird durch einen Kirchengemeindevorstand vertreten.

Die Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes müssen der evangelischen Landeskirche angehören, im Besitz der bürgerlichen und kirchlichen Ehrenrechte, von christlicher Gesinnung, die gewählten Mitglieder außerdem auch mindestens 30 Jahre alt sein. Die eventuell streitige Frage, ob jemand befähigt ist, dem Kirchengemeindevorstand anzugehören, entscheidet die Kircheninspektion und in der Berufungsinstanz das Kultusdepartement des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Kirchenrat.

Der Kirchengemeindevorstand setzt sich zusammen aus dem Ortspfarrer und den sonstigen fest angestellten Geistlichen der Kirchengemeinde, aus demjenigen Schullehrer, der den evangelischen Religionsunterricht zu erteilen hat, aus dem Bürgermeister, wenn die Mehrzahl der Glieder der politischen Gemeinde evangelischen Bekenntnisses ist, im Behinderungsfall aus dem Stellvertreter des Bürgermeisters und aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl dieser letzteren wird durch ein von dem Kirchengemeindevorstand zu errichtendes und von der Kircheninspektion zu bestätigendes Ortsstatut festgesetzt und hat in der Regel mindestens zwei und, wenn weder der Bürgermeister noch dessen Stellvertreter in den Kirchengemeindevorstand eintreten kann, mindestens drei, in jedem Falle aber — mit Einschluß des Bürgermeisters oder des Stellvertreters desselben — eins mehr zu betragen als die Zahl der durch ihr geistliches beziehungsweise Schulamt berufenen Mitglieder.

In Kirchgemeinden, wo das Patronatrecht einer Privatperson zusteht, ist diese Mitglied des Kirchgemeindevorstandes, gleichgültig, ob sie der Kirchgemeinde angehört oder nicht.

Dem Kirchgemeindevorstand liegt ob: die Erhaltung von Zucht und Sitte sowie die Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchgemeinde, die Mitwirkung bei Besetzung geistlicher Stellen, die Wahl und Beaufsichtigung der Kirchendiener, die Fürsorge für den religiösen Unterricht und das sittliche Verhalten der Jugend, die Mitwirkung bei der christlichen Liebestätigkeit, die Mitwirkung bei Abänderungen in der Gottesdienst- und Lehrordnung, die Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage, die Teilnahme an kirchlichen Feierlichkeiten, die Aufsicht über die kirchlichen und geistlichen Gebäude sowie über die Friedhöfe, die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens und des Vermögens der geistlichen Stellen, die rechtliche Vertretung der Kirchgemeinde und endlich die Mitwirkung bei den Wahlen zur Landessynode.

Den Vorsitz im Kirchgemeindevorstand führt der Ortspfarrer, in Vertretung der zweite fest angestellte Geistliche, und wenn es einen solchen nicht gibt, ein besonders hierfür gewähltes Mitglied des Kirchgemeindevorstandes. Bei Vakanzen hat der Vikar den Vorsitz.

Außer einem Schriftführer hat der Kirchgemeindevorstand einen Kirchrechnungsführer zu wählen, welcher die Kirchkasse und etwa vorhandene Nebenkassen verwaltet.

Gewisse Geschäfte des Kirchgemeindevorstandes können einzelnen Mitgliedern oder besonderen Ausschüssen übertragen werden.

Soweit die Mitglieder des Kirchgemeindevorstands gewählt werden, kann das aktive Wahlrecht ausüben

jedes männliche selbständige, mindestens 25jährige Mitglied der Kirchengemeinde. Selbständig ist der, welcher einen eigenen Haus- oder Erwerbsstand hat. Durch Erregung eines schweren öffentlichen Ärgernisses kann das Wahlrecht verwirkt werden.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre. Ihre Amtsdauer beginnt mit dem auf die Wahl folgenden ersten Adventssonntag. Die Hälfte der gewählten Mitglieder scheidet in der bisherigen Reihenfolge von drei zu drei Jahren aus.

Wenn zu einer Kirchengemeinde eingepfarrte Ortschaften gehören, so müssen sie im Kirchengemeindevorstand durch gewählte Mitglieder vertreten sein.

Die Wahl der Mitglieder geht unter Leitung eines Wahlausschusses in der Kirche oder sonst an einem geeigneten Ort vor sich. Sie geschieht durch persönliche Abgabe von Stimmzetteln ohne Namensunterschrift, welche so viele Namen enthalten sollen, als Mitglieder zu wählen sind. Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sitzungen des Kirchengemeindevorstandes finden bei Bedürfnis oder auf Anordnung der höheren Behörde statt. Sie sind öffentlich. Beschlußfähig ist der Kirchengemeindevorstand, sofern die Hälfte der geladenen Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und sind vom Vorsitzenden auszuführen.

Erfüllt ein Kirchengemeindevorstand seine Pflichten nicht, so kann ihn das Kultusdepartement des Staatsministeriums nach Vermahnung und nach gutachtlichem Gehör des durch den Synodalausschuß verstärkten Kirchenrats auflösen.

Eine Kirchengemeinde findet ihre weitere Vertretung durch die Kirchengemeindeversammlung. Diese wird durch diejenigen männlichen selbst-

ständigen Mitglieder der Kirchgemeinde gebildet, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Genuß der kirchlichen und bürgerlichen Ehrenrechte stehen und nicht ein schweres öffentliches Ärgernis gegeben haben. Von dem Erfordernis des zurückgelegten 25. Lebensjahres wird bei Geistlichen, Patronen und Schullehrern abgesehen.

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig zur Wahl der Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes, zur Wahl der Geistlichen, wo das Wahlrecht der Kirchgemeinde zusteht, und zur Beschlußfassung über solche Gegenstände, die vom Kultusdepartement oder vom Kirchenrat oder mit Genehmigung einer dieser Behörden auf Beschluß des Kirchgemeindevorstandes wegen besonderer Wichtigkeit ihr vorgelegt werden.

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeindevorstand berufen und ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde anwesend ist.

Die Beschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit und werden vom Kirchgemeindevorstand veröffentlicht und ausgeführt.

In gewissen Fällen bedürfen die Beschlüsse des Kirchgemeindevorstandes und der Kirchgemeindeversammlung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und zwar ist die Genehmigung des Kultusdepartements einzuholen, wenn in der Dotation der geistlichen Stellen eine Veränderung eintreten soll, ferner bei Neubauten oder größeren Umbauten, bei Darlehensaufnahmen in bestimmter Höhe, bei Veräußerungen von unbeweglichem Kirchen-, Pfarr- oder Stiftungsgut usw., sowie bei Verwendung von Kapitalien, die zum Stammvermögen der Kirchen, geistlichen Stellen oder Stiftungen gehören. Die Genehmigung der Kircheninspektion ist einzuholen bei Neubauten kleinerer kirchlicher oder wirtschaft-

licher Gebäude, bei bestimmten kleineren Darlehen, bei Veräußerungen von Gegenständen bis zum Wert von 500 Mk., bei Verpachtung von Grundstücken der geistlichen Stellen, wenn dadurch auch der Dienstanachfolger gebunden sein soll, und endlich bei Ausschreibung kirchlicher Umlagen. —

Zu bemerken ist noch, daß der weimarischen evangelischen Landeskirche zwei Gemeinden im Ausland angeschlossen sind. Es sind dies die deutschen evangelischen Gemeinden zu Tokio und zu Shanghai. Erstere wurde 1885 begründet und 1886 der weimarischen Kirche angeschlossen. Die Gründung der letzteren erfolgte 1892, ihre Angliederung 1895. —

Zugunsten der evangelischen Geistlichen im Großherzogtum besteht eine Reihe von Unterstützungsanstalten.

1876 wurde der Zentralfonds für die evangelische Geistlichkeit errichtet. Er wird vom Kultusdepartement verwaltet und ist dazu bestimmt, die erforderlichen Zuschüsse zu leisten, wenn die Mindestbesoldungen der Geistlichen weder aus dem Stelleinkommen noch durch das Ortskirchenärar gedeckt werden. Als Mindestbesoldungen sind durch das Kirchengesetz vom 30. September 1898 festgesetzt: bei weniger als 5 Dienstjahren 1800 Mk., bei 5 bis 10 Dienstjahren 2100 Mk., bei 10 bis 15: 2400 Mk., bei 15 bis 20: 2700 Mk., bei 20 bis 25: 3100 Mk. und endlich bei 25 oder mehr Dienstjahren: 3500 Mk. Für Superintendenten sind die Mindestbesoldungen bei weniger als 15 Dienstjahren 2700 Mk.

Die Einnahmen des Fonds bestehen in einem Beitrag von jährlich 166 000 Mk. aus der Hauptstaatskasse, in den jährlichen Beiträgen der Ortskirchenärare, in dem Ertrag des Vakanzgutes erledigter Pfarrstellen, soweit es nicht dem Pfarrwitwenfiskus zusteht, in Besoldungsabzügen, welche den Geistlichen

von weniger als 25 Dienstjahren, deren Stelleinkommen eine bestimmte Höhe übersteigt, nach der Zahl der Dienstjahre und nach der Höhe des Stelleinkommens zu machen sind, und in den Zinsen der Kapitalreserve.

Der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Kultusdepartements unterliegen ferner die Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen und die Allgemeine Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen.

Erstere ist zum Zweck der Erhöhung der Ruhegehälter der Geistlichen der evangelischen Landeskirche errichtet worden. Letztere gewährt den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds 100 Mk. Begräbnisgeld sowie der Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und den ehelichen Kindern bis zum 21. Lebensjahr eine jährliche, in einem Fünftel der zuletzt bezogenen pensionsfähigen Jahresbesoldung bestehenden Pension von mindestens 480 und höchstens 820 Mk. In gewissen dringenden Fällen können außerordentliche einmalige Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen gewährt werden. Zur Teilnahme an der Anstalt sind alle definitiv angestellten evangelischen Geistlichen des Großherzogtums verpflichtet. Sie haben ein Antrittsgeld von 2 % des Dienstinkommens und jährliche Beiträge von ebenfalls 2 % zu leisten. Von den Antrittsgeldern und Beiträgen gibt der allgemeine Pfarrwitwenfiskus die Hälfte an die Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen ab.

Der Mobilien-Brandversicherungsverein für die Geistlichen und Schullehrer wurde bereits erwähnt.

2. Die römisch-katholische Kirche.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche im Großherzogtum haben ihre Regelung durch das Gesetz

vom 7. Oktober 1823 gefunden. Einige Abänderungen sind in den Gesetzen vom 6. Mai 1857 und vom 10. April 1895 enthalten.

Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche sich in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizeigewalt ergeben, ist unter dem Großherzoglichen Staatsministerium eine besondere Oberbehörde, die *Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen* errichtet worden. An diese sind vor allem diejenigen Sachen zu bringen, in welchen die Kenntnisnahme, Zustimmung, Einwilligung, Bestätigung usw. von seiten des Staates ausdrücklich vorbehalten ist, wogegen sich die Kommission aller Untersuchungen und Erlasse in dem rein dogmatischen Fache⁴⁴ und der inneren, den Staat nicht berührenden Kirchendisziplin zu enthalten hat. Alle bischöflichen und erzbischöflichen Verordnungen sowie die Beschlüsse von Synoden und Kirchenversammlungen, alle Bullen und Breven oder sonstigen Erlasse des römischen Stuhls⁴⁵ an die katholische Kirche sind, soweit sie das Großherzogtum angehen, vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

⁴⁴ D. h. soweit es sich lediglich um die katholische Kirchenlehre, also um interne Glaubenssachen handelt.

⁴⁵ Unter Bullen versteht man päpstliche Erlasse, die durch die Kanzlei des Papstes in feierlicher Form expediert werden, in lateinischer Sprache auf Pergament ohne Interpunktion in altgotischer Schrift geschrieben und mit Hängesiegel versehen sind. Breven sind die durch das Sekretariat der Breven expedierten, in lateinischer oder italienischer Sprache in moderner Schrift geschriebenen und vom Kardinalstaatssekretär unterzeichneten Erlasse. Weitere päpstliche Erlasse gibt es in Form von „apostolischen Schreiben“ und von „päpstlichen Handschreiben“ (sogenannte *chirographa*).

Auch dürfen dieselben, sofern sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthalten oder bloß moralischen oder dogmatischen Inhalts sind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich erteilte „Placet“⁴⁶ nicht publiziert oder zur Anwendung gebracht werden. Gegen Äußerungen der geistlichen Gewalt, insbesondere wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Rekurs an den Landesherrn statt, der gegebenenfalls eine Untersuchung darüber anordnet, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgrenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet hat. Das im § 8 des Gesetzes von 1823 enthalten gewesene Verbot der Prozessionen außerhalb der Kirche und des Kirchhofs sowie an Wallfahrtsorte ist durch Gesetz von 1857 beseitigt worden. Die Verleihung der Pfarrstellen und Pfründe geschieht mit landesherrlicher Zustimmung durch den Bischof (Bischof und Generalvikariat in Fulda), sofern jedoch dem Landesherrn ein Patronatsrecht zusteht, durch den Landesherrn. Die Verleihung soll nur an Landeskinder geschehen, vorausgesetzt, daß die entsprechenden Vorbedingungen erfüllt sind. Die sämtlichen katholischen Pfarreien des Großherzogtums bilden ein Dekanat, welchem ein Geistlicher des Landes als Dechant vorsteht (Sitz des Dekanats in Geisa). Bei einer jeden Pfarr- und Filialkirche gibt es ein Kirchenvorsteheramt, das sich aus dem Pfarrer und zwei katholischen Gemeindemitgliedern zusammensetzt. Dem Kirchenvorsteheramt liegt ob: die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Unterhaltung der Gebäude, Geräte usw. sowie überhaupt die Wahrnehmung der die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten. Der Dechant hat jährlich einmal

⁴⁶ Placet = Genehmigung.

die Pfarren und Kirchen zu visitieren und über den Ausfall der Visitation der Immediatkommission Bericht zu erstatten. Für den Fall, daß der Bischof oder sein Weihbischof in eigener Person die Visitation vorzunehmen gedenkt, ist dem Landesherrn vorher Anzeige zu machen, worauf bestimmt wird, ob der Visitation ein weltlicher Rat beigeordnet werden soll.

Hinsichtlich der Konfession der Kinder aus gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken sowie hinsichtlich des Konfessionswechsels der Evangelischen und Katholiken bestimmt das Gesetz vom 10. April 1895 in der Hauptsache folgendes:

Die Kinder folgen der Konfession des Vaters, auch dann, wenn der Vater seine Konfession wechselt; jedoch hat der Konfessionswechsel des Vaters keinen Einfluß auf die Konfession derjenigen Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, und kann die Konfession dieser Kinder auch durch die Bestimmung des Vaters nicht geändert werden. Im übrigen ist dem Vater die Bestimmung ermöglicht, daß die Kinder in der von seiner Konfession abweichenden Konfession der Mutter erzogen werden. Eine solche Bestimmung kann rechtsgültig jedoch nicht früher als nach der Geburt des ersten Kindes und nur durch gerichtliche oder notarielle Erklärung getroffen werden.

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, seine Konfession nach eigener freier Überzeugung selbst zu wählen.

Derjenige, welcher nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der evangelischen oder katholischen Kirche austreten will, muß sich zunächst dem zuständigen Geistlichen erklären, der ihn über die Wichtigkeit des Schrittes belehrt und ihm über diese Belehrung ein Zeugnis ausstellt. Die Austrittserklärung wird

alsdann vor einem Gericht oder einem Notar aufgenommen, worauf die Austrittserklärung und das Zeugnis über die Belehrung dem Amtsgericht des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsortes zu übergeben sind, sofern dort nicht die Erklärung aufgenommen war. Das Amtsgericht hat den erfolgten Austritt in das Austrittsregister einzutragen und einen Auszug dem evangelischen Kirchgemeindevorstand bezüglich dem katholischen Kirchenvorsteheramte der Gemeinde, dem der Ausgetretene angehörte, zuzufertigen.

3. *Der jüdische Kultus.*

Die grundlegenden Bestimmungen gibt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 6. März 1850 mit Nachträgen von 1862 und 1868. Einige Bestimmungen greifen noch auf die Judenordnung vom 20. Juni 1823 zurück.

Für die innerhalb eines Verwaltungsbezirks wohnenden Juden besteht eine Aufsichtsbehörde, die sich aus dem jedesmaligen Bezirksdirektor und dem Landrabbiner zusammensetzt. Beschwerdeinstanz ist das Kultusdepartement des Staatsministeriums.

Das Landrabbinat zu Lengsfeld umfaßt sieben Kultusgemeinden sowie die zerstreut im Großherzogtum wohnenden Juden.

c) **Die Departementsabteilung der Justiz.**

Der Geschäftsbereich der Departementsabteilung der Justiz umfaßt die Gnadensachen im Gebiet der Rechtspflege, die Anordnung von Prüfungen und Stellenbesetzungen, die Oberaufsicht über die Gerichte, Staatsanwaltschaften und deren Beamte sowie über die Friedensrichter, die Leitung der Geschäfte des fiskalischen Bauwesens, die Leitung der Landesjustizgesetzgebung u. a. m. Seit 1905 werden auch die

Angelegenheiten der Landesstrafanstalten, die vordem zum Departement des Innern gehörten, vom Justizdepartement bearbeitet.

Die Landes-Justizbehörden.

Das Oberlandesgericht Jena.

Hinsichtlich des Oberlandesgerichts Jena besteht eine Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß jüngerer und älterer Linie sowie dem Königreich Preußen (in Beziehung auf die preußischen landrätlichen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück). Die die Gerichtsgemeinschaft begründenden Abmachungen der beteiligten Staaten, der Staatsvertrag vom 19. Februar 1877 und der Akzessionsvertrag vom 23. April 1878, sind erneuert worden durch den Vertrag vom 27. November 1903 (Ministerialbekanntmachung vom 11. August 1904). Die Gerichtsgemeinschaft besteht in der Weise weiter, daß sie bis zum 1. Oktober 1929 von keinem der beteiligten Staaten gekündigt werden kann. Vom 1. Oktober 1929 an steht die Kündigung mit der Wirkung offen, daß mit Ablauf der nächsten zwei Kalenderjahre nach demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Kündigung erfolgt, die Gemeinschaft mit Wirkung für alle Teile aufhört, unbeschadet der begründeten Rechte der aktiven sowie der auf Wartegeld oder in den Ruhestand gesetzten Beamten der Gerichtsgemeinschaft und ihrer Hinterbliebenen.

Das Richterpersonal des Oberlandesgerichts besteht aus einem Präsidenten, zwei Senatspräsidenten und einer Anzahl von Räten. Es entscheidet in Zivil- oder Strafsenaten, die mit je fünf Mitgliedern besetzt

sind. Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit wird, soweit es sich um eine Entscheidung nach Reichsrecht (Bürgerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch usw.) handelt, auf das Gerichtsverfassungsgesetz verwiesen⁴⁷. Im übrigen kommt das Oberlandesgericht als ein Landesgericht des Großherzogtums in Frage, in welcher Eigenschaft es die Angelegenheiten wahrnimmt, welche früher zur Zuständigkeit des Appellationsgerichts zu Eisenach und des Oberappellationsgerichts zu Jena gehörten.

Der Oberlandesgerichtspräsident führt die Aufsicht über die sämtlichen Gerichte des Großherzogtums.

Beim Oberlandesgericht finden die Referendar- und Assessorprüfungen statt. Die ersteren erfolgen durch eine aus drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehende Kommission, während für die zweite juristische Prüfung eine aus acht Mitgliedern bestehende Kommission gebildet wird, von der jeweilig der Vorsitzende und vier Mitglieder die Prüfung vornehmen.

Die zweite Stufe der Gerichte bilden die Land-

⁴⁷ Nach § 123 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Oberlandesgerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, sofern es sich um die Verletzung einer landesgesetzlichen Norm handelt. Außerdem entscheiden die Oberlandesgerichte über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

gerichte. Sie haben ihre Sitze in Weimar, Eisenach und Gera. Bezüglich des Landgerichts Gera besteht eine Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Fürstentum Reuß jüngerer Linie auf Grund des Staatsvertrags vom 18. Mai 1878, welcher durch Staatsvertrag vom 27. Dezember 1906 verlängert worden ist (provisorisches Gesetz vom 29. Dezember 1906 und Gesetz vom 17. April 1907 betreffend die Inkraftsetzung des Staatsvertrages). Die Gerichtsbarkeit des „gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera“ umfaßt das gesamte Fürstentum Reuß jüngerer Linie sowie den Neustädter Kreis des Großherzogtums.

Die Landgerichte entscheiden in Zivil- und Strafkammern mit einer Besetzung von drei bzw. fünf Richtern⁴⁸.

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit sei auf das Gerichtsverfassungsgesetz und auf das Reichsgesetz vom 5. Juni 1905 verwiesen⁴⁹.

Den Präsidenten der Landgerichte steht die Aufsicht über die in den Landgerichtsbezirken gelegenen Amtsgerichte zu.

Die Bezirke der zu dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht Jena gehörigen Landgerichte (auch außerweimarische) sind auf Grund von Staatsverträgen

⁴⁸ Außerdem können gemäß § 100 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Bedürfnisfall „Kammern für Handelssachen“ gebildet werden, die über kaufmännische Angelegenheiten entscheiden (siehe aber das später über die Kaufmannsgerichte Gesagte). Über die genaue Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen siehe § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Besetzt sind die Kammern für Handelssachen mit einem studierten Richter als Vorsitzendem und zwei Kaufleuten als Handelsrichtern.

⁴⁹ Genaues: §§ 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

unter den beteiligten Staaten zu vier Schwurgerichtsbezirken zusammengelegt, von denen der erste durch die Bezirke der Landgerichte Altenburg, Gera und Greiz, der zweite durch den Bezirk des Landgerichts Meiningen, der dritte durch die Bezirke der Landgerichte Rudolstadt und Weimar, der vierte durch die Bezirke der Landgerichte Gotha und Eisenach gebildet wird. Die Sitzungen finden im ersten Bezirk beim Landgericht Gera, im zweiten beim Landgericht Meiningen, im dritten abwechselnd in Weimar und Rudolstadt, im vierten abwechselnd in Gotha und Eisenach statt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Landgerichts Weimar gilt etwas Besonderes insofern, als der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht Weimar haben. Mit Ausnahme des im § 25 der deutschen Zivilprozeßordnung bestimmten ausschließlichen Gerichtsstandes der belegenen Sache⁵⁰ finden die sonst geordneten Gerichtsstände in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht statt. Zur erstinstanzlichen Behandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn oder der Mitglieder der landesherrlichen Familie, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, hat das Präsidium des Landgerichts⁵¹ vor Beginn des Geschäfts-

⁵⁰ Gerichtsstand für Grundstücksangelegenheiten ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

⁵¹ Unter dem Präsidium eines Landesgerichts versteht man ein Kollegium, das sich zusammensetzt aus dem Präsidenten, den Direktoren und dem, dem Dienstaltr bzw. der Geburt nach ältesten Mitglied des Landgerichts.

jahrs aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Kommissar sowie einen Stellvertreter desselben zu bestellen. Der Kommissar leitet und entscheidet alsdann die bezeichneten Rechtsangelegenheiten mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters.

Den Landgerichten unterstellt und Gerichte unterster Instanz sind die Amtsgerichte. Sie sind mit einem oder mehreren Richtern besetzt. In letzterem Falle ist einem derselben die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Der aufsichtführende Richter hat die Amtsbezeichnung „Oberamtsrichter“. Die Amtsrichter entscheiden als Einzelrichter; nur in Strafsachen werden Schöffengerichte gebildet, die sich aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen (Männern aus dem Volke) zusammensetzen. Die Amtsgerichte sind, abgesehen vom Straf- und Zivilprozeß, bei Konkurs-, Entmündigungs-, Arrest-, Zwangsvollstreckungs-, Offenbarungseidsverfahren usw. tätig. Ihre sachliche Zuständigkeit ist im Gerichtsverfassungsgesetz und im Reichsgesetz vom 5. Juni 1905 detailliert geregelt⁵².

Oberlandesgericht, Landgerichte und Amtsgerichte sind die ordentlichen Gerichte, neben welchen besondere, speziellen Zwecken dienende Gerichte bestehen. Zur Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können für den Bezirk einer Gemeinde oder für mehrere Gemeindebezirke Gewerbegerichte errichtet werden. Das Errichtungsstatut unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Inneren. — Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen

⁵² Vgl. §§ 23, 24, 27 und 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können für den Bezirk einer Gemeinde oder für mehrere Gemeindebezirke Kaufmannsgerichte errichtet werden. Das Errichtungsstatut bedarf gleichfalls der Genehmigung des Staatsministeriums. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden; erforderlichenfalls hat das Staatsministerium die Errichtung anzuordnen.

Weiterhin sind in Weimar für den 1., 2. und 5. Verwaltungsbezirk, sowie in Eisenach für den 3. und 4. Verwaltungsbezirk „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ errichtet worden (vgl. Ministerialverordnung vom 3. Dezember 1900)⁵³. Auch sie unterliegen der Aufsicht seitens des Ministerialdepartements des Innern.

Nicht Richter im strengen Sinne des Wortes sind die sogenannten Friedensrichter, deren Aufgabe die gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und die Vornahme von Sühneversuchen bei Fällen von Beleidigung usw. ist. Sie sind Ehrenbeamte und unterstehen der Aufsicht des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie tätig sind.

Bei den ordentlichen Gerichten bestehen Staatsanwaltschaften, hinsichtlich deren Organisation und Wirkungskreis auf das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen Bezug genommen wird⁵⁴. Der leitende Staatsanwalt beim Oberlandesgericht führt die Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwalt“. Er hat die Aufsicht über die sämtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft in den zum Bezirke des Ober-

⁵³ Siehe auch das später über das Versicherungswesen Gesagte.

⁵⁴ Siehe Gerichtsverfassungsgesetz §§ 142, 143 ff.

landesgerichts vereinigten Staaten. Der leitende Staatsanwalt bei den Landgerichten führt die Amtsbezeichnung „Erster Staatsanwalt“. Ihm sind die Beamten der Staatsanwaltschaft in dem betreffenden Landgerichtsbezirk unterstellt. Die staatsanwaltschaftlichen Funktionen bei den Amtsgerichten werden, wenn nicht durch die Staatsanwälte des übergeordneten Landgerichts, durch Amtsanwälte versehen, welche das Staatsministerium auf Widerruf ernennt, und welche in der Regel eine juristische Fachbildung nicht genossen haben⁵⁵. Ihre Tätigkeit unterscheidet sich von der der staatsanwaltschaftlichen Beamten beim Landgericht ganz besonders dadurch, daß ihnen die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen genommen ist. Während die Strafvollstreckung im allgemeinen Sache der Staatsanwaltschaft ist, liegt sie in Amts- und Schöffengerichtssachen den Amtsrichtern eventuell Oberamtsrichtern ob.

Die Rechtsanwaltschaft ist durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 reichsgesetzlich geregelt. Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte setzt die Befähigung zum Richteramt voraus. Zugelassen wird der Rechtsanwalt bei einem oder mehreren bestimmten Gerichten; jedoch hat er das Recht, vor jedem deutschen Gericht als Verteidiger in Strafsachen aufzutreten und eine Vertretung in Zivilsachen insoweit zu übernehmen, als Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht unbedingt erfordert wird. Seine Zulassung bei einem bestimmten Gericht spielt also lediglich eine Rolle, wenn es sich um die Vertretung einer Partei

⁵⁵ In Forstsachen, die fiskalische Forstreviere betreffen, haben die Großherzoglichen Forstrevierverwalter bzw. ihre Stellvertreter die Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen.

vor dem Landgericht oder einem Gericht höherer Ordnung handelt. In solchen Fällen muß die Partei einen Rechtsanwalt wählen, der bei dem Landgericht usw. zugelassen ist.

Die im Bezirk des Oberlandesgerichts Jena zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer, die ihren Sitz in Jena hat. Der Vorstand setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen. Er hat dahin zu wirken, daß die Mitglieder der Kammer ihre rechtsanwaltschaftlichen Pflichten erfüllen. Fünf Mitglieder des Vorstands bilden das Ehrengericht der Kammer, welches, zuständig für Entscheidungen über die Verletzung rechtsanwaltschaftlicher Pflichten, auf Warnung, Verweis, Geldstrafen bis zu 3000 Mk. und Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkennen kann. Berufungsinstanz für das Ehrengericht ist der „Ehrengerichtshof“, der sich, zuständig für alle deutschen Rechtsanwälte, aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer beim Reichsgericht zusammensetzt.

Von großer Bedeutung für die Rechtsprechung sind der im Großherzogtum und in einer Reihe Thüringischer Staaten ins Leben gerufene Sachverständigenverein und die verschiedenen Sachverständigenkammern. Aus ihnen werden zur Unterstützung des Gerichts in Fragen speziellerer Natur Sachverständige herangezogen. Es existiert ein gewerblicher Sachverständigenverein, und zwar gemeinschaftlich für Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie. Ebendieselben Staaten und Schwarzburg-Rudolstadt haben alsdann Sachverständigenkammern für Werke der Literatur, für Werke der Tonkunst, für Werke

der bildenden Künste und für Werke der Photographie gebildet.

Hinsichtlich der Bedeutung und Stellung der sonst noch für das Rechtswesen im Großherzogtum in Betracht kommenden Personen, insbesondere der Bureaubeamten, Gerichtsvollzieher und Unterbeamten sei namentlich auf die entsprechenden Geschäftsordnungen und Geschäftsanweisungen Bezug genommen⁵⁶.

Neben der Leitung und Beaufsichtigung des Justizwesens im engeren liegt dem Justizdepartement des Staatsministeriums die Wahrnehmung der die Strafanstalten betreffenden Angelegenheiten ob, die vordem vom Departement des Innern versehen wurden (Ministerialbekanntmachung vom 8. Juni 1905).

Hinsichtlich der Strafanstalten kommt für Sachsen-Weimar folgendes in Betracht:

Es findet zwischen dem Großherzogtum sowie dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha und dem Fürstentum Reuß jüngerer Linie eine gemeinsame Benutzung der Strafanstalten zu Gräfentonna und Hassenberg und des Arbeitshauses zu Eisenach statt. Gräfentonna und Hassenberg, dazu Maßfeld und Ichttershausen werden weiterhin von den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg sowie den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Reuß älterer Linie gemeinsam mit Weimar benutzt. Zuchthausstrafen werden in den Männerzuchthäusern zu Gräfentonna und Maßfeld sowie in dem Weiberzuchthaus zu Hassenberg vollstreckt, Gefängnisstrafen von mindestens drei Monaten, des-

⁵⁶ Erwähnt seien vor allem die neue Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 1. Januar 1901 und die neue Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher laut Ministerialverordnung vom 8. März 1901.

gleichen Gefängnisstrafen an jugendlichen Personen (unter 18 Jahren) bei einer Dauer von mindestens sechs Wochen in Ichtershausen, alle übrigen Gefängnis- oder Haftstrafen in den Gerichtsgefängnissen.

Die Unterbringung jugendlicher Personen in Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten erfolgt auf Grund einer Übereinkunft mit dem Königreich Sachsen vornehmlich in der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf bei Freiberg, die Unterbringung der der Landespolizeibehörde überwiesenen, in einem Arbeitshaus unterzubringenden jugendlichen Personen in der Gefängnisanstalt zu Ichtershausen.

Außerdem existieren noch die Rettungshäuser zu Tiefenort (für evangelische Knaben) und zu Sannerz und Maberzell (für Kinder katholischer Religion).

2. Das Ministerialdepartement der Finanzen.

Dem Departement der Finanzen liegt die oberste Leitung der gesamten Finanzverwaltung ob. Unter seiner Oberaufsicht verwaltet ein vortragender Rat als „Kassendirektor“ das Kasse- und Rechnungswesen des Staates, soweit nicht in den anderen Departements besondere Kassestellen zunächst der speziellen Verwaltung und Aufsicht dieser betreffenden Departements unterliegen.

Beider Zentralkasseverwaltung im Finanzdepartement sind zu unterscheiden: die Hauptstaatskasse, die Staatsschuldentilgungskasse, die Besoldungs-, Pensions- und Bauverwaltungskasse, die Brandversicherungskasse, die Verwaltungskasse des Finanzdepartements mit besonderer Kostenhebestelle, die Forstbetriebskrankenkasse und die Zahlstelle für Militär- und Invalidenpensionen.

Die Abteilung, welche das Rechnungswesen nachzuprüfen und eventuelle Anstände bei den einzelnen

Kassestellen zu monieren hat, führt die Bezeichnung „Rechnungsrevision“.

Unterbehörden in Finanzsachen sind die Rechnungsämter, die in der Regel einen Amtsgerichtsbezirk umfassen. Ihnen liegt die Erhebung bzw. rechtzeitige Beitreibung aller im Bezirk fällig werdenden Staatseinnahmen und die Bestreitung aller lokalen Amtsausgaben ob. Sie haben die Brandkassenbeiträge zu erheben und an die Brandversicherungskasse⁶⁷ abzuführen, auch auf Anweisung der Hauptstaatskasse und für deren Rechnung die Zahlungen für die Brandversicherungskasse zu leisten. Die Rechnungsämter sind die Verwaltungsbehörden erster Instanz in allen Finanz- und Brandversicherungsangelegenheiten. In dieser Eigenschaft haben sie namentlich auch den nichtforstlichen Staatsgrundbesitz in Ansehung der Grenzen und sonst zu wahren. Ihnen steht die gesamte Leitung des Einkommensteuerwesens, insbesondere die Aufstellung der Steuerrollen zu, soweit diese Angelegenheiten nicht in größeren Städten den Gemeindevorständen als Steuer-Lokalkommissionen übertragen ist.

Die Rechnungsämter (bzw. Steuer-Lokalkommissionen) führen die Aufsicht über die Schätzungskommissionen, welche dazu berufen sind, das schätzungspflichtige Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen zu ermitteln. Nach Beendigung des Schätzungsgeschäfts haben die Rechnungsämter (bzw. Steuer-Lokalkommissionen) jede einzelne Schätzung zu prüfen und das ganze Schätzungsmaterial der Veranlagungskommission vorzulegen. Diese besteht für jeden Rechnungsamtsbezirk bzw. Steuer-Lokalkommissionsbezirk aus dem Vorstande des Rechnungsamts

⁶⁷ Vgl. das über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt Gesagte.

oder der Steuer-Lokalkommission bzw. einem besonders ernannten Prüfungskommissar und aus 4 – 6 Mitgliedern. Nach Beendigung des Veranlagungsgeschäfts stellen Rechnungsamt oder Steuer-Lokalkommission die Steuerrolle auf und zeichnen das nunmehr festgestellte steuerpflichtige Gesamteinkommen jedes einzelnen ein. Gegen die Einstellung gibt es das Rechtsmittel der Berufung binnen vier Wochen. Über die Berufung wird von der Berufungskommission entschieden, die für jeden Verwaltungsbezirk bzw. besonders bestimmten Teilbezirk eines solchen aus einem vom Staatsministerium ernannten Beamten und vier vom Bezirksausschuß aus den männlichen steuerpflichtigen Bewohnern des Verwaltungsbezirks gewählten Mitgliedern besteht. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission kann binnen vier Wochen Beschwerde an das Staatsministerium wegen unrichtiger Anwendung von gesetzlichen oder Vollzugsvorschriften eingelegt werden⁵⁸.

Die Rechnungsämter sind bis auf weiteres ermächtigt, die fälligen Zinsscheine Großherzoglich-Sächsischer auf den Inhaber lautender Staatsschuldurkunden einzulösen, soweit der Kassebestand dazu ausreicht. Des weiteren sind sie Agenturen der Großherzoglichen Landeskreditkasse⁵⁹.

Für das materielle Steuerrecht im Großherzogtum gilt folgendes:

⁵⁸ Über die Art und Weise der Erhebung von Steuern bestimmt die Steuererhebungsverordnung vom 12. Februar 1901. Vom Staat oder von der Gemeinde werden Steuer-einnehmer bestellt. Sie unterstehen den Rechnungsämtern und haben für die Erhebung der Grundsteuern, Einkommensteuern, Hundesteuern, der Landesbrandversicherungsbeiträge und der Abgaben zu den Verbandskassen der Viehbesitzer Sorge zu tragen.

⁵⁹ Siehe das über diese Gesagte.

Die Steuerpflicht führt zurück auf Art. 70 der Reichsverfassung, wo es heißt: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange direkte Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.“

Die Bundesstaaten entledigen sich ihrer Beitragspflicht in verschiedenen Formen.

Für das Steuerwesen im Großherzogtum gilt auf der Grundlage des Revidierten Gesetzes über die Steuerverfassung vom 18. März 1869 folgendes:

Es werden zur Deckung des Staatsbedarfs nur gewisse Steuerarten zugelassen. Nach § 2 des Steuerverfassungsgesetzes waren dies die Grundsteuern, die indirekten Steuern und diejenigen allgemeinen direkten Steuern, welche auf dem Einkommen ruhen. Noch nach dem Steuergesetz für die Jahre 1899, 1900 und 1901 vom 25. Mai 1898 wurden daher als Steuern verwilligt: 1. die Grundsteuern, 2. die indirekten und 3. die direkten Steuern. Schon im Landtage von 1895 jedoch wurde ein Antrag auf Überweisung der Grundsteuer an die Gemeinden eingebracht, und diesem Antrag trug das Gesetz betreffend die Grundsteuer vom 13. April 1901 Rechnung. Im § 8 dieses Gesetzes heißt es: „Die Grundsteuer wird vom 1. Januar 1901 an nicht mehr als Staatssteuer erhoben“. Und § 9: „Die Anlegung und Erhebung der Grundsteuer erfolgt bis auf anderweite Verab-

scheidung mit dem Landtage in der bisherigen Weise durch die staatlichen Organe. Als Entschädigung für alle dem Staate hierdurch entstehenden Aufwände werden zehn Hundertteile des jeweiligen Grundsteueraufkommens an die Staatskasse abgewährt.“ § 10: „Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung werden die nach Maßgabe dieses Gesetzes noch zur Erhebung gelangenden Grundsteuerbeträge von dem Staatsministerium verwaltet und nach Abzug des der Staatskasse verbleibenden Teiles zur Bestreitung laufender etatsmäßiger Ausgaben verwendet.“ Anderweite Verabschiedungen sind noch nicht erfolgt.

Die Grundsteuer haftet nach § 2 des Grundsteuergesetzes, soweit nicht Reichsgesetze oder Staatsverträge Abweichendes bestimmen, auf allen Grundstücken und Gebäuden innerhalb des Staatsgebietes mit Ausnahme: der zum Krongute, zum Kammergute und der zum Staatsgute gehörigen Liegenschaften, der Kirchen und des Grundbesitzes der inländischen Kirchen, der öffentlichen Schulgebäude, der Gesamtuniversität Jena, der Begräbnisplätze, Marktplätze, Gassen und Straßen usw., sowie der keiner Benutzung fähigen Bodenflächen, soweit sie noch nicht besteuert sind.

Nach Wegfall der Grundsteuer als einer Staatssteuer sind in den Steuergesetzen von 1901, 1904 und 1907 nur noch die zwei nach dem Steuerverfassungsgesetz verbleibenden Steuerarten zur Verwilligung gelangt: die indirekten und die direkten Steuern. An fünfter Stelle der indirekten Steuern findet sich in den Gesetzen von 1901 und 1904 die Erbschaftssteuer in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Juni 1904. Dieses Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist durch Gesetz vom 11. Juli 1906 mit rückwirkender Kraft auf den 1. Juli 1906 außer Kraft gesetzt worden, nachdem unter dem

3. Juni 1906 das Reichs-Erbchaftssteuer-gesetz erlassen war.

Nach alledem sind durch das Steuergesetz für die Jahre 1908, 1909 und 1910 vom 17. April 1907 zur Deckung der Staatsbedürfnisse verwilligt worden:

I. Als indirekte Steuern, Aufwands- und Verkehrssteuern außer und neben den auf der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reichs beruhenden indirekten Steuern:

1. Die Kontrolleabgabe von Vieh- und Gewerbesalz;

2. die Steuer für die Haltung von Hunden (laut Nachtrag vom 22. März 1905 zum Gesetz vom 3. April 1895 beträgt die Steuer jährlich 3 Mark für den Bedarfshund, 10 Mark für den Luxushund);

3. die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen;

4. in dem Vordergerichte Ostheim, d. h. im Amtsgerichtsbezirke Ostheim mit Ausnahme der Orte Melpers, Birx und Frankenheim

a) der Malzaufschlag,

b) die Übergangsabgaben von Bier und geschrotenem Malze.

II. Als Steuern vom Einkommen:

1. Die Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetze vom 11. März 1908. (Neu redigiert aus dem Gesetz vom 2. Juni 1897 mit Nachträgen aus den Jahren 1899, 1902, 1904, 1905 und 1908.)

Die Steuer beträgt bei einem Einkommen von
mehr als bis einschließlich

Mark	Mark	Mark
500	600	3,60
600	700	4,80
700	800	6,60
800	900	9,00

und steigt bei höherem Einkommen

von mehr als Mark	bis einschl. Mark	in Stufen von Mark	um je Mark
900	3 000	100	3
3 000	15 000	300	12
15 000	18 000	500	18
18 000	24 000	500	21
24 000	80 000	500	24

Bei Einkommen von mehr als 30 000 Mk. steigt die Steuer in Stufen von je 1000 Mk. um je 40 Mk.

Von den Einkommen, die den Betrag von 500 Mk. nicht übersteigen, wird eine Einkommensteuer nicht erhoben.

Eine Ausnahme gilt in folgender Beziehung:

Es haben

a) deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte sowie deren Hinterbliebene, die ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben und neben ihren in einem anderen Bundesstaate zu versteuernden Gehältern, Pensionen oder Wartegeldern weiteres Einkommen beziehen,

b) diejenigen Personen, die, ohne daß die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht im Großherzogtume für sie vorliegen, mit einem Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbe- oder Handelsanlagen und sonstigen gewerblichen Betriebsstätten sowie aus staatlichen Gehältern, Wartegeldern und Pensionen steuerpflichtig sind,

ihr bezügliches Einkommen, wenn es den Betrag von 500 Mk. nicht übersteigt, nach folgenden Sätzen zu versteuern:

Einkommen

bis einschließlich

50 Mark

mit

0,60 Mark,

Einkommen		
von mehr als	bis einschließlich	mit
Mark	Mark	Mark
50	100	1,20
100	200	1,80
200	400	2,40
400	500	3,60

Von der Einkommensteuer sind befreit: der Großherzog und die Mitglieder der Großherzoglichen Familie, die am Großherzoglichen Hof beglaubigten Gesandten usw. sowie ihr Gefolge und Gesinde, diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zusteht, ferner Kirchen, Pfarreien, Schulen und die Universität Jena, Armen- und Krankenanstalten usw., die als milde Stiftungen anerkannt sind, sowie schließlich die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Knappschaftskassen, desgleichen die Thüringische Versicherungsanstalt (vgl. das später über diese Gesagte).

Gewisse Einkommen bleiben gleichfalls steuerfrei. Es seien erwähnt das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, sodann die Pensionen aller Art, die Unfall-, Invaliditäts- und Altersrenten, die eventuellen Einkommen der Studierenden und Schüler höherer Lehranstalten, das Einkommen von Almosenempfängern usw.

2. Die Abgabe von dem Reinertrage der Eisenbahnen im Großherzogtume nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen und staatsvertragsmäßigen Bestimmungen, und zwar heißt es im Gesetz vom

25. Februar 1903: Eine Abgabe ist zu entrichten von dem Einkommen aus dem Betriebe der für den öffentlichen Verkehr benutzten Eisenbahnen, die der Eisenbahnverkehrsordnung unterliegen und sich nicht im Besitze des Staates befinden. Die Abgabe wird nach dem im einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage berechnet und stuft sich nach dessen Höhe dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Anlagekapitals $\frac{1}{40}$ dieses Ertrages zu entrichten ist, bei einem höheren Reinertrage aber außerdem: von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $\frac{1}{20}$ dieses Ertragsanteils, von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieses Ertragsanteiles, von dem Mehrertrage über sechs Prozent $\frac{2}{10}$ dieses Ertragsanteiles.

Insoweit die Staatsangehörigen Sachsen-Weimars, von den eben dargelegten Staatssteuern abgesehen, auch zu Gemeindesteuern herangezogen werden können, wird auf das später über die Gemeindelasten Gesagte Bezug genommen.

Hinsichtlich der vom Reiche festgesetzten indirekten Steuern, wie der Salz-, Branntwein-, Brau-, Zucker-, Spielkarten-, Wechselstempel-, Schaumwein- usw. Steuer, wird auf die betreffenden Reichsgesetze verwiesen.

Dem Finanzdepartement des Staatsministeriums unterstellt ist die Generaldirektion des „Thüringischen Zoll- und Steuervereins“ als die Zentralstelle für die Verwaltung der Zölle und indirekten Reichssteuern in denjenigen Staaten, die sich vertragsmäßig zum „Thüringischen Zoll- und Steuerverein“ (früher Zoll- und Handelsverein)geschlossen haben. Es sind dies Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-

Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie. Nach Artikel 2 des Vertrages vom 20. November 1889 erfolgt die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern im Thüringischen Zoll- und Steuerverein unter der Leitung einer den obersten Landesfinanzbehörden unterstellten gemeinsamen Direktivbehörde in Erfurt mit der amtlichen Bezeichnung „Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins“. Dem Generaldirektor sind Hauptsteuerämter oder, soweit in einzelnen Vereinsstaaten und Staatsgebieten die Hauptamts-Bezirksorganisation nicht besteht, die mit der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern befaßten Steuerstellen unmittelbar unterstellt. In jedem Staate oder Staatsgebiete, in welchem die Hauptamts-Bezirksorganisation nicht eingeführt ist, werden eine oder mehrere Steuerstellen als „Bezirkssteuerämter“ beauftragt, an Stelle von Hauptämtern hauptamtliche Geschäfte wahrzunehmen.

Nicht in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein miteingeschlossen sind das Vordergericht Ostheim und das Amt Allstedt mit Oldisleben. Hinsichtlich dieser Gebiete jedoch ist dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt in der Eigenschaft eines Großherzoglichen General-Zolldirektors die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern übertragen worden. Auch hat er in genannter Eigenschaft die Dienstaufsicht über das im Großherzogtum angestellte Kontrolle- und Erhebungspersonal, unbeschadet der nach dieser Richtung hin dem „Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins“ zustehenden Befugnisse.

Das Gebiet des Vereins ist in Bezirkssteuerinspektionen eingeteilt. Solche liegen in Erfurt,

Weimar, Meiningen, Altenburg, Gotha, Rudolstadt und Gera. Hauptsteuerämter befinden sich in Erfurt, Altenburg und Gera, Bezirkssteuerämter in Weimar, Eisenach, Weida, Meiningen, Saalfeld, Camburg, Gotha, Coburg, Arnstadt, Rudolstadt und Greiz. Die Bezirkssteuerinspektion in Weimar umfaßt die Bezirkssteuerämter Weimar und Camburg, wogegen der dritte und vierte Verwaltungsbezirk des Großherzogtums (ohne Vordergericht Ostheim) zu der Bezirkssteuerinspektion Gotha und der fünfte Verwaltungsbezirk zur Bezirkssteuerinspektion Gera gehören. Das Bezirkssteueramt Weimar umfaßt den ersten und zweiten Verwaltungsbezirk (ausschließlich des Amtsgerichtsbezirks Allstedt), das zu Eisenach den dritten und vierten (ausschließlich des Vordergerichts Ostheim) und das zu Weida den fünften.

Die obersten Aufsichtsbeamten (Bezirks-Steuerinspektoren, Haupt-Steueramtsdirigenten) sowie die sonstigen Oberkontrollbeamten (Oberkontrolleure, Oberkontrollassistenten) fungieren als Beamte des Thüringischen Zoll- und Steuervereins. Ihre Ernennung und Bestellung erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Generaldirektors durch diejenige Regierung, in deren Gebiet der Beamte seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

Der Aufwand für die gemeinsame Direktivbehörde (Generaldirektion) und für den gemeinsamen Aufsichtsdienst wird vom Verein auf gemeinschaftliche Rechnung bestritten.

Hinsichtlich eventueller Abstimmungen im Thüringischen Zoll- und Steuerverein über Vereinsangelegenheiten sei noch bemerkt, daß jede der Vereinsregierungen eine Stimme führt und einfache Stimmenmehrheit zur Beschlußfassung genügt.

Dem Generaldirektor steht neben der Verwaltung und Beaufsichtigung des gemeinschaftlichen Zoll- und

Reichssteuerwesens die erstinstanzliche Entscheidung über Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften betreffend die gemeinschaftlichen Zölle und Verbrauchssteuern, Wechselstempelsteuer und andere Reichsstempelabgaben zu. Gegen die Entscheidung ist Berufung beim Finanzdepartement des Staatsministeriums oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Dem Finanzdepartement des Staatsministeriums sind außer den Rechnungsämtern noch weitere sogenannte besondere Stellen für die Verwaltung der direkten Steuern unterstellt, und zwar sind dies diejenigen Behörden und Beamten, welche sich mit den Vorarbeiten für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuern befassen, die Vermessungs- und Katasterbehörden.

Nach dem Gesetz über die Neugestaltung der Vermessungs- und Katasterbehörden vom 23. Oktober 1907 steht unter dem Staatsministerium als technischer Leiter ein Vermessungsdirektor der Landesvermessung und dem Katasterwesen vor. Dem Vermessungsdirektor unterstehen die Vermessungsämter, welche auf Grund der aus der Landesvermessung hervorgegangenen Flurkarten und Fundbücher die Grundsteuerkataster aufstellen, die Flurkarten, Fundbücher und Kataster einzuführen, fortzuführen und instand zu halten haben, auf Grund anerkannter Flurkarten, Fundbücher und Kataster über Streitigkeiten wegen Flächengehalt und Grenzen der Grundstücke erstinstanzlich verhandeln usw. Mit der Einführung des Grundbuchs einer Flur geht deren Grundsteuerkataster an das zuständige Vermessungsamt zur Weiterführung über; jedoch kann durch das Staatsministerium schon vorher die Führung von Katastern den Vermessungsämtern übertragen werden.

Hinsichtlich der Erhebung von Grundsteuern sei auf das oben Gesagte Bezug genommen.

Zu den Finanzbehörden des Großherzogtums gehören die Forstbehörden.

Als oberste technische Behörde für das Forstwesen im Großherzogtume steht unmittelbar unter dem Staatsministerium die Forsttaxationskommission. Ihr liegt es ob, die Bewirtschaftungspläne für die Forste zu bearbeiten und an das Finanzdepartement einzusenden, sowie in dessen Auftrage die Einhaltung der Wirtschaftsvorschriften durch Revision der Forste zu kontrollieren und über das Ergebnis zu berichten.

Zur Ausbildung der Forstbeamten dient die Forstakademie (bis 1905 Forstlehranstalt) zu Eisenach. Die Staatsprüfung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem Forstschulvorstand und zwei besonders beauftragten großherzoglichen Forstbeamten zusammengesetzt ist.

Die gesamte Forst- und Jagdverwaltung wird durch Forstinspektionen gehandhabt. Ihnen sind die Forst- und Jagdrevierverwaltungen unterstellt sowie auch die diesen beigegebenen Forstassessoren, Unterförster, Forstreferendare, Forstaufseher usw.

Zurzeit bestehen vier Forstinspektionen im Großherzogtum, Weimar I, Weimar II, Eisenach I und Eisenach II. Der letzteren sind diejenigen Forstreviere unterstellt, die vordem zu der am 1. Januar 1906 aufgehobenen Forstinspektion Zillbach gehörten.

Das Finanzdepartement des Staatsministeriums ist des ferneren die oberste Bergbehörde. Unterstellt sind ihm die Bergämter, deren Geschäfte von den Bezirksdirektoren wahrgenommen

werden (Berggesetz vom 1. März 1905). Den Bergämtern werden die erforderlichen technisch vorgebildeten Hilfskräfte zugewiesen, wobei es dem Staatsministerium vorbehalten bleibt, diesen einzelne Obliegenheiten der Bergämter zur selbständigen Wahrnehmung zu übertragen. Die Bergamtsbezirke decken sich mit den Verwaltungsbezirken; jedoch können durch Höchste Verordnung mehrere Verwaltungsbezirke zu einem Bergamtsbezirke vereinigt werden. Ist ein Bergwerk in den Bezirken verschiedener Bergämter belegen, so wird das zuständige Bergamt vom Staatsministerium bestimmt⁶⁰.

Es sei endlich noch erwähnt, daß das Finanzdepartement des Staatsministeriums auch hinsichtlich der Baubehörden eine oberstleitende Stellung einnimmt, insofern als der erste der technischen Referenten für Bauwesen im Departement der Finanzen die Bezeichnung Oberbaudirektor führt und unter seiner Mitwirkung die Baugeschäfte auch in den übrigen Departements besorgt werden.

3. Das Ministerialdepartement des Äußern und Innern.

a) Die Abteilung des Äußern.

Sie dient der Erledigung der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere also dem Verkehr mit den Gesandten und Konsuln. Hinsichtlich der beim Großherzoglichen Hofe akkreditierten Gesandten siehe das früher Gesagte. Das Großherzogtum seinerseits unterhält keine Gesandtschaften an auswärtigen Höfen.

⁶⁰ Vor 1905 bestanden die Bergämter aus dem Oberamtsrichter desjenigen Amtsgerichts, an dessen Sitz sich das Bergamt befand, als Vorsitzendem (Bergamtmann), aus dem technischen Beisitzer (Bergmeister), dem Protokollführer (Bergschreiber) und den Gehilfen des Bergmeisters (den Berggeschworenen).

Ein großherzoglicher Konsul residiert in Frankfurt am Main. Konsularbeamte fremder Staaten für das Großherzogtum sind in größerer Zahl bestellt. In Weimar selbst residieren ein amerikanischer Konsul und der russische Ministerresident als russischer Konsul; im übrigen sind zumeist die für das Königreich Sachsen akkreditierten Konsuln gleichzeitig für das Großherzogtum bestimmt. Ihr Sitz ist überwiegend Leipzig.

b) Die Abteilung des Innern.

Sie befaßt sich mit der gesamten inneren Landesverwaltung, soweit dieselbe nicht in bestimmten Zweigen einem anderen Departement ausdrücklich übertragen ist.

Im einzelnen lassen sich folgende Ressorts unterscheiden:

- I. die Medizinalangelegenheiten;
- II. die Angelegenheiten betreffend Handel, Gewerbe und Handwerk, Technik und Statistik;
- III. die Angelegenheiten der Landwirtschaft einschließlich der Angelegenheiten betreffend Grundstückszusammenlegungen und Ablösung grundherrlicher und sonstiger Rechte;
- IV. die Angelegenheiten betreffend das Kredit- und Versicherungswesen;
- V. die Militär-, Gendarmerie- und Feuerlöschangelegenheiten;
- VI. die Eisenbahn-, Chaussee- und Wegeangelegenheiten;
- VII. die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten (Polizeiangelegenheiten im weiteren Sinne).

I. Die Medizinalangelegenheiten.

Nach § 1 der Medizinalordnung vom 1. Juli 1858 liegt die oberste Fürsorge für das Medizinalwesen dem Staatsministerium ob. Unter demselben und nur mit ihm in unmittelbarer amtlicher Beziehung ist die Medizinalkommission zur technischen Beratung von Medizinalangelegenheiten, zur Abgabe gerichtlich-medizinischer Obergutachten und zur Vornahme der Prüfungen von Medizinalpersonen bestellt, insoweit nicht diese Prüfungen anderen Medizinalbeamten übertragen sind. Das Staatsministerium handhabt die Disziplin über alle selbständigen Medizinalpersonen.

1. Die Medizinalpersonen.

Nach der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 kann die Heilkunde von jedermann nach freiem Belieben ausgeübt werden. Nur zur Beilegung der Bezeichnungen „Arzt, Tierarzt oder Zahnarzt“ bedarf es einer staatlichen Approbation, deren Vorhandensein nach den Ministerialbekanntmachungen vom 22. Mai 1868 und 14. Juni 1888 dadurch jeweilig im Großherzogtum nachgeprüft werden soll, daß Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte gehalten sind, von ihrer Niederlassung am Ort binnen drei Tagen dem Gemeindevorstand unter Vorlegung des Approbationsscheines Anzeige zu machen, auch den zuständigen Bezirksarzt von ihrem An- und Wegzug zu benachrichtigen. Der Gemeindevorstand hat den Bezirksdirektor und dieser das Staatsministerium von der Niederlassung bzw. vom Wegzug oder Tod des Arztes in Kenntnis zu setzen.

Eine Reihe der im Großherzogtum praktizierenden Ärzte sind amtliche Medizinalpersonen, und zwar in der Eigenschaft von Bezirksärzten, Landgerichtsärzten und öffentlichen Impfarzten; desgleichen gibt

es noch „Amtswundärzte“, jedoch werden solche nicht mehr ernannt, nachdem Approbationen in einem speziellen Zweig der Heilkunde unzulässig geworden sind.

Die Bezirksärzte werden für Bezirke bestellt, die denen der Amtsgerichte entsprechen. Sie sind die sachverständigen Beamten für alle die Menschen betreffenden Angelegenheiten der medizinischen Polizei und der gerichtlichen Medizin in ihrem Bezirk. Mangels eines besonders dazu angestellten Arztes liegt dem Bezirksarzt auch die unentgeltliche Behandlung armer Leidender ob. Er hat in Angelegenheiten der medizinischen Polizei den Anträgen der Ortspolizeibehörden zu entsprechen. Bei Gefahr im Verzug sind vom Bezirksarzte auch tierärztliche Angelegenheiten wahrzunehmen.

In den Städten Weimar und Eisenach sind für die diese Städte mit umfassenden Arztbezirke je ein erster und ein zweiter Bezirksarzt angestellt. Die beiden ersten Bezirksärzte sind Landgerichtsärzte und haben als solche in den bei ihrem Landgericht vorkommenden gerichtlich-medizinischen Geschäften innerhalb des ganzen betreffenden Landgerichtsbezirkes tätig zu sein, insbesondere alle gerichtsärztlichen Leichenöffnungen zu besorgen. Bei Ausführung der letzteren innerhalb der Arztbezirke Weimar und Eisenach haben die zweiten Bezirksärzte, in den übrigen Arztbezirken⁶¹ der betreffende Bezirksarzt als zweiter Gerichtsarzt mitzuwirken. Den zweiten Bezirksärzten in Weimar und Eisenach liegt außerdem die Verwaltung der medizinisch-polizeilichen und der armenärztlichen Tätigkeit innerhalb der Gemeindebezirke Weimar und Eisenach ob.

⁶¹ Die zu den Landgerichtsbezirken Weimar oder Eisenach gehören.

Hinsichtlich der öffentlichen Impfarzte bestimmt die Ausführungsverordnung vom 17. Februar 1875 zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874, daß die Arztbezirke gleichzeitig auch Impfbezirke bilden und dementsprechend der Bezirksarzt auch als Impf-
arzt zuständig ist; jedoch kann das Staatsministerium aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Geschäfte des Impfarztes in einzelnen Bezirken oder einzelnen Teilen desselben ausnahmsweise auch einem besonders hierzu zu verpflichtenden anderen Arzte übertragen.

Entsprechend den Bezirksärzten sind im Großherzogtum auch Bezirkstierärzte angestellt, und zwar für jeden Verwaltungsbezirk einer. Die Bezirkstierärzte sind die sachverständigen Beamten für die auf Tierheilkunde bezüglichen polizeilichen oder gerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben in Ansehung der Tiere dieselben Obliegenheiten wie der Bezirksarzt in betreff von Menschen; nur sind sie zur unentgeltlichen Behandlung kranker Tiere keinesfalls verpflichtet. Ihre Anstellung wird bedingt durch die Befähigung zur tierärztlichen Praxis, und zwar gilt die tierärztliche Hochschule zu Dresden als die bei Berücksichtigung der Bewerber maßgebliche Anstalt.

Erwähnt sei an dieser Stelle auch, daß für die einzelnen Arztbezirke amtliche Fleischbeschauer eventuell die zuständigen Tierärzte zur Prüfung des für den menschlichen Genuß bestimmten Fleisches angestellt sind. Vgl. des Näheren Reichsgesetz vom 14. Mai 1879.

Medizinalpersonen in weiterem Sinne sind die Apotheker und deren wissenschaftliches Hilfspersonal. Bezüglich der ersteren besagt die Medizinalordnung vom 1. Juli 1858, daß es die Hauptpflicht der Apotheker ist, die ihnen durch das Staatsministerium vorgeschriebenen Arzneimittel sowie diejenigen, welche ein Arzt außerdem verlangt, stets in gehöriger Güte

und Menge vorrätig zu halten und zu verabreichen. Das Staatsministerium ist auch berechtigt, die Herstellung von erforderlichen Einrichtungen in der Apotheke nötigenfalls auf Kosten des Apothekers auch gegen seinen Willen zu bewirken, wobei der Rechtsweg über die Notwendigkeit und den Umfang solcher Herstellung ausgeschlossen ist. Die Apotheken stehen unter Aufsicht des Bezirksarztes, welcher berechtigt ist, dieselben jederzeit zu besuchen und zu revidieren. Nimmt er Mängel und Unordnungen wahr, so hat er, wenn Vorstellungen dagegen nicht fruchten, Anzeige an das Staatsministerium zu erstatten.

Die Medizinalordnung von 1858 bestimmte, daß das Apothekergewerbe nur in einer mit einem Privilegium versehenen Apotheke ausgeübt werden dürfe, vorbehältlich der vor 1858 bereits bestandenen Konzessionsberechtigungen. Diese Vorschrift ist durch Gesetz vom 8. März 1905 dahin abgeändert worden, daß derjenige, welcher das Apothekergewerbe außerhalb einer mit einem Privilegium versehenen Apotheke betreiben will, einer Konzession des Staatsministeriums bedarf. Die Konzession aber wird abhängig gemacht von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses und zweckmäßig belegener und beschaffener Räumlichkeiten, worüber die Gemeindebehörden und der Bezirksausschuß zu hören sind. Der Betrieb des Apothekergewerbes außerhalb einer privilegierten Apotheke ist einer jährlichen Betriebsabgabe unterworfen, deren Höhe das Staatsministerium nach dem Ertrage des Betriebes bestimmt. Innerhalb eines Bezirkes, für den Verbietsrechte gegen Anlegung weiterer Apotheken als Bestandteile des Privilegs einer oder mehrerer Apotheken verliehen worden sind, werden Apotheken, solange die Verbietsrechte bestehen, ohne Einwilligung des oder der Berechtigten nicht konzessioniert.

Über die Einführung der Sonntagsruhe im Apothekergewerbe trifft ein Nachtrag zur Medizinalordnung vom 28. März 1906 besondere Bestimmungen.

Als Medizinalpersonen niederen Grades kommen insbesondere die Hebammen sowie die Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen in Betracht. Für die ersteren besteht die Hebammenlehranstalt zu Jena. Ihre Prüfung und Verpflichtung erfolgt durch das Direktorium der mit der Hebammenlehranstalt verbundenen Frauenklinik (Entbindungsanstalt). Auch für die Krankenpflegepersonen ist eine staatliche Prüfung vorgesehen. Nach der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1906 besteht die Prüfungskommission aus drei Ärzten, unter denen sich ein beamteter Arzt und ein Lehrer einer Krankenpflegeschule befinden müssen. Die Prüfungen werden in einem Krankenhaus abgehalten. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Staatsministerium bestellt, welches auch die Zahl und Zeit der abzuhaltenden Prüfungen bestimmt. Über die nach bestandener Prüfung auszusprechende staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson wird ein Ausweis erteilt.

Die Ausbildung der Krankenpflegepersonen erfolgt in staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen.

Gemäß den Bestimmungen vom 16. März 1907 ist am Sophienhaus in Weimar zur Vorbildung von Krankenpflegerinnen eine Krankenpflegeschule eingerichtet worden. Sie untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern. Die Ausbildung erfolgt nach einem vom Bundesrat durch Beschluß vom 22. März 1906 angenommenen Plan.

2. Die Medizinal(Landes-, Heil- und Pflege-)anstalten.

Von hervorragender Bedeutung sind die Großherzoglichen Landesheilanstalten in Jena.

Nach der Verordnung vom 15. März 1902 bestehen dieselben aus zwei getrennt verwalteten und je mit einer Kasseverwaltung ausgestatteten Anstalten, nämlich aus den Großherzoglich Sächsischen klinischen Landesanstalten nebst Hebammenlehranstalt an der Gesamtuniversität Jena und aus der Großherzoglich Sächsischen Landes-Irrenheilanstalt und psychiatrischen Klinik in der Universitätsstadt Jena.

Die klinischen Landesanstalten teilen sich in die medizinische Klinik, die medizinische Poliklinik, die chirurgische Klinik, die Augenklinik, die Ohrenklinik und die Frauenklinik nebst Hebammenlehranstalt. Jede der Kliniken ist einem der medizinischen Fakultät angehörenden Direktor unterstellt.

Die Landes-Irrenheilanstalt und psychiatrische Klinik untersteht einem zugleich als Universitätslehrer wirkenden Direktor.

Für beide Anstalten gemeinschaftlich ist ein „Verwaltungsdirektorium der Großherzoglich Sächsischen Landesheilanstalten in Jena“ mit dem Sitz in Jena eingerichtet. Das Amt des Vorsitzenden dieses Verwaltungsdirektoriums ist einem Mitglied des Ministerialdepartements des Innern übertragen. Mitglieder sind der jeweilige Direktor der Irrenheilanstalt und psychiatrischen Klinik und einer der Direktoren der klinischen Landesanstalten, den diese auf je drei Jahre wählen. Ein weiteres Mitglied ist vom Ministerialdepartement des Innern bestellt. Dem Verwaltungsdirektorium liegt die Aufsicht über die Landesheilanstalten im allgemeinen wie die Leitung der Gesamtverwaltung der klinischen Landesanstalten nebst Hebammenlehranstalt im be-

sonderen ob. Auch ist ihm die administrative Aufsicht und Fürsorge hinsichtlich der zu den Landesheilanstalten gehörigen Gebäude übertragen.

Eine zweite Landes-Irrenheil- und Pflegeanstalt, zugleich auch Landes-Siechenanstalt ist das Karl Friedrich-Hospital zu Blankenhain. Es war ursprünglich nur für wenige Kranke berechnet, bis 1854 seine Verlegung in das Schloß zu Blankenhain erfolgte. Die Mittel zur Erweiterung wurden größtenteils durch die Großherzogin-Großfürstin Maria Pawlowna gewährt, nach deren Gemahl das Hospital seinen Namen erhalten hat.

An dritter Stelle ist das Landkrankenhaus zu Eisenach zu erwähnen, das vom Staat und von der Stadt Eisenach gemeinsam unterhalten wird.

Neben den drei genannten Anstalten existiert im Großherzogtum eine große Anzahl sonstiger, städtischer oder privater Krankenhäuser, Kliniken und Pflegeanstalten. Bezüglich der Aufnahme in dieselben sind die betreffenden Statuten maßgebend. Besonderes gilt nur für die Aufnahme von Idioten in Idiotenanstalten. Vgl. Gesetz über die Fürsorge für Idioten vom 8. Oktober 1900 sowie Höchste Verordnung vom 19. Juni 1901 und Ministerialverordnung vom 5. Juli 1901⁶².

Es sei endlich an dieser Stelle noch des Großherzoglichen Bades Berka a. I. Erwähnung getan, das seit 1898 als Stahl-, Moor-, Kiefernadel- und Sandbad (früher auch Schwefelbad) vom Staat an die Gemeinde Berka a. I. verpachtet ist. Die Verwaltung liegt in den Händen eines Badekommissars.

⁶² Die Aufnahme eines Idioten in eine Idiotenanstalt setzt den Antrag einer Person voraus, der die elterliche Gewalt oder die sonstige gesetzliche Vertretung zusteht. In gewissen Fällen kann der Antrag auch vom Vormundschaftsgericht oder vom Gemeindevorstand ausgehen.

II. Die Angelegenheiten betreffend Handel, Gewerbe und Handwerk, Technik und Statistik.

Zur Förderung der gewerblichen Interessen des Großherzogtums war durch Verordnung vom 5. Mai 1877 eine Gewerbekammer begründet worden, die dem Departement des Innern über die jeweilige Lage in der Industrie Bericht zu erstatten, Gutachten zu erteilen, Verbesserungsvorschläge zu machen hatte usw. Diese Gewerbekammer ist durch Ministerialverordnung vom 17. November 1900 aufgehoben worden. An ihrer Stelle besteht nunmehr die Handelskammer für das Großherzogtum, errichtet durch Gesetz vom 25. September 1900.

Nach dem Handelskammergesetz vom 25. Juli 1906 (Ministerialbekanntmachung vom 17. September 1906) ist die Handelskammer das zur Vertretung des Handelsstandes im Großherzogtum berufene Organ. Sie hat den Zweck, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden des Großherzogtums wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten usw. zu unterstützen.

Die Handelskammer besteht aus 28 Mitgliedern. Außerdem kann sie sich durch Zuwahl von höchstens zwei Mitgliedern ergänzen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammer beträgt sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Zuwahl erfolgt auf drei Jahre. Zu Anfang jedes Jahres wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter desselben.

Wahlberechtigt sind, soweit ihr Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Fabrikbetriebes und des Bergbaues mindestens 2000 Mark jährlich

beträgt, diejenigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, die als Inhaber einer Firma in ein Handelsregister⁶³ des Großherzogtums eingetragen sind, die ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen usw., die in ein Handels- oder Genossenschaftsregister des Großherzogtums eingetragen sind, die im Großherzogtum den Bergbau treibenden Eigentümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften⁶⁴ oder Gesellschaften, auch wenn sie nicht in ein Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, und endlich die Besitzer von im Großherzogtum belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb des Großherzogtums bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätte nicht im Handelsregister eingetragen steht, sofern dieselbe nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Ausgeschlossen sind vom Wahlrecht die Reichs- und Staatsbetriebe, die landwirtschaftlichen und Handwerksgenossenschaften⁶⁵ sowie die mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe, wenn nicht von ihnen die Zulassung mit Erfolg beantragt worden ist.

Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen. Die an sich Wahlberechtigten können ihre Wahlstimme nur abgeben, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, weder unter Vormundschaft noch unter

⁶³ Die Handels- und Genossenschaftsregister werden bei den Amtsgerichten geführt.

⁶⁴ Gewerkschaft = Vereinigung von Personen zum Betrieb eines Bergwerks (ähnlich der Aktiengesellschaft).

⁶⁵ Siehe das nachher von der Handwerkskammer Gesagte.

Pflegschaft stehen und sich nicht im Konkurs befinden bzw. ihre Zahlungen eingestellt haben.

Zu Mitgliedern der Handelskammer wählbar sind Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, jedoch mit Ausnahme der Prokuristen und der von Handelsgesellschaften, Personen weiblichen Geschlechts usw. Bevollmächtigten.

Die Wahlen erfolgen nach Wahlbezirken und Wahlabteilungen. Jeder Verwaltungsbezirk bildet einen Wahlbezirk. Im vierten Wahlbezirk (Dermbach) wird in zwei, in jedem der übrigen Wahlbezirke in drei Abteilungen gewählt.

Die Handelskammer, die nach außen hin durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten wird, unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums, welches berechtigt ist, sie aufzulösen.

In der Aufsicht über Handel und Gewerbe im Großherzogtum wird das Staatsministerium nach einer speziellen Richtung hin durch den „Fabrikinspektor“ unterstützt, der gemäß der Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1879 die Fabrikbetriebe im Großherzogtum daraufhin zu überwachen hat, daß die §§ 135 bis 139 a und 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung beachtet werden (Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen usw., Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungsschulen). Dem Fabrikinspektor stehen die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, die auch verpflichtet sind, ihn bei Ausübung seiner Amtstätigkeit zu unterstützen. Im übrigen gilt er als ständiger Beauftragter der Bezirksdirektoren und des Staatsministeriums und hat sich zwecks Abstellung von Mißständen usw. mit diesen Behörden ins Einvernehmen zu setzen.

Der Förderung des Gewerbes im Groß-

herzogtum dient eine Reihe von Unterrichtsanstalten. Es existieren Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Von ersteren sind zu nennen die Gewerbeschulen zu Weimar, Eisenach, Jena und Kaltennordheim, die größtenteils der Staat unterhält. Sie dienen dazu, den Gewerbelehrlingen, namentlich den Lehrlingen des Bau-, Metall- und Ziergewerbes diejenigen Fähigkeiten beizubringen, welche sie in der Regel durch den Werkstattbetrieb nicht erlernen. Unter den Fortbildungsschulen ist namentlich die gleichzeitig dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha dienende gemeinsame Fortbildungsschule in Ruhla zu erwähnen.

Einen besonderen Charakter trägt die Baugewerkschule zu Weimar, deren Zweck es ist, Personen zum selbständigen Betrieb als Bauunternehmer, Baugewerksmeister usw. in möglichst kurzer Zeit heranzubilden. Aufnahmefähig ist derjenige, der mindestens sechs Monate einem Baugewerbe angehört, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und ein gutes Führungszeugnis vorweisen kann. Der Kursus umfaßt vier Wintersemester. Am Ende eines jeden Kursus findet eine öffentliche Ausstellung der zeichnerischen und schriftlichen Arbeiten sowie der Modelle statt.

Dem Kunstgewerbe dient die vom Staate errichtete Holzschnitzschule in Empfertshausen, welche unentgeltlichen Unterricht in kunstgewerblicher Bildhauerei und Schnitzerei in Holz erteilt. Zur Förderung des Kunstgewerbes besteht auch die „Ständige Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe“ in Weimar. Sie steht unter dem Protektorate des Großherzogs und unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Ministerialdepartements des Innern.

Zur Vertretung der Interessen des Handwerks im Großherzogtum ist im Jahre 1900 eine Handwerkskammer errichtet worden, die ihren Sitz in Weimar hat und den Namen „Handwerkskammer zu Weimar“ führt. Sie umfaßt auch diejenigen Handwerker außerhalb des Großherzogtums, welche sich mit Genehmigung der beiderseitigen Aufsichtsbehörden inländischen Innungen angeschlossen haben.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer beträgt 22; auch kann sie sich durch Zuwahl von höchstens fünf sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstande anzugehören brauchen, ergänzen. Wahlberechtigt sind die Handwerkerinnungen und diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. Wählbar sind diejenigen Mitglieder der genannten Körperschaften, welche zum Amte eines Schöffen wählbar sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes⁶⁶), das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Bezirke der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen haben. Von den 22 Mitgliedern der Handwerkskammer werden

⁶⁶ Zum Amte eines Schöffen sind unfähig Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, solche, gegen die ein Strafverfahren eröffnet worden ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, und solche, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Außerdem soll in einer Reihe von anderen Fällen von der Wahl zum Schöffen abgesehen werden, ohne daß die Wahl, wenn sie dennoch erfolgt, ungültig wäre.

12 durch die Handwerkerinnungen und 10 durch die Gewerbevereine usw. gewählt. Die Wahlen durch die Innungen erfolgen nach Handwerkszweigen in Abteilungen, welche durch das Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt werden. Die Wahlen durch die Gewerbevereine usw. erfolgen in der Weise, daß die wahlberechtigten Vereine eines jeden Verwaltungsbezirks zwei Mitglieder sowie deren Ersatzmänner wählen. Wahlberechtigt sind nur die als solche ausdrücklich vom Staatsministerium anerkannten Gewerbevereine usw. Das Wahlrecht der Innungen wird durch die Innungsmitglieder, das der Gewerbevereine usw. durch die dem Handwerkerstand angehörigen Mitglieder, welche nicht Mitglieder einer Innung sind, ausgeübt.

Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus.

Die Handwerkskammer hat einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassensführer. Sache des Vorstandes ist es, die laufenden Angelegenheiten wahrzunehmen, die Verhandlungen der Handwerkskammer vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen; er vertritt die Handwerkskammer nach außen hin.

Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf zusammenberufen.

Im speziellen liegt der Handwerkskammer ob: die Regelung des Lehrlingswesens, die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten, die Einbringung von Neuerungsanschlägen usw. bei den Behörden, die Abnahme der Gesellenprüfungen usw.

Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; auch können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden. Ständige Ausschüsse sind der Ausschuß für das Lehrlingswesen, der Berufungsausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse und der Rechnungsausschuß.

Die Kosten der Handwerkskammer werden von den Gemeinden des Großherzogtums nach dem Verhältnis der Gesamtbeträge des zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommens aus den Handwerksbetrieben getragen. Die Gemeinden hinwiederum sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Kostenanteile auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen.

Dem Staatsministerium, Departement des Innern, untersteht nächst den Behörden und Instituten für Handel, Gewerbe und Handwerk eine Reihe von technischen Anstalten, die sich mit dem Eich- und Geräteprüfungswesen befassen.

Dem Eichwesen im Großherzogtum liegt die Verordnung vom 7. Oktober 1853 zugrunde, die infolge der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 verschiedene Nachträge erfahren hat.

Für die Wahrnehmung der Eichangelegenheiten im Großherzogtum bestehen ein Obereichamt in Weimar sowie Eichämter in Weimar, Eisenach, Jena, Neustadt a. O., Apolda und Ilmenau.

Das Obereichamt besteht aus zwei Mitgliedern, welche vermöge ihrer wissenschaftlichen und technischen Durchbildung die Gewähr für eine vorschriftsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte zu geben haben. Das geschäftsleitende Mitglied des

Obereichamtes wird vom Staatsministerium bestimmt. Den Mitgliedern ist ein gebildeter, praktischer Mechaniker als Obereichmeister beigegeben.

Die hauptsächlichsten Obliegenheiten des Obereichamtes bestehen in der Beaufsichtigung der Eichämter daraufhin, ob die von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission⁶⁷ erlassenen Vorschriften zur Ausführung kommen, ferner in der Überwachung der Kontrollnormale durch Vergleich mit der bei ihm aufbewahrten Hauptnormale, in der Prüfung der Qualifikation der bei den Eichämtern anzustellenden Eichmeister, in der Ausstattung und Revision der Eichämter, in der Unterstützung der Polizei bei Revisionen der im Verkehr befindlichen Maße und Gewichte, in der alljährlichen Berichterstattung an die Normal-Eichungskommission und endlich seit 1892 auch in der Prüfung und Eichung von Thermoalkoholometern, eichfähigen Aräometern und sonstigen eichfähigen Hohlmaßen aus Glas.

Die Wirksamkeit der Eichämter ist dahin festgestellt, daß sie nur die Eichung und Beglaubigung der für den gewöhnlichen Handels- und sonstigen Gemeinverkehr bestimmten Maße, Gewichte und Wagen — also mit Ausschluß der Eichung von Präzisions- und Medizinalgewichten und Wagen sowie von Alkokolometern und Gasmessern — umfassen soll. Dagegen ist das 1892 in Wirksamkeit getretene Staatseichamt zu Ilmenau zuständig für Prüfungen und Eichungen von Thermoalkoholometern, eichfähigen Aräometern usw., soweit sie nicht beim Obereichamt in Weimar unmittelbar stattfinden; auch ist das Staatseichamt seit 1901 befugt, sich

⁶⁷ Im Interesse einer Gleichheit der Maße und Gewichte ist das Eichwesen von Reichs wegen geordnet worden. Oberste Behörde in technischer Beziehung ist die Normal-Eichungskommission, die das Ganze überwacht.

mit der Eichung von Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Meßflaschen und chemischen Meßgeräten, metallenen Trockengemäßen, Handels- und Präzisionsgewichten, Wagen bis zu einer Tragfähigkeit von 2000 Kilogramm, und Thermo-Saccharimetern zu befassen.

Das Staatseichamt zu Ilmenau gehört zu den sogenannten „präzisionstechnischen Anstalten“, zu welchen neben ihm zählen die Großherzogliche Prüfungsanstalt für Glasinstrumente, die Lehrwerkstatt und Fachschule für Glasinstrumentenmacher und Feinmechaniker mit Abteilung für Ausbildung von chemischen Laboranten und das Prüfamnt für elektrische Meßgeräte.

Die Prüfungsanstalt für Glasinstrumente ist im Einverständnis mit den zuständigen Reichsbehörden unter mitwirkender Kontrolle der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt errichtet und 1889 eröffnet worden. Sie prüft und bescheinigt gläserne Thermometer, ferner Aräometer und chemische Meßgeräte, soweit die beiden letzten Instrumentengattungen nicht in das Gebiet des Eichwesens gehören, des weiteren die zur Milchuntersuchung dienenden Instrumente und Apparate.

Die Lehrwerkstatt usw., 1894 errichtet, dient zur theoretischen und praktischen Ausbildung junger Leute in der Glasinstrumententechnik und Feinmechanik. Auch ist sie bestrebt, die Glas-Instrumentenfabrikation des Thüringer Waldes nach Möglichkeit zu fördern.

Das Prüfamnt für elektrische Meßgeräte ist nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1898 betreffend die elektrischen Maßeinheiten unter Aufsicht der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meß-

geräte für Gleichstrom mit einem Meßbereich bis zu 200 Ampere errichtet worden. Prüfinspektor ist der Direktor der präzisionstechnischen Anstalten.

Statistischen Zwecken, namentlich in Beziehung auf Handel und Gewerbe, dient das am 1. Juli 1864 ins Leben gerufene Statistische Bureau vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar. Außer dem Großherzogtum sind an ihm das Herzogtum Sachsen-Altenburg und die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie beteiligt.

III. Die Angelegenheiten der Landwirtschaft usw.

Zur Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen sind im Großherzogtum sogenannte landwirtschaftliche Vereine begründet worden. Dieselben sind in Hauptvereinen zusammengeschlossen, und zwar besteht in jedem Verwaltungsbezirk ein landwirtschaftlicher Hauptverein. Hauptvereine und Vereine sind rechtsfähige Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zur Vermittlung des Verkehrs unter den landwirtschaftlichen Vereinen und Hauptvereinen wurde im Jahre 1865 die „Landwirtschaftliche Zentralstelle“ errichtet. Sie dient den landwirtschaftlichen Interessen nach außen hin und ist gleichzeitig das beratende Organ der Staatsregierung in landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

Die Zentralstelle setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Hauptvereine in den fünf Verwaltungsbezirken des Großherzogtums und einem Staatskommissar, der das geschäftsführende Mitglied ist. Weiterhin ist der Zentralstelle ein ständiger Sekretär beigegeben und werden ferner zur Vertretung des mittleren und kleineren landwirt-

schaftlichen Besitzstandes fünf Landwirte, je einer aus den fünf Hauptvereinen gewählt.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann das Staatsministerium endlich auch noch weitere, jedoch nicht mehr wie drei ausgezeichnete Landwirte zu Mitgliedern der Zentralstelle ernennen.

Erster und zweiter Vorsitzender der Zentralstelle werden von deren Mitgliedern auf je drei Jahre gewählt; der Staatskommissar ist als Vorsitzender nicht wählbar.

Zu den Sitzungen, die viermal im Jahre zu Weimar stattfinden, können Sachverständige, die nicht Mitglieder sind, zugezogen werden.

Laut Ministerialbekanntmachung vom 12. April 1906 ist der Landwirtschaftlichen Zentralstelle die Rechtsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen worden.

Das Organ der Zentralstelle für Veröffentlichungen ist die Thüringische Landwirtschaftliche Zeitschrift.

Landwirtschaftlich-wissenschaftlichen Zwecken dient die Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Jena, die sich mit der Feststellung der für den Betrieb der Landwirtschaft maßgebenden Naturgesetze und ihrer Kenntnissgabe an die Landwirte befaßt.

Eine Reihe weiterer Institute dient der praktischen Heranbildung von Landwirten.

In erster Linie ist zu nennen die Karl-Friedrich-Ackerbauschule zu Zwätzen. Dieselbe wurde im Jahre 1849 auf Anregung der Großherzogin-Großfürstin Maria Pawlowna als „Arbeits- oder Wehrli-Schule“ begründet, die den Zweck verfolgte, Knaben, besonders Waisen oder Söhne wenig bemittelter Eltern zu landwirtschaftlichen Arbeitern, Gärtnern, Vögten usw. heranzubilden. 1858

erhielt sie ihre jetzige Bezeichnung und bildet sie nunmehr ihre Schüler so weit aus, daß dieselben kleinere und mittlere Güter selbständig in rationeller Weise bewirtschaften können. Das Departement des Innern übt die Oberaufsicht durch einen Regierungskommissar aus.

Speziell der Heranbildung junger Leute in der Obstbaumkultur dient die Landesbaumschule zu Weimar, die 1815, einige Jahre nach ihrer Begründung landesherrlich bestätigt, nunmehr fast 100 Jahre besteht.

Eine Unterweisung in der Anfertigung landwirtschaftlicher Geräte und gleichzeitig Unterricht im Hufbeschlag und in den äußeren Fußkrankheiten der Pferde erfolgt in der Unterrichtsanstalt für Hufschmiede zu Jena. Dortselbst finden auch die Prüfungen über den Hufbeschlag statt, seitdem die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes durch Gesetz von 1885 wieder von der Erlangung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht worden ist.

Für die Unfallversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben — mit Ausnahme des staatlichen Forstbetriebes⁶⁸ — beschäftigten Personen bestehen in Weimar die Weimarische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und deren Schiedsgericht.

Landwirtschaftliche Angelegenheiten im weiteren Sinne sind die Angelegenheiten betreffend die Ablösung grundherrlicher und sonstiger Rechte sowie die Grundstückszusammenlegungssachen. Bei ersteren handelt es sich um die Ablösung⁶⁹ von Belastungen des Grundeigen-

⁶⁸ Für den staatlichen Forstbetrieb übernimmt das Ministerialdepartement der Finanzen die Unfallversicherung (Min.-Bekanntmachung vom 20. März 1888).

⁶⁹ Unter Ablösung versteht man hier die Aufhebung

tums mit Grundrenten, Zehnten usw. usw., bei letzteren um die Zusammenlegung vereinzelt liegender kleinerer Grundstücke verschiedener Besitzer in eine möglichst zusammenhängende Lage zwecks einfacherer und daher nutzbringenderer Bewirtschaftung.

Für die Erledigung der Angelegenheiten bestanden bisher dreierlei Behörden, die Spezialkommissionen, die Generalkommission und die Revisionskommission. Von ihnen ist die Generalkommission, die aus einem Vorsitzenden und mehreren juristisch oder ökonomisch gebildeten Mitgliedern sowie einem technischen Beamten bestand, durch Gesetz vom 12. Dezember 1901 aufgehoben worden. Die Geschäfte der Generalkommission werden seitdem von einem vom Großherzog ernannten, zum Richteramt befähigten Beauftragten nebenamtlich oder in besonderem Auftrage wahrgenommen. Er unterzeichnet: „Der an Stelle der Generalkommission Beauftragte.“ Soweit nach den in Frage kommenden, vor Aufhebung der Generalkommission ergangenen Gesetzen Entscheidungen der Generalkommission zu ergehen haben, werden diese von dem Beauftragten, dem Vermessungsdirektor und einem weiteren vom Großherzog ernannten besonderen Beauftragten mit Stimmenmehrheit getroffen. Die Entscheidungen ergehen alsdann mit der Unterschrift: „Die an Stelle der Generalkommission Beauftragten.“

Die unterste Instanz in einer Ablösungs- oder Grundstückszusammenlegungssache bildet nach wie vor die Spezialkommission, die in der Regel aus einem zum Richteramt befugten Rechtsgelehrten und einem landwirtschaftlich Sachverständigen besteht.

der Rechte seitens des Verpflichteten gegen Zahlung einer Entschädigung an den Berechtigten.

Beschwerden oder Berufungen gegen Verfügungen oder Erkenntnisse der Spezialkommissionen gehen an die „an Stelle der Generalkommission Beauftragten“. Gegen deren Verfügungen und Erkenntnisse findet eine Oberberufung an die Revisionskommission statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde unschätzbar ist oder die Summe von dreihundert Mark erreicht. In gewissen Fällen ist die Revisionskommission auch Rekursinstanz⁷⁰.

Die Revisionskommission setzt sich zusammen aus dem Chef des Departements des Innern als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und seinen ordentlichen vortragenden Räten sowie aus drei vom Großherzog ernannten, zum Richteramt befähigten Beamten und deren Vertretern.

Im Anschluß an die Besprechung des Landwirtschaftswesens sei noch kurz auf das Grundbuchwesen eingegangen. Gemäß der Höchsten Verordnung vom 11. März 1908 bildet in der Regel jeder Gemeindebezirk einen Grundbuchbezirk. Die Grundbücher werden bei den Amtsgerichten geführt. Ihre Anlegung (Art. 2 ff.) erfolgt von Amts wegen. Für das Bergwerkseigentum werden besondere Grundbücher (Berggrundbücher) angelegt. Vgl. die im Anhang aufgeführten das Grundbuchwesen betreffenden Gesetze.

IV. Die Angelegenheiten betreffend das Kredit- und Versicherungswesen.

Das öffentliche Kreditwesen im Großherzogtum findet seinen Zentralpunkt in der Großherzoglichen Landeskreditkasse. Dieses durch das

⁷⁰ Näheres im Gesetz über die Ablösung usw. vom 28. April 1869 (Regierungsblatt S. 146) und im Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869 (Regierungsblatt S. 203).

Gesetz vom 17. November 1869 errichtete, durch Gesetz vom 16. September 1897 und zahlreiche Nachträge neu geregelte Institut hat den Zweck, zur Förderung des Realkredits⁷¹ Geld verzinslich auszuliehen, zugleich aber auch verzinslich aufzunehmen. Als Staatsanstalt untersteht die Landeskreditkasse dem Ministerialdepartement des Innern. Der Staat haftet für ihre Verbindlichkeiten.

Der Vorstand der Landeskreditkasse besteht aus einem geschäftsleitenden Direktor und einem aus drei Mitgliedern bestehenden Beleihungsausschuß. In Behinderungsfällen wird der geschäftsleitende Direktor nach der Bestimmung des Staatsministeriums durch ein Mitglied des Beleihungsausschusses oder einen sonst geeigneten Beamten vertreten. Zur Überwachung der Landeskreditkasse und ihrer Organe sind zwei vom Landtag ernannte ständige Kommissare vorhanden, denen das Recht zusteht, jederzeit Einsicht in die Akten und Bücher der Anstalt zu verlangen, den Vorstand um Auskunft über den Stand der Geschäfte zu ersuchen usw. Vor allem steht es auch den Kommissaren zu, in Gemeinschaft mit dem Staatsministerium die jährlich zu legende Rechnung festzustellen, die alsdann dem Landtag mitzuteilen ist.

Die Großherzoglichen Rechnungsämter, mit Ausnahme des am Sitz der Landeskreditkasse befindlichen Rechnungsamts zu Weimar, bilden die Agenturen der Landeskreditkasse und erhalten für ihre dieser gewidmete Tätigkeit eine vom Ministerialdepartement des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement festzustellende Vergütung.

Von dem Reingewinn der Landeskreditkasse

⁷¹ Sicherheit durch Grundstücksverpfändung erforderlich! Siehe das weiter unten Gesagte.

fließen 10 % in den zur Deckung etwaiger Ausfälle bestimmten Reservefonds, falls und solange dieser nicht 6 % der Verbindlichkeiten der Anstalt erreicht hat. Im übrigen fällt der Reingewinn der Staatskasse anheim.

Die Landeskreditkasse leiht gegen Bestellung genügender Sicherheit durch im Großherzogtum belegene Grundbesitzungen oder den Grundstücken gleichgestellte Berechtigungen, sowie an inländische Gemeinden Kapitale, jedoch nicht unter 200 Mark verzinslich mit der Bedingung aus, daß nicht unter $\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich, neben dem Überschuß des fortlaufenden, vom ganzen ursprünglichen Kapital zu zahlenden Zinsbetrags, zur Tilgung des Kapitals verwendet werde. Der Zinsfuß der von der Großherzoglichen Landeskreditkasse auszuleihenden Kapitalien ist durch Höchste Verordnung vom 21. August 1907 auf $4\frac{1}{4}$ % jährlich festgesetzt worden. Auch haben die Darlehensschuldner das bei dem Verkaufe der vierprozentigen Schuldverschreibungen⁷² etwa entstehende Disagio zu übernehmen. Daneben bewendet es dabei, daß, solange der Kurs der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen unter ihrem Nennwerte bleibt, Darlehne mit $3\frac{3}{4}$ % Verzinsung denjenigen gewährt werden können, welche mit der Auszahlung des Darlehns in $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwerte oder Gewährung des Darlehns unter Anrechnung des bei dem Verkaufe der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen sich ergebenden Disagios einverstanden sind. Die Zinsen sind zugleich mit der Tilgungsrente in halbjährigen oder vierteljährlichen, in den Schuldurkunden bestimmten Terminen zu entrichten. Die Kapitale sind von seiten der verleihenden Kasse in der Regel

⁷² Über diese siehe das weiter unten Gesagte.

unkündbar. Nur in gewissen Fällen, namentlich wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder unsicher wird, ist die Zurückziehung des Darlehens nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung statthaft. Von seiten des Darlehensempfängers sind die Kapitale jederzeit einer, jedoch nur am 2. Januar und 1. Juli zulässigen, sechsmonatigen Kündigung unterworfen, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart war. Die Gesuche um Bewilligung von Darlehen sind bei demjenigen Rechnungsamt anzubringen, in dessen Bezirk die dargebotenen Unterpfandsstücke liegen. Sind diese im Bezirk des Rechnungsamtes Weimar gelegen, so ist das Gesuch unmittelbar an die Landeskreditkasse zu richten.

Zur Förderung der Bodenkultur ist die Landeskreditkasse ermächtigt, an Angehörige des Großherzogtums „Meliorationsdarlehen“ bis zu einem Gesamtbetrage von 500 000 Mark auszuleihen. Der jährliche Zins beträgt $2\frac{1}{2}$ vom Hundert, wogegen auch mindestens $2\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich neben dem Überschusse des fortlaufenden, vom ganzen ursprünglichen Kapitale zu zahlenden Zinsbetrages zur Tilgung des Kapitals zu verwenden sind.

Zur Gewinnung ihrer Mittel für die Ausleihung von Kapitalien nimmt die Landeskreditkasse mit 100 teilbare Kapitale in Beträgen von nicht unter 200 Mk. und nicht über 3000 Mk. anlehnsweise gegen Schuldverschreibungen auf den Inhaber auf. Hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen bestimmt der zweite Nachtrag vom 3. Februar 1908 zur Ausführungsverordnung betreffend das Gesetz vom 16. September 1897 über die Landeskreditkasse, daß die Schuldverschreibungen in fünf Serien zu 3000, 1000, 500, 300 und 200 Mk. ausgefertigt werden.

Die Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse können auch in Buchschulden auf den Namen eines

bestimmten Gläubigers umgewandelt werden, nachdem durch Gesetz vom 20. Januar 1900 ein Schuldbuch bei der Landeskreditkasse eingerichtet worden ist. Die Umwandlung in Buchschulden erfolgt gegen Einlieferung brauchbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse durch Eintragung in das Schuldbuch.

Der Gesamtbestand der aufzunehmenden Anlehen der Großherzoglichen Landeskreditkasse ist zurzeit auf 40 Millionen Mark festgesetzt (Ministerialbekanntmachung vom 25. März 1908).

Über die sonstigen Geschäfte der Landeskreditkasse bestimmt der Gesetzesnachtrag vom 18. Februar 1903 noch folgendes: Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, ihre Behältnisse zur Aufbewahrung von Wertsachen ohne Übernahme einer Haftbarkeit mietweise zur Verfügung zu stellen. Sie ist zur Annahme und Verzinsung von Spareinlagen befugt. Sie kann gegen Verpfändung von Wertpapieren dreimonatige Lombarddarlehen geben. Sie kann endlich Effekten für fremde Rechnung kaufen und verkaufen.

Nächst der Landeskreditkasse ist für das Kreditwesen im Großherzogtum die Norddeutsche Grund-Credit-Bank von besonderer Bedeutung. Eine Gewährleistung für die Befriedigung ihrer Gläubiger ist hier vom Großherzogtum nicht übernommen. Jedoch steht die Bank unter der Aufsicht der Staatsregierung, die die unmittelbare Kontrolle durch einen Staatskommissar ausübt. Organe der Bank, welche Aktiengesellschaft ist, sind die Direktion, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der Wirkungskreis der Bank liegt in der Gewährung unkündbarer und kündbarer Hypotheken- und Grundschuldarlehen auf ländlichen und städtischen Grundbesitz usw., ferner in der

Gewährung von Darlehen an Stadt- und Landgemeinden, Kreise, Provinzen, Privateisenbahnen und Kleinbahnen usw. sowie in der Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und Eisenbahn-Hypothekarobligationen, endlich auch in der Diskontierung von Dreimonatsakzepten, im Kauf und in der Beleihung von Effekten und in Baukommissionsgeschäften.

Eine Änderung des Bankstatuts (Ministerialbekanntmachung vom 6. Februar 1895, Regierungsbl. S. 30 ff.) bedarf der Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung.

Zwei weitere Kreditanstalten, die früheren Leihhäuser in Eisenach und Weimar, sind aufgehoben worden.

Hinsichtlich des Versicherungswesens ist zu unterscheiden: die Versicherung gegen Schäden an Sachen und die Versicherung gegen Schäden an der Person.

In ersterer Beziehung ist zunächst das Feuerversicherungswesen ins Auge zu fassen. Es besteht im Großherzogtum eine Gebäude-Brandversicherungsanstalt als eine Staatsanstalt unter der oberen Leitung des Staatsministeriums. Sie versichert gegen Schäden, welche durch Feuer und durch die zur Bewältigung eines Brandes amtlich getroffenen oder nachträglich gebilligten Maßnahmen an Gebäuden und deren Zubehör herbeigeführt worden sind. Es besteht eine Versicherungspflicht insofern, als alle mit Grundmauerwerk versehenen Gebäude, abgesehen von einigen Ausnahmen, in der Landesanstalt mindestens zu fünf Zehnteilen ihres jeweiligen Wertes zu versichern sind. Die Bestimmung findet auf die im Eigentum oder in der ausschließlichen Benutzung eines anderen Bundesstaates oder des Deutschen Reiches befindlichen sowie auf

die zu dem großherzoglichen Krongute gehörigen Gebäude keine Anwendung. Nicht versicherungspflichtig, aber zur Versicherung geeignet sind im übrigen Gebäude, deren Aufbau noch nicht vollendet ist, Garten- und Feldhäuser, wenn sie nicht zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken eingerichtet sind, Begräbnisgebäude usw. Eine Reihe von Gebäuden ist andererseits von der Versicherung ausgeschlossen, z. B. Gebäude, welche zur Bereitung oder Aufbewahrung von Sprengstoffen dienen u. a.

Bei anderen Versicherungsanstalten als der Landesanstalt dürfen gegen Brandschäden nur versichert werden die von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossenen sowie die zwar aufnahmefähigen, aber nicht versicherungspflichtigen Gebäude, solange letztere nicht bei der Landesanstalt versichert sind, endlich auch die bei der Landesanstalt aufgenommenen Gebäude bis zur Höhe desjenigen Teils ihres Wertes, mit welchem sie bei der Landesanstalt nicht versichert sind. Zu letzterem sei bemerkt, daß die Landesanstalt, wenn nicht zum vollen Wert, so zu fünf, sechs, sieben, acht und neun Zehnteilen des Wertes versichert.

Die unteren Verwaltungsbehörden der Landesbrandversicherungsanstalt sind die Rechnungsämter, welche die Einnahmen an die Brandversicherungskasse (Hauptkasse der Anstalt) abführen und die Ausgaben derselben bestreiten.

Aus den Mitteln der Brandversicherungsanstalt sind außer den Brandschadenvergütungen, den Rückversicherungsbeiträgen, den Besoldungs- und Verwaltungskosten auch Beiträge zur Zentralkasse für das Feuerlösch- und Sicherheitswesen zu bezahlen⁷⁸.

⁷⁸ Über die sonstigen, sehr eingehenden Bestimmungen siehe das Gesetz vom 10. Mai 1899.

Soweit sich im Großherzogtum private Unternehmen mit der Versicherung von Sachschäden befassen, kommen zunächst die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 in Betracht, wonach derartige Unternehmen staatlicher Aufsicht unterstellt sind. Zur Ausführung des Gesetzes ist für das Großherzogtum bestimmt, daß Landeszentralbehörde im Sinne des gesamten Reichsgesetzes das Ministerialdepartement des Innern ist, und daß die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen dem Großherzoglichen Bezirksdirektor desjenigen Verwaltungsbezirks obliegt, in dem die betreffende Unternehmung ihren Sitz hat. Etwas Besonderes gilt für private Versicherungsunternehmen, die sich mit der Versicherung von Brandschäden befassen, indem jede Versicherung eines Gebäudes gegen Feuergesfahr bei einer privaten Versicherungsunternehmung der Anmeldung bei demjenigen Rechnungsamte bedarf, in dessen Bezirk das Gebäude gelegen ist.

Die Versicherung gegen persönliche Schäden (Schäden an der Person) ist in erster Linie durch eine umfangreiche Reichsgesetzgebung geregelt worden. Es werden unterschieden die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invaliditäts- und Altersversicherung. Die Krankenversicherung (Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 mit Abänderungen und Nachträgen) ist landesgesetzlich auch auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ausgedehnt worden.

Zur Ausführung der Reichs-Unfallversicherungsgesetze — des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, des Bau-Unfallversicherungsgesetzes usw. — ist für das Großherzogtum in betreff der in den Reichsgesetzen ge-

nannten Behörden bestimmt worden, daß Landeszentralbehörde das Ministerialdepartement des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Bezirksausschuß, untere Verwaltungsbehörde der Bezirksdirektor ist und als Ortspolizeibehörden im Sinne der genannten Reichsgesetze die Gemeindevorstände gelten.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiet der Unfallversicherung dienen Schiedsgerichte.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung besteht die „Thüringische Versicherungsanstalt“ als gemeinsame Anstalt für das Großherzogtum sowie die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha und die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. Auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung bestehen Schiedsgerichte, und zwar, wie schon erwähnt, unter der Bezeichnung: Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, eines in Weimar für den 1., 2. und 5. Verwaltungsbezirk, das andere in Eisenach für den 3. und 4. Verwaltungsbezirk.

V. Die Militär-, Gendarmerie- und Feuerlöschangelegenheiten.

Unter dem 4./22. Februar 1867 wurde zwischen dem Großherzogtum und dem Königreich Preußen eine Militärkonvention abgeschlossen bzw. ratifiziert, dergemäß das Großherzogliche Militärkontingent vom 1. Oktober 1867 ab unter Königlich Preussisches Kommando und Königlich Preussische Verwaltung trat. Unter dem 15. September 1873 wurde diese Konvention mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1874 ab erneuert. Es beteiligten sich an ihr außer dem Großherzogtum auch die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha

sowie die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie, welche gleichfalls sämtlich ihre Kontingente der Krone Preußens unterstellten. Zur Aufnahme der in den genannten Bundesstaaten zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen, insoweit letztere für den Infanteriedienst taugen, sind durch die Konvention die Thüringischen Infanterieregimenter Nr. 94, 95 und 96 bestimmt, von denen das 5. Thüringische Infanterieregiment Nr. 94 das Kontingent des Großherzogtums bildet. Die für die übrigen Waffen ausgehobenen Wehrpflichtigen sowie diejenigen für den Infanteriedienst Ausgehobenen, welche zur Rekrutierung der Kontingentsregimenter keine Verwendung mehr finden können, leisten ihre aktive Dienstpflicht in den nächstgelegenen königlich preussischen Truppenteilen des betreffenden (XI.) Armeekorps ab.

Die aus dem Großherzogtum ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten, gleichgültig, ob sie in das Kontingentsregiment eingestellt sind oder in anderen Truppenteilen des Reichsheers dienen, dem Großherzog den Fahneneid unter verfassungsgemäßer Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen den Kaiser. Die Besetzung der Stellen der Offiziere, Fähnriche, Ärzte und Militärbeamten im Offiziersrang beim Kontingentsregiment sowie die Versetzung der Offiziere usw. von diesem Regiment wird direkt vom Kaiser verfügt, unter Berücksichtigung jedoch der Wünsche des Großherzogs. Die zum Kontingentsregiment versetzten Offiziere usw. verpflichten sich mittelst Handgelöbnisses, das Wohl und Beste des Großherzogs als des Kontingentsherrn zu fördern und Nachteile von demselben und vom Großherzogtum abzuwenden. An sich gehören die Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Militärbeamten der preu-

bischen Armee an und tragen neben der Landeskokarde auch die preußische. Die Uniformierung und Ausrüstung der Offiziere und Mannschaften des Kontingentsregiments zeigt einige Abweichungen von der der preußischen Linieninfanterie, und soll es nach der Konvention bei diesen Abweichungen sein Bewenden behalten. Die außerhalb des Kontingentsregiments ihre Dienstzeit ableistenden Wehrpflichtigen tragen an den Kopfbedeckungen neben der Kokarde des Truppenteils auch die großherzogliche Landeskokarde.

Was die Stellung des Großherzogs gegenüber dem Kontingentsregiment anbetrifft, so steht er zu demselben im Verhältnis des kommandierenden Generals und übt neben den bezüglichlichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Auch steht ihm eine Reihe von formellen Befugnissen zu, Offiziere à la suite des Kontingents zu stellen, aus ihm Adjutanten für sich und die Prinzen des Hauses zu wählen, das Kontingent zu inspizieren usw.

Die Verwaltung und Unterhaltung des Kontingentsregiments liegt der Konvention gemäß Preußen ob, und zwar auf Grund des Reichs-Militäretats.

Das Kontingentsregiment des Großherzogtums besteht aus drei Bataillonen, von denen das erste mit dem Regimentsstab in Weimar, das zweite in Eisenach und das dritte in Jena liegt.

Hinsichtlich der Wehrpflicht der Staatsbürger gilt folgendes:

Grundlegend ist Art. 57 der Reichsverfassung, demzufolge jeder Deutsche wehrpflichtig ist und sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen kann. Über die Dauer der Angehörigkeit zum stehenden Heer und zur Landwehr bestimmt Art. I des Reichsgesetzes betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 in Abänderung des ersten Satzes des Art. 59 der Reichsverfassung:

„Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.“

Dazu setzt § 1 im Art. II des Reichsgesetzes betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 fest, daß während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie für die ersten drei, alle übrigen Mannschaften für die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet sind.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen über die Landwehr, die Ersatzreserve, die Seewehr und Marine-Ersatzreserve sowie über den Landsturm wird auf Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 Bezug genommen.

Für die Ersatz- und Landwehrangelegenheiten ist das Großherzogtum in zwei Landwehrbezirke und fünf den Verwaltungsbezirken entsprechende Aushebungsbezirke geteilt. Erster Landwehrbezirk (Stabsquartier Weimar) mit den Aushebungsbezirken: Weimar (1. Verwaltungsbezirk), Apolda, Jena (2. Verwaltungsbezirk) und Neustadt a. O. (5. Verwaltungsbezirk); zweiter Landwehrbezirk (Stabsquartier Eisenach) mit den Aushebungsbezirken Eisenach (3. Verwaltungsbezirk) und Dermbach (4. Verwaltungsbezirk).

In den Aushebungsbezirken werden die Ersatzgeschäfte besorgt durch die „Ersatzkommission“,

welche gebildet wird von dem betreffenden Landwehr-Bezirkskommandeur und dem betreffenden Bezirksdirektor. In zweiter Instanz werden die Ersatzangelegenheiten von der „Oberersatzkommission“ wahrgenommen, die sich aus dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade zu Erfurt und einem vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, beauftragten Referenten zusammensetzt. Ersatzbehörden in dritter Instanz sind das Königliche Generalkommando des XI. Armeekorps zu Cassel und das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, das hinwiederum als Ministerialinstanz zusammen mit dem Königlichen Kriegsministerium in Berlin die sämtlichen Ersatzangelegenheiten leitet.

In Weimar besteht außer den genannten Militärbehörden eine Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zur Abhaltung der entsprechenden Prüfungen. Vorsitzender ist der Zivilvorsitzende der Oberersatzkommission, Beisitzer sind Offiziere und Lehrer höherer Lehranstalten.

Zum Zweck der Unterstützung der Behörden bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, vornehmlich auch zur Verhütung und leichteren Entdeckung von Verbrechen usw. (Höchste Verordnung vom 1. Dezember 1847) ist für das Großherzogtum ein Gendarmeriekorps errichtet worden, welches unter der obersten Leitung des Staatsministeriums, Departement des Innern, steht und sich aus einem Chef, fünf Gendarmerie-Oberwachtmeistern (je einem für jeden Verwaltungsbezirk), einem berittenen Wachtmeister, berittenen Gendarmen und Fußgendarmen zusammensetzt. Der berittene Wachtmeister und sieben berittene Gendarmen werden als reitende Ordonnanzen zum Dienst für den Groß-

herzoglichen Hof verwendet. Der Chef des Gendarmeriekorps ist dem Departement des Innern als Referent überwiesen.

Die Gendarmen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und haben in dieser Eigenschaft den Anweisungen derselben Folge zu leisten. Des weiteren sind sie verpflichtet, den Anweisungen der Landespolizei- und Justizbehörden nachzukommen; sie unterstützen die Gemeindevorstände in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde und leisten auch Privatpersonen in nachgesuchten Fällen Hilfe.

Das Feuerlöschwesen⁷⁴ im Großherzogtum ist durch Gesetz vom 23. November 1881 nebst Ausführungsverordnung und Nachträgen geregelt worden.

Jede Gemeinde des Großherzogtums ist verpflichtet, eine gehörig ausgerüstete und ausgebildete Feuerwehr sowie tüchtige Geräte usw. zu beschaffen und zu unterhalten. Die Feuerwehren sind gehalten, außer in Brandfällen auf Anordnung der Polizeibehörden auch in anderen Fällen gemeiner Gefahr für Menschenleben oder Eigentum Hilfe zu leisten. Mehrere Gemeinden können sich mit Genehmigung des Ministerialdepartements des Innern zu einem Feuerlöschverbande vereinigen. An einzelnen Orten bestehende freiwillige Feuerwehren sind in die Gemeindefeuerwehr einzuordnen. Zur Teilnahme an der Feuerwehr eines Ortes sind sämtliche männliche Bewohner eines Gemeindebezirks vom zurückgelegten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet. Stellvertretung bzw. Loskauf durch Entrichtung einer jährlichen Abgabe ist gestattet. Befreit vom Feuerwehrdienst sind ohne weiteres die Mitglieder des

⁷⁴ Des Feuerlöschwesens wird an dieser Stelle Erwähnung getan, weil es gleich der Gendarmerie eine militärische Regelung erfahren hat.

Großherzoglichen Hauses, aktive Militärpersonen, Beamte, Geistliche, Apotheker und Ärzte, die Studierenden der Universität Jena und die Schüler der höheren Lehranstalten, alle beim Betriebe von Fabriken oder technischen Gewerben Angestellte, sofern ihre Abwesenheit eine Gefährdung oder Störung des Betriebes nach sich ziehen würde, sowie endlich körperlich Untaugliche und Geisteskranke. Weitere Befreiungen vom Feuerwehrdienste kann das Staatsministerium verfügen; auch sind solche den Ortsstatuten vorbehalten. Vom Dienste ausgeschlossen sind diejenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Verzeichnis der Feuerwehrpflichtigen ist alljährlich vom Gemeindevorstand aufzustellen, worauf dann später die Feuerwehrpflichtigen den Feuerwehrmännern (vornehmlich Bauverständigen), Spritzenmännern oder der Hilfsmannschaft zugeteilt werden.

An der Spitze jeder Feuerwehr steht der Ortsbrandmeister, der ebenso wie sein Stellvertreter auf Vorschlag des Gemeindevorstands vom Bezirksdirektor gewählt wird. Für die Zwecke der Dienstaufsicht und Kontrolle des Feuerlöschwesens im Großherzogtum ist dasselbe in Feuerwehrbezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein Bezirksbrandmeister steht, den der Bezirksausschuß ernennt. Die Bezirksbrandmeister sind die Chefs der zum Bezirke gehörigen Ortsfeuerwehren. Sie können Gesamtübungen der zum Bezirke gehörigen Feuerwehren veranstalten und bei Bränden innerhalb des Bezirks das Kommando führen, solange nicht der etwa anwesende Bezirksdirektor selbst das Kommando übernimmt. Die oberste Leitung des Feuerlöschwesens liegt dem Staatsministerium, Departement des Innern, ob, dem ein Landesbranddirektor als technischer Beirat beigegeben ist.

Bemerkt sei schließlich, daß für die Mitglieder der Feuerwehren eine besondere Unfallversicherung besteht (Gesetz vom 17. März 1897 mit Nachtrag vom 25. Februar 1903).

VI. Die Eisenbahn-, Chaussee- und Wegeangelegenheiten.

Das Eisenbahnwesen im Großherzogtum hat in den letzten zwei Jahrzehnten durch die Anlage einer Reihe von Eisenbahnen eine mannigfache Ausgestaltung erfahren. Da die Linien durchweg über die Grenzen des Großherzogtums hinaus in das Gebiet anderer Staaten hinübergeführt worden sind bzw. man von vornherein Verkehrsroute verschiedener Staaten miteinander verbinden wollte, wurden entsprechende Staatsverträge zwischen den beteiligten Regierungen abgeschlossen.

Wegen Herstellung der Bahn von Oberöblingen a. H. nach Allstedt wurde zwischen dem Großherzogtum und Preußen der Staatsvertrag vom 21. Dezember 1888 abgeschlossen, wonach die Preußische Regierung die Bahn für eigene Rechnung ausführte, indes die Großherzoglich Sächsische Regierung unentgeltlich Grund und Boden hergab, unentgeltlich die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege gestattete und einen Zuschuß von 50 000 Mark gewährte. Etwaige Entschädigungsansprüche aus Anlaß des Bahnbetriebs gegen die Eisenbahnverwaltung sollen von den Großherzoglichen Gerichten und, soweit nicht Reichsgesetze platzgreifen, nach weimarischen Landesgesetzen beurteilt werden, vorausgesetzt, daß weimarisches Bahngebiet in Frage kommt. Das Großherzogtum hat sich den Ankauf der in seinem Gebiet gelegenen Bahnstrecke für den Fall vorbehalten, daß der Verkauf an einen Privatunternehmer von Preußen in Erwägung gezogen wird. — Die Nebenbahn von Wutha nach Ruhla (Abzweig der Strecke von Gotha nach Eisenach) wird

betrieben durch die Aktiengesellschaft „Ruhlaer Eisenbahn“, deren abgeändertes Statut vom 1. Juli 1901 laut Ministerialbekanntmachung vom 3. Juli 1901 staatlich genehmigt wurde. Durch einen zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha abgeschlossenen Staatsvertrag vom 30. Dezember 1879 wurde die Gesellschaft bezüglich ihres Unternehmens dem allgemeinen Aufsichtsrecht beider Regierungen unterstellt. Eine Abänderung der Tarife oder der Fahrpläne bedarf der Genehmigung beider Regierungen. — Der Staatsvertrag vom 3. Mai 1899 zwischen dem Großherzogtum, Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha bestimmt über die Eisenbahn von Treffurt nach Hørschel. Preußen hat auch diese Bahn für eigene Rechnung ausgeführt, wogegen sich die beiden anderen Staaten verpflichteten, unentgeltlich Grund und Boden zur Verfügung zu stellen und die Mitbenutzung der Chausseen usw. zu gestatten. Außerdem verpflichtete sich die Großherzogliche Regierung, zu den Baukosten einen Zuschuß von 600 000 Mark zu gewähren, die Herzoglich Coburg-Gothaische Regierung aber, der Großherzoglichen Regierung das ihr durch Umgehung der gothaischen Flur Ebenshausen erwachsende Mehr an Grunderwerbskosten bis zum Betrag von 16 600 Mark zu erstatten. Die Genehmigung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt, unbeschadet der Zuständigkeit des Reiches, durch die Preußische Regierung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglichen und der Coburg-Gothaischen Regierung. Die beiden letzteren Regierungen haben sich auch für den Fall, daß Preußen den Verkauf der Bahn an ein Privatunternehmen in Erwägung zieht, den Ankauf ihrer Strecken vorbehalten. — Durch den Staatsvertrag zwischen Sachsen-Weimar, Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg vom 23. April 1901

wurden Vereinbarungen getroffen über die Herstellung der Eisenbahnen von Eisenberg nach Porstendorf, von Gerstungen über Berka a. W., Vacha, Eiterfeld nach Hünfeld mit Abzweig von Wenigentaft nach Geisa, und von Gera nach Münchenbernsdorf, über den Erwerb der Linien Salzungen—Vacha und Dorndorf—Kaltennordheim (Feldabahn) und deren Ausbau zu einer vollspurigen Nebenbahn. Die Preussische Regierung verpflichtete sich, für eigene Rechnung die Eisenbahnen von Eisenberg nach Porstendorf sowie von Gerstungen über Berka a. W., Vacha, Eiterfeld nach Hünfeld mit Abzweigung von Wenigentaft nach Geisa zu bauen, des weiteren die schmalspurigen Linien Salzungen—Vacha und Dorndorf—Kaltennordheim zu erwerben und auszubauen. Die Großherzogliche Regierung verpflichtete sich zur Abtretung der Feldabahn; im übrigen traten die beteiligten Regierungen unentgeltlich den erforderlichen Grund und Boden ab. Die Großherzogliche Regierung gewährte schließlich einen Zuschuß von 600 000 Mark. Die Tarif- und Fahrplanfestsetzung findet unter Berücksichtigung der Wünsche der anderen Staaten durch Preußen statt. — Durch den genannten Staatsvertrag verpflichtete sich Preußen auch, unter Voraussetzung der Zustimmung der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung jüngerer Linie zu Gera eine Nebenbahn von Gera nach Münchenbernsdorf zu bauen, wenn die Großherzogliche Regierung den gesamten vom Bahnhof Gera-Pforten an erforderlichen Grund und Boden, soweit er nicht bereits im Eigentum des Preussischen Staates steht, unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der diese Bestimmung enthaltende Art. XIV des Staatsvertrags ist jedoch durch Art. I des Staatsvertrags vom 15. März 1907 (siehe weiter unten) wieder aufgehoben worden. — Durch den

Staatsvertrag zwischen Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt vom 9. Juli 1906 sind die Bestimmungen über die Herstellung und den Betrieb der Eisenbahn von Esperstedt nach Oldisleben getroffen worden. Die genannten Regierungen erklärten sich bereit, der Zentralverwaltung für Sekundärbahnen (H. Bachstein) zu Berlin die Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahn zu erteilen. Die Inbetriebsetzung ist bereits erfolgt. Aus den Bestimmungen des Vertrags sei des näheren hervorgehoben, daß die Oberaufsicht über die Bahn im allgemeinen dem Großherzogtum zusteht, unbeschadet des Aufsichtsrechts der Schwarzburgischen Regierung über ihre Bahnstrecke. Für den Fall, daß die projektierte Eisenbahn von Esperstedt nach Greußen zur Ausführung gelangt, ist die Zentralverwaltung für Sekundärbahnen verpflichtet, die Strecke Esperstedt—Oldisleben gegen Erstattung des Anlagekapitals zuzüglich der Kosten für Neuanlagen an den eventuellen Konzessionar der Gesamtstrecke abzutreten. — Der Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum und Preußen vom 15. März 1907 betrifft den Bau der Eisenbahnen von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf und von Geisa nach Tann. Preußen übernimmt den Bau der Eisenbahnen für eigene Rechnung; das Großherzogtum gibt unentgeltlich Grund und Boden her und gestattet die Benutzung der Chausseen usw. Die Feststellung der Tarife und Fahrpläne usw. geschieht durch Preußen unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Großherzogtums. Für den Fall, daß Preußen Eigentum und Betrieb der Bahnen an einen Unternehmer abgeben will, hat das Großherzogtum sich das Recht des Ankaufs vorbehalten. Die genannten beiden Eisenbahnen sind zurzeit⁷⁵ noch nicht im Betrieb.

⁷⁵ Ende 1908.

Hinsichtlich der übrigen, im Großherzogtum laufenden Bahnen⁷⁶ sowie hinsichtlich der noch vorhandenen Personenposten siehe das Reichskursbuch und die im Kursbureau des Reichspostamts bearbeiteten amtlichen Postleitkarten.

Der Verkehr auf den Chausseen und anderen öffentlichen Wegen wird durch die Ministerialverordnung vom 19. September 1906 geregelt. Danach sind unter Chausseen die im Straßenregulativ vom 10. April 1821 als Straßen I. Klasse bezeichneten und vom Staate unterhaltenen Kunststraßen sowie die nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. August 1844 von den Gemeinden als Straßen II. Klasse chausseeähnlich gebauten und zu unterhaltenden Straßen verstanden.

Die Ministerialverordnung von 1906 gibt eingehende Vorschriften über die erforderliche Beschaffenheit der Gefährte (Wagen und Schlitten), über die Art des Fahrens, Reitens oder Viehtreibens und über das Verhalten gegenüber den Chausseebeamten, deren Anordnungen Folge zu leisten ist.

Eine besondere Regelung hat der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Großherzogtum durch die Ministerialverordnung vom 5. September 1906 gefunden. Es sei folgendes erwähnt: Vor Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs hat der Eigentümer eine entsprechende schriftliche Anzeige an den zuständigen Bezirksdirektor zu erstatten, gleichzeitig auch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizureichen, daß das Kraftfahrzeug den amtlich gestellten Anforderungen genügt. Im Falle der Zulassung hat der Bezirksdirektor alsdann das Fahrzeug in eine Liste einzutragen, und wird es dem-

⁷⁶ Von besonderer Bedeutung ist die durch das Großherzogtum geleitete Linie Berlin—Frankfurt a. M.

nächst mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen. Dieses besteht aus einem S zur Bezeichnung des Großherzogtums und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste eingetragen ist. Hinsichtlich der Benutzung öffentlicher Wege und Plätze durch Kraftfahrzeuge (Wagen und Räder) ist die Bestimmung getroffen, daß erforderlichenfalls die Bezirksdirektoren den Verkehr auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verbieten oder beschränken, desgleichen auch die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabsetzen können. Eine besondere Regelung ist auch für den Radfahrverkehr getroffen worden. Die diesbezügliche Verordnung vom 4. Dezember 1907 trifft Vorschriften über das Rad, über die Ausweise eines Radfahrers, über seine besonderen Pflichten und über die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

VII. Die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten (Polizeiangelegenheiten im weiteren Sinne).

Es ist unter Ziffer I—VI von einer Reihe von Angelegenheiten spezieller Natur gesprochen worden. Das Ministerialdepartement des Innern ist nun weiterhin mit den sogenannten allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten befaßt, d. h. denjenigen, die ohne einen technisch bestimmten Charakter zu haben, die Wahrnehmung allgemeiner staatlicher Interessen darstellen. Was im einzelnen unter der „gesamten polizeilichen Tätigkeit“, wie sich das Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 ausdrückt, zu verstehen ist, ergibt sich aus dem folgenden.

Dem Ministerialdepartement des Innern sind zur Wahrnehmung der angedeuteten Polizeiangelegenheiten im weiteren Sinne untergeordnet die Bezirksdirektoren, die in früheren Kapiteln bei der Dar-

legung spezieller Staatseinrichtungen bereits vielfach erwähnt worden sind. Den Bezirksdirektoren hinwiederum unterstehen die Gemeindebehörden als die untersten Glieder der Staatsverwaltung gemäß dem Gesetz von 1850.

II. Die Bezirksdirektoren und Bezirksausschüsse⁷⁷.

Das Großherzogtum ist in fünf Verwaltungsbezirke geteilt, an deren Spitze je ein Bezirksdirektor steht. Demselben sind beigegeben als Vertreter ein Bezirkskommissar sowie ein Kassierer, Registratoren und das entsprechende Hilfspersonal. Der erste Verwaltungsbezirk ist der von Weimar mit den Bezirken der Amtsgerichte Blankenhain, Großrudstedt, Ilmenau, Vieselbach und Weimar, der zweite: Apolda mit den Amtsgerichtsbezirken Allstedt, Apolda, Buttstädt und Jena, der dritte: Eisenach mit den Amtsgerichten Eisenach und Gerstungen, der vierte: Dermbach mit den Bezirken der Amtsgerichte Geisa, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim und Vacha, der fünfte: Neustadt a. O. mit den Amtsgerichten Auma, Neustadt a. O. und Weida.

Dem Bezirksdirektor bzw. dem, jedem Bezirksdirektor beigeordneten Bezirksausschuß (siehe weiter unten) liegt, abgesehen von den bereits früher erwähnten Tätigkeiten, nach § 9 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 insonderheit ob: die Teilnahme an den Gemeindeangelegenheiten in den durch die Gemeindeordnung bezeichneten Fällen, die Aufsicht über die ortspolizeiliche Tätigkeit der Gemeinde-

⁷⁷ Wegen der hier getroffenen Anordnung des Stoffs siehe die eingangs dieses Buchs gegebene Disposition.

vorstände, die erstinstanzliche Besorgung der gesamten nicht bloß örtlichen Polizeigeschäfte im weiteren Sinne mit Einschluß des Wege-, Wasser- und Uferbauwesens⁷⁸, sowie ferner die Besorgung derjenigen Geschäfte, welche früher der Landesdirektion (vor 1850) zustanden und nunmehr nicht ausdrücklich dem Staatsministerium zugewiesen sind, so insbesondere die Erteilung von Konzessionen usw.

Die den Bezirksdirektoren zur Seite stehenden Bezirksausschüsse sind dazu berufen, die Amtstätigkeit der Bezirksdirektoren im allgemeinen zu überwachen und, wie vorhin angedeutet, bei der Entscheidung und Beratung bestimmter Gegenstände mitzuwirken. Das Amt eines Mitgliedes des Bezirksausschusses ist ein Ehrenamt und kann nur von demjenigen abgelehnt werden, welcher entweder das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat oder nachweislich nicht imstande ist, den mit dem Amte verbundenen Aufwand zu bestreiten, oder die unmittelbar vorhergehenden drei Jahre schon Mitglied des Bezirksausschusses war. Die Bezirksausschüsse bestehen aus dem betreffenden Bezirksdirektor und aus einer Anzahl gewählter Mitglieder. Als solche werden in jedem Verwaltungsbezirk berufen: ein Mitglied aus der Wahl der Großgrundbesitzer⁷⁹ (§ 7 des Landtagswahlgesetzes), ein Mitglied aus der Wahl der übrigen Höchstbesteuerten (§ 8 des Landtagswahlgesetzes)⁷⁹ und zwei Mitglieder aus jedem der für die allgemeinen Wahlen zum Landtag in dem Verwaltungsbezirk gebildeten Wahlbezirke durch die für diese Wahlen ernannten Wahlmänner. Für jedes der Mitglieder des Bezirksausschusses wird ein Stellvertreter gewählt.

⁷⁸ In betreff des Baues und der Unterhaltung von Wegen, Uferanlagen usw. sind zahlreiche Landesgesetze ergangen. Siehe die Register im Regierungsblatt.

⁷⁹ Siehe das über die Wahl zum Landtag Gesagte.

In betreff der Wählbarkeit finden die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Wählbarkeit der wesentliche Aufenthalt in dem betreffenden Verwaltungsbezirk gehört und Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst den Verlust der Mitgliedschaft nicht zur Folge hat. Staatsbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Bezirksausschüsse beträgt drei Jahre vom Beginn des auf die Neuwahl folgenden Jahres ab. Die Staatsregierung hat das Recht, die Bezirksausschüsse aufzulösen, in welchem Falle innerhalb vier Wochen eine Neuwahl angeordnet werden muß. Bis zur vollendeten Wahl des neuen Bezirksausschusses gehen im Falle der Auflösung des alten die Befugnisse und Zuständigkeiten des Bezirksausschusses auf den Bezirksdirektor über; jedoch gibt es in diesem Falle auch gegen sonst endgültige Entscheidungen des Bezirksausschusses, Berufung an das Staatsministerium.

Die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse gegenüber den Bezirksdirektoren bestimmt allgemeinhin § 11 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden⁸⁰; jedoch sind die dortigen Bestimmungen, wiewohl der Paragraph formell nicht außer Kraft

⁸⁰ § 11 lautet: Von den Geschäften des Bezirksdirektors sind unter Mitwirkung des Bezirksausschusses und zwar durch die Entscheidung desselben folgende zu erledigen: die Berufungen gegen Entscheidungen der Gemeinden oder Gemeinderäte in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten usw.; die Anträge auf Erlaubnis zur Verehelichung vor erfülltem 24. Lebensjahre, wenn der Bezirksdirektor dagegen und die Gemeinde dafür ist; die Bestellung der Feuerlöschdirektoren; sowie endlich Gemeinde- und sonstige Angelegenheiten, die dem Bezirksausschuß durch die Landesgesetze zugewiesen werden.

gesetzt ist, infolge der Reichsgesetzgebung und der neueren Landesgesetzgebung hinfällig geworden. Die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse gegenüber den Bezirksdirektoren in Beziehung auf Gemeindeangelegenheiten ist in der Neuen Gemeindeordnung vom 17. April 1895 geregelt worden (vgl. hierüber das weiter unten Gesagte).

III. Die Gemeindebehörden⁸¹.

Dem Gemeindewesen im Großherzogtum liegt die Gemeindeordnung vom 17. April 1895 zugrunde, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind:

Das gesamte Staatsgebiet zerfällt in Gemeindebezirke. Die Bewohner jedes Gemeindebezirkes bilden eine Gemeinde. Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes und dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten Orte und Fluren gelegene Gebiet, und zwar in der Abgrenzung, daß jedes Grundstück im Staate einem Gemeindebezirk angehören muß⁸², abgesehen von denjenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten vorbehalten sind (Schlösser usw.), und von denjenigen fiskalischen Waldungen, welche zum Kameralforstbezirk gehören. Die letztgenannten Gebiete haben in betreff der Herstellung und Unterhaltung von Wegen, Brücken usw. zu öffentlichen Zwecken dieselben Verpflichtungen wie die Gemeinden. Die Bewohner genannter Gebiete — mit Ausnahme

⁸¹ Vgl. Anmerkung 77.

⁸² Selbständig verwaltbare Privatgutsbezirke, wie sie z. B. noch in Preußen gefunden werden, sind demnach in Weimar nicht vorgesehen, es sei denn in Form einer Gemeinde, die lediglich aus den Bewohnern eines Privatgutes und der ihm zugehörigen Nebengebäude besteht.

des Landesfürsten und der Glieder seines Hauses — gelten als Bewohner desjenigen Gemeindebezirks, welchem sie durch den Bezirksdirektor zugewiesen werden.

Die Bildung neuer sowie die Vereinigung schon bestehender Gemeindebezirke erfolgt mit Großherzoglicher Genehmigung auf Grund eines Beschlusses der beteiligten Gemeinden nach Gehör der zuständigen Bezirksausschüsse. Die freiwillige Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem bestimmten Gemeindezweck, namentlich zu einer gemeinschaftlichen Polizeiverwaltung oder zu gemeinschaftlichem Wegebau, bedarf nur, wenn sie eine dauernde sein soll, der Großherzoglichen Genehmigung.

Die Gemeinden sind juristische Personen; sie können also Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

Jeder Gemeinde steht die selbständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten einschließlich der Ortspolizei unter gesetzlich geordneter Obergewalt des Staates zu (siehe das weiter unten Gesagte).

Die Gemeinden haben das Recht, unter Aufsicht des Staates Ortsstatuten mit Strafbestimmungen zu errichten; jedoch müssen die Statuten mit den wesentlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung im Einklang stehen, dürfen auch nicht den Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze widersprechen. Sie sind vor ihrer Ausführung dem Bezirksausschuß zur Prüfung und Begutachtung und dem Großherzog zur Bestätigung vorzulegen.

Die Gemeinden haben das Recht, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten in ihren Bezirken Steuern zu erheben und persönliche Dienstleistungen zu fordern.

Die Verpflichtungen der Gemeinden bestehen in

der Leistung alles dessen, was zur Erwirkung der Gemeindezwecke notwendig wird; vor allem haben die Gemeinden für die Herstellung und Erhaltung aller öffentlichen Einrichtungen, namentlich der öffentlichen Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen usw. sowie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen. Die Gemeinden können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Staate im Verwaltungswege angehalten werden. Notwendigenfalls sind die Leistungen auf Kosten der Gemeinde von Staats wegen auszuführen, und zwar wird in solchem Falle — wenn die Gemeindevertretung sich weigert, gesetzlich notwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen — der Bezirksausschuß ermächtigt, dieselben in den Voranschlag einzutragen und später von der Gemeinde einziehen zu lassen. Bestreitet die Gemeinde die gesetzliche Notwendigkeit der Ausgabe, so bleibt ihr die Berufung an das Staatsministerium vorbehalten.

Das Gemeindevermögen umfaßt diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche entweder der Gemeinde selbst oder den sämtlichen Einwohnern oder den sämtlichen Unterstützungswohnsitzberechtigten oder den sämtlichen Ortsbürgern zustehen bzw. obliegen. Das Stammvermögen ist in seinem Gesamtbestande zu erhalten. Zu einer Verminderung desselben (bei dringlichen Anlässen) bedarf es neben dem Beschluß der Gemeindevertretung der Genehmigung des Bezirksausschusses.

1. Die Bürger.

Bürger einer Gemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, welche das Bürgerrecht in derselben erworben haben. Das Bürgerrecht wird durch ausdrückliche Verleihung sowie durch definitive Anstellung im Hof-, Reichs-, Staats-, Kirchen- oder

Schuldienst an dem, dem Angestellten als Wohnsitz angewiesenen Orte erworben. Lehrer und Beamte der Universität Jena stehen in Bezug auf das Bürgerrecht den Staatsdienern gleich. Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt voraus: 1. eine physische Person, 2. rechtliche Selbständigkeit, 3. den Besitz der Staatsangehörigkeit im Großherzogtum, 4. den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Das Bürgerrecht muß auf Verlangen der Gemeindevertretung von denjenigen Personen männlichen Geschlechts erworben werden, welche beim Vorhandensein der genannten vier Voraussetzungen für den Erwerb a) den Unterstützungswohnsitz im Gemeindebezirk erworben haben, oder b) seit drei Jahren ein Wohnhaus allein oder in Gemeinschaft mit anderen im Gemeindebezirk besitzen, oder c) seit drei Jahren ein Gewerbe selbständig im Gemeindebezirk betrieben haben. Die Bedingungen der Verleihung des Bürgerrechts sind, abgesehen von den sonstigen genannten Voraussetzungen: 1. selbständiger Unterhalt, 2. Ansässigkeit im Gemeindebezirk oder unmittelbar vorausgegangener zweijähriger Aufenthalt im Gemeindebezirk. Selbständiger Unterhalt liegt dann nicht vor, wenn der Ortseinswohner öffentliche Unterstützung bezieht oder im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen hat, oder wenn er im Konkurse ist. Wenn in einer Gemeinde besondere, lediglich aus dem Bürgerrecht fließende Nutzungen bestehen, welche aus dem Gemeindevermögen an die Bürger abgegeben werden, so ist es statthaft, daß für die Erwerbung des Bürgerrechts ein besonderes Einkaufsgeld erhoben wird.

Das Bürgerrecht umfaßt 1. das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegut, soweit nicht dessen Nutzungen Einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern zustehen, 2. das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im

allgemeinen, insbesondere bei Wahlen zu Gemeindeämtern, 3. für die männlichen Bürger das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern. Andererseits liegt den Gemeindebürgern die Erfüllung der Gemeindeflasten (siehe weiter unten) ob, und sind diejenigen Bürger, welche ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirk haben, zur Übernahme von Gemeindeämtern und zur Entgegennahme von Aufträgen zum Gemeindefirsten verpflichtet.

Das Bürgerrecht kann in mehreren Gemeinden gleichzeitig bestehen.

Das Bürgerrecht geht verloren durch den Tod, durch Verlust der Staatsangehörigkeit, durch Aufgabe des Wohnsitzes im Gemeindebezirk, sofern der Wegziehende weder mit einem Wohnhaus ansässig bleibt, noch eine selbständige gewerbliche Niederlassung behält, noch innerhalb eines Jahres sich unter Bestellung eines im Gemeindebezirk wohnhaften Bevollmächtigten zur Entrichtung der Gemeindefirsten das Bürgerrecht ausdrücklich vorbehält, und endlich durch ausdrückliche Verzichtleistung, sofern eine Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts nicht besteht.

2. Die Verwaltung von Gemeindeangelegenheiten (Gemeindebehörden).

Gemeindebehörden sind:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand.

In kleineren Gemeinden, bei denen die Bestellung eines Gemeinderates nicht tunlich erscheint (in der Regel Gemeinden von nicht mehr als 300 Einwohnern) kann von der Wahl eines Gemeinderates abgesehen werden. Es gilt alsdann das, was die Gemeindeordnung für den Gemeinderat vorschreibt, für die Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung wird durch diejenigen gebildet, welche in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Dies sind alle Personen, welche sich im Besitze des Bürgerrechts befinden, sowie ausnahmsweise auch juristische Personen mit Sitz und Grundstückseigentum oder Gewerbebetrieb im Gemeindebezirk und ferner unter bestimmten Voraussetzungen physische und juristische Personen wie auch steuerpflichtige Kommandit- und Aktiengesellschaften usw., die an sich noch nicht im Besitze des Stimmrechts sind.

Für den Umfang der Stimmberechtigung gilt folgendes: Bei Berechnung der zu Gemeindeversammlungsbeschlüssen und zu Gemeindewahlen⁸³ erforderlichen Zahl von Stimmen ist die Höhe des der Gemeindesteuer unterworfenen Einkommens dergestalt zugrunde zu legen, daß derjenige, welcher ein Einkommen bis 500 Mark hat, eine Stimme erhält und jede weiteren vollen 500 Mark eine weitere Stimme ausmachen. Denjenigen Stimmberechtigten, welche von den Gemeindeabgaben irgendwie befreit sind, gebührt nur eine Stimme. Übersteigt die Zahl der Stimmen eines Einzelnen ein Drittel der Stimmenzahl sämtlicher Stimmberechtigten in der Gemeinde, so ruhen die über das Drittel hinausgehenden Stimmen. Die in Stellvertretung abzugebenden Stimmen werden hierbei mit in Anrechnung gebracht.

Letzterwähnte Bestimmungen über den Umfang der Stimmberechtigung sind nicht verbindlich für Gemeindebezirke, welche am 18. Januar 1854 schon mehr als 2000 Einwohner umfaßten.

Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Regel persönlich zu bewirken. Nur in Ausnahmefällen ist Stellvertretung durch einen dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigten Bevollmächtigten

⁸³ Wahlen zum Gemeinderat oder zum Gemeindevorstand.

zugelassen, so namentlich in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit eines Bürgers. Geboten ist die Stellvertretung hinsichtlich der Frauen und Bevormundeten. Sie geschieht durch Anverwandte bzw. durch den Vormund.

Die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung geschieht regelmäßig durch den Gemeindevorstand. In Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern darf die Zusammenberufung nach Abteilungen erfolgen, die aber nicht weniger als 500 Einwohner umfassen sollen. Den Vorsitz in der Versammlung führt derjenige, der sie berufen hat. Besteht in einer Gemeinde kein Gemeinderat, so wählt die Gemeindeversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit einen besonderen Vorsitzenden, welcher dann dieselben Rechte und Pflichten hat wie der Vorsitzende eines Gemeinderats. Auch wird ein Vertreter bestellt.

Der Gemeinderat besteht aus 6 Mitgliedern in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern, 8 Mitgliedern in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnern, 10 Mitgliedern in Gemeinden von 1001 bis 2000 Einwohnern, 12 Mitgliedern in Gemeinden von 2001 bis 4000 Einwohnern, in größeren Gemeinden aus weiter je 2 Mitgliedern auf die überschießende Vollzahl von je 2000 Einwohnern.

Der Gemeindevorstand besteht aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben. Es sind ihm ein Rechnungsführer und Hilfspersonal beizugeben. Durch Ortsstatut kann für Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern bestimmt werden, daß der Gemeindevorstand außer dem Bürgermeister und dessen Vertreter noch aus einem oder mehreren anderen ständigen Mitgliedern (Stadträten, Beigeordneten) bestehen soll.

Die Wahl der Gemeindebehörden (des Gemeinde-

rates und des Gemeindevorstandes) geschieht durch die Gemeindeversammlung.

Wählbar sind die aktiv wahlberechtigten männlichen Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und die zur Bekleidung eines Gemeindeamtes erforderliche Achtung genießen.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf vier Jahre gewählt. Von zwei zu zwei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Hierbei können die Ausscheidenden wiedergewählt werden. In den Gemeinderat können solche Bürger nicht gewählt werden, welche ein mit dem Bezuge ständiger Gebühren oder einer ständigen Besoldung versehenes Gemeindeamt oder als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei berufenen Behörde bekleiden.

Die Wahl zum Mitglied des Gemeinderats kann ausgeschlossen werden von Staatsdienern, von Kirchen- und Schuldienern, von Ärzten sowie von denjenigen Bürgern, welche unmittelbar vor der auf sie gefallenen Wahl ein Gemeindeamt verwaltet, und von denjenigen, welche nicht ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirk oder welche das 60. Lebensjahr überschritten haben. Außerdem kann das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch die Annahme des Amtes eine Gefahr für die Gesundheit oder ein bedeutender Nachteil für die häuslichen Verhältnisse entstehen würde. Die Ablehnung der Wahl ist binnen zehn Tagen seit Eröffnung des Wahlergebnisses beim Gemeindevorstand geltend zu machen.

Der Gemeindevorstand wird in der Regel auf sechs Jahre gewählt. Erfolgt nach zurückgelegter sechsjähriger Dienstzeit die Wiederwahl eines Gemeindevorstandsmitgliedes, so erstreckt sich mangels

anderer Bestimmung die fernere Amtsdauer auf zwölf Jahre und bei nochmals erfolgender Wiederwahl in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern auf Lebenszeit, in Gemeinden von 2000 Einwohnern und darunter stets auf weitere zwölf Jahre. Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können nicht gleichzeitig das Amt eines Gemeindevorstandsmitgliedes versehen, müssen also, wenn sie eine Wahl annehmen, ihr Amt niederlegen. Mitglieder des Gemeinderats können in den Gemeindevorstand gewählt werden. Sie scheiden durch die Annahme der Wahl aus dem Gemeinderat aus. Fällt die Wahl auf einen Nichtbürger, so erhält derselbe durch die Übertragung der Stelle das Bürgerrecht. Hinsichtlich des Wahlmodus ist hervorzuheben, daß, wenn bezüglich zweier Wahlkandidaten Stimmgleichheit herrscht, dem Bezirksdirektor die Auswahl zusteht.

Etwaige dem Gemeindevorstand beizugebende Gemeinde- oder Bezirksvorsteher sowie die Rechnungsführer, Schriftführer und sonstigen Gemeindebeamten, mit Ausnahme des Dienerpersonals, wählt der Gemeinderat.

Die Wahl zum Mitglied des Gemeindevorstandes und zu den übrigen eben genannten Gemeindeämtern kann aus triftigen Gründen, namentlich aus den Gründen, die für die Ablehnung des Gemeinderatsamtes in Frage kommen, zurückgewiesen werden. Die Wahl in den Gemeindevorstand über eine sechsjährige Amtszeit hinaus sowie die Wahl als Mitglied des Gemeindevorstands in Orten von mehr als 2000 Einwohnern kann ohne weiteres abgelehnt werden. Die Mitglieder des Gemeindevorstands werden vor ihrem Amtsantritt in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Handschlag an Eidesstatt vom Bezirksdirektor oder dessen Beauftragten verpflichtet. Die Gemeinde- oder Bezirksvorsteher usw.

werden durch den Gemeindevorstand in Pflicht genommen.

Über die Rechte und Pflichten der Gemeindebehörden enthalten die Artikel 83 ff. der Gemeindeordnung detaillierte Bestimmungen.

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde in der Weise, daß er über die wesentlichsten Gemeindeangelegenheiten nach ihrer gehörigen Vorbereitung durch den Gemeindevorstand und nach Anhörung desselben seine Beschlüsse faßt. Von den Angelegenheiten, die dem Gemeinderat durch Art. 83 der Gemeindeordnung zur Beschlußfassung zugewiesen sind, seien hervorgehoben: die Abänderung des Gemeindebezirks und Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen, die Feststellung des jährlichen Etats, die Einführung oder Änderung von Abgaben oder Leistungen für die Gemeinde mit Einschluß der Erhebungsweise, die Verminderung des Stammvermögens, die Feststellung ortsgesetzlicher Bestimmungen, die Prozeßführungen usw.

Dem Gemeinderat steht ferner die Überwachung der ganzen Gemeindeverwaltung zu; er hat zu diesem Zweck das Recht auf Einsichtnahme von Akten und Rechnungen sowie auf Auskunftserteilung durch den Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, sein Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche ihm durch die Aufsichtsbehörden zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die Spitze der Gemeindeverwaltung bildet der Gemeindevorstand. Er hat für die Bekanntmachung und Ausführung der die Gemeindeverwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen, leitet alle Verwaltungsgeschäfte, bereitet die Beschlüsse des Gemeinderats bzw. der Gemeindeversammlung vor und führt sie aus; verwaltet das Ge-

meindevermögen, überwacht das Bauwesen, vertritt die Gemeinde nach außen und besorgt den gesamten, die Gemeindeangelegenheiten betreffenden Schriftwechsel.

In den Händen des Gemeindevorstands liegt das **gesamte Polizeiwesen** (Ortspolizei: Sicherheits-, Fremden-, Gesundheits-, Vereins-, Sitten-, Feuer-, Bau-, Wege- usw. Polizeiwesen). Es sei hinsichtlich dieser ihm in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde obliegenden einzelnen Angelegenheiten auf das im vorigen in den verschiedenen Abschnitten Gesagte hingewiesen (vgl. das alphabetische Sachregister). Hinzugefügt mag an dieser Stelle noch sein, daß die Fremdenpolizei vornehmlich auf Grund der Ministerialverordnung vom 16. Mai 1876 über die Regulierung des Fremdenmeldewesens gehandhabt wird, wonach die Anlegung und genaue Führung von Fremdenbüchern in den Hotels usw. zu erfolgen hat und auch bei Privatpersonen absteigende Fremde zu melden sind. Hinsichtlich der Sittenpolizei sei bemerkt, daß über jede Weibsperson, die im Großherzogtum gewerbsmäßig Unzucht treibt, Polizeiaufsicht zu verhängen ist (Min.-Bekanntmachung vom 29. Juni 1876). Inbetreff des Vereinspolizeiwesens sei besonders auf das unter Vereins- und Versammlungsrecht Gesagte Bezug genommen. Der Gemeindevorstand ist, was schließlich noch besonders betont sein mag, in seiner Eigenschaft als Sicherheitspolizeibehörde gehalten, die öffentliche Ruhe und Ordnung innerhalb der Gemeinde zu sichern und als Kriminalpolizei die Strafjustiz zu unterstützen.

Höhere Polizeinstanz ist der Bezirksdirektor, oberste Instanz in Polizeisachen das Staatsministerium (vgl. auch das weiter unten über das Verhältnis der Gemeindebehörden, Bezirksbehörden und des Staatsministeriums untereinander Erwähnte).

Den Polizeibehörden steht ein Strafandrohungs- (Verordnungs-)recht zur Durchführung gesetzlicher Vorschriften zu (Strafen nach dem Gesetz vom 7. April 1869: Verweis, Geldstrafe bis 900 Mk., Gefängnis bis zu 3 Monaten). Ortspolizeibehörden sollen jedoch im Falle der Erforderlichkeit einer Strafandrohung von mehr als 15 Mk. oder 10 Tagen Haft die Zustimmung des Bezirksdirektors einholen.

Die Polizeibehörden haben ferner das Recht, wegen Übertretungen Strafverfügungen zu erlassen, gegen die innerhalb einer Woche nach der Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Amtsgericht gestellt werden kann (Gesetz vom 12. April 1879). —

Der Gemeindevorstand ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen. In dieser Eigenschaft ist der Gemeindevorstand verpflichtet, Anträge von Gemeindemitgliedern an die Bezirksbehörde aufzunehmen, Gesuche um Erlaß oder Stundung von Staatsgefällen zu übermitteln usw.

Hat die Gemeindevertretung einen nach der Überzeugung des Gemeindevorstands gesetzwidrigen Beschluß gefaßt, so ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses zu versagen und die Entscheidung des Bezirksausschusses einzuholen.

Hinsichtlich des Geschäftsganges bei den Gemeindebehörden ist folgendes hervorzuheben:

Der Gemeinderat wählt jährlich mit Beginn des Kalenderjahres für die Dauer desselben einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft dann fernerhin den Gemeinderat zu seinen Versammlungen ein. Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit

ausgeschlossen werden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit muß in einer weiteren Sitzung eine nochmalige Beratung und Abstimmung erfolgen; ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, so gilt die Frage als verneint. Die Geschäftsverteilung findet durch den Vorsitzenden statt, dem auch die Sitzungspolizei obliegt.

Zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderats und des Gemeindevorstands besondere Kommissionen unter dem Vorsitz des Gemeindevorstands gebildet werden.

Die Gemeindelasten.

Die Gemeindebedürfnisse werden in erster Linie aus dem Gemeindevermögen, etwaigen Stiftungen und Fonds bzw. sonstigen regelmäßigen Einnahmequellen gedeckt; wenn diese Mittel nicht reichen, an zweiter Stelle aus Gemeindesteuern (Abgaben, Steuern). Die in Geldbeträgen bestehenden Gemeindelasten werden auf die Bürger, die Einwohner, die im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz oder eine dauernde Vertretung innehabenden juristischen Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften sowie ähnliche Erwerbsvereine, welche selbständig Rechte erwerben und Verbindlichkeiten begründen können, wie auch auf diejenigen, welche, ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, in demselben Grundstücke eigentümlich besitzen oder auf Grund eines Nutzungsrechts aus solchen Grundstücken ein Einkommen beziehen oder daselbst ein selbständiges Gewerbe betreiben, nach ihrem Einkommen verteilt. Der Heranziehung zu den Gemeindesteuern unterliegt im allgemeinen dasjenige Einkommen, mit welchem

die Beitragspflichtigen in die drei Abteilungen der Staatssteuerrolle eingestellt sind. Zu letzterem sei jedoch bemerkt, daß die Gemeinden ihre Gemeindesteuern vom Einkommen auch anderen Grundsätzen gemäß umlegen können, in welchem Falle es einer besonderen entsprechenden Regelung im Ortsstatut bedarf.

Im Anschluß an die letzterwähnten Bestimmungen der Gemeindeordnung ist der Nachtrag vom 26. Februar 1903 über die Gemeindebesteuerung der Eisenbahnen ergangen, wonach das Einkommen aus dem Betriebe der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen, die der Eisenbahnverkehrsordnung unterliegen und sich nicht im Besitze des Staates befinden, zur Gemeindebesteuerung herangezogen wird. Als Einkommen aus dem Eisenbahnbetrieb gilt nur das Einkommen des Besitzers, Nießbrauchers und Nutznießers der Eisenbahn. Die Besteuerung erfolgt seitens derjenigen Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte bzw. sonstige gewerbliche Anlage befindet. Als gemeindesteuerpflichtiges Einkommen aus dem Eisenbahnbetriebe gilt der für die Erhebung der staatlichen Abgabe⁸⁴ ermittelte Reinertrag. Die Verteilung des Einkommens zum Zwecke der Besteuerung an die beteiligten Gemeinden geschieht durch das Staatsministerium nach dem Verhältnis der den einzelnen Gemeinden für den Eisenbahnbetrieb erwachsenden Ausgaben.

Einkommen von Grund und Boden ist gemeindesteuerpflichtig⁸⁵, und zwar ist mit wenigen Ausnahmen

⁸⁴ Siehe das über die staatliche Eisenbahnabgabe Gesagte.

⁸⁵ Sofern nicht die Gemeinden von der Erhebung einer Grundsteuer absehen. Daß eine staatliche Grundsteuer

auch dasjenige Einkommen von Grund und Boden gemeindesteuerpflichtig, welches staatlichen Abgaben an sich nicht unterliegt.

In die Gemeinde Neueinziehende unterliegen der Heranziehung zu den Gemeindesteuern erst nach länger wie dreimonatigem Aufenthalt im Gemeindebezirk, dann jedoch mit rückwirkender Kraft für die ganze Dauer des Aufenthalts.

Die Höhe des Einkommens, mit welchem die Beitragspflichtigen zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden sollen, wird schriftlich eröffnet. Gegen diese Feststellung ist binnen einer Frist von zehn Tagen, gerechnet von der Eröffnung ab, Berufung an die Gemeindevertretung und gegen deren Entscheidung Berufung an den Bezirksausschuß möglich; jedoch sind diese Rechtsmittel ausgeschlossen, sofern die Feststellung der Höhe des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf der Feststellung in der Staatssteuerrolle beruht und die in der letzteren angegebene Höhe des Einkommens als ungerechtfertigt angegriffen wird.

Andere Abgaben als Gemeindesteuern vom Einkommen können nur durch Ortsstatut eingeführt werden (z. B. Hundesteuern, Wegesteuern usw.).

Als Gemeindelasten kommen neben den besprochenen Steuern die persönlichen Dienste für allgemeine Gemeindezwecke in Frage. Die Gemeindeordnung unterscheidet hierbei in der Hauptsache Hand- und Spanndienste und bestimmt, daß, wenn nichts Gegenteiliges angeordnet ist, Handdienste von allen selbständigen Ortsbewohnern zu leisten sind, Spanndienste von denjenigen Orts-

nicht mehr erhoben wird, wurde bereits gelegentlich der Besprechung der Steuerpflicht weimarischer Staatsbürger erwähnt.

bewohnern, welche Spannvieh halten. Stellvertretung ist bei diesen persönlichen Diensten insoweit gestattet, als die persönliche Gegenwart des Verpflichteten zur Erreichung des Zweckes nicht unbedingt erforderlich ist.

Eine Befreiung von den Gemeindelasten findet in folgenden Fällen statt:

a) Keine Heranziehung zu den in Geldbeträgen bestehenden Gemeindelasten (Steuern), wenn eine Befreiung von direkten Staatssteuern besteht⁸⁶, insoweit ferner dem Reiche, dem Staate oder Kammerfiskus oder der Universität Jena gehörige Grundstücke und Anlagen einschließlich der Gebäulichkeiten (an sich gemeindesteuerpflichtig!) unmittelbar zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, insoweit schließlich Pensionen oder andere laufende Unterstützungen, welche infolge einer Dienstbeschädigung im Kriege invalide gewordene, nicht zu den Offizieren gehörige Personen in dieser Eigenschaft beziehen, die Summe von 750 Mark jährlich nicht übersteigen.

b) Keine Verpflichtung zu persönlichen Diensten erwähnter Art besteht für die Bürgermeister, Geistlichen, Lehrer, für die im aktiven Landespolizeidienst stehenden Personen einschließlich der Bahnpolizeibeamten sowie für die Angestellten, welche Dienstpferde oder Dienstgeschirre zu halten haben, wie endlich für die Angehörigen der Universität Jena. Personen über 65 Jahre sollen von persönlich zu leistenden Handdiensten befreit bleiben; jedoch haben sie gegebenenfalls taugliche (über 16 Jahre alte) Angehörige, Dienstboten oder Gewerbegehilfen zu stellen.

Rechtskräftig festgestellte Gemeindeumlagen werden eventuell im Wege der Zwangsbeitreibung eingezogen. —

⁸⁶ Vgl. aber das vorhin über die Besteuerung von Grund und Boden Gesagte.

Es bleibt letzthin übrig, das Verhältnis zwischen den Gemeindebehörden und den staatlichen Aufsichtsbehörden darzutun.

Dem Staat steht ein Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu. Insbesondere prüft er, ob nicht von den Gemeinden oder ihren Organen Überschreitungen der Befugnisse zum Nachtheile des Staates oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner vorgekommen sind. Desgleichen achtet er darauf, daß die Gesetze von den Gemeinden gehörig befolgt und die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Das Aufsichtsrecht des Staates wird zunächst durch den Bezirksausschuß geübt. Dieser oder der Bezirksdirektor hat über die Beschwerden und Berufungen in Gemeindeangelegenheiten zu entscheiden, gleichgültig, ob sie gegen Gemeindebeamte oder gegen Entschließungen der Gemeindebehörden oder der Gemeindeversammlung erhoben werden.

In gewissen Fällen bedürfen Beschlüsse der Gemeindevertretung der Genehmigung des Bezirksausschusses, nämlich, wenn es sich handelt um die Verminderung des Stammvermögens, um die Teilung von Gemeindegütern, Gemeindevutzungen oder Kassenüberschüssen, um die Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde und um die Aufnahme von Anleihen, die eine Vermehrung der Gemeindeschulden herbeiführen.

Ortsstatuten der Gemeinden sind vor der einzuholenden landesherrlichen Bestätigung dem Bezirksausschuß zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

Der Bezirksausschuß hat zu Zwecken der Überwachung Nachweisungen über den Haushalt der Ge-

meinden usw., über die Bewirtschaftung der Gemeindegewaldungen, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäte usw. einzufordern. Er hat dieserhalb auch das Recht der Einsichtnahme in Akten und Rechnungen. Zur Sicherung einer genügenden, den Anforderungen entsprechenden Ortspolizei ist der Bezirksausschuß berechtigt, über Zahl und Eigenschaften der anzustellenden Polizeiorgane Bestimmungen zu treffen.

Der Bezirksdirektor kann den Gemeindevorstand zur Ausübung der ihm zustehenden Disziplinargewalt gegen die Polizeiaufsichtsorgane anhalten und erforderlichenfalls unmittelbar mit Disziplinarmaßregeln gegen die Ortspolizeibeamten vorgehen.

Gegen die Entschließungen des Bezirksausschusses und des Bezirksdirektors gibt es das Rechtsmittel der Berufung an das Staatsministerium.

Berufungen an den Bezirksausschuß sind in der Regel binnen einer Frist von 14 Tagen, gerechnet von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung, einzulegen. Gegen zweitinstanzliche Entscheidungen des Bezirksausschusses in Gemeindeangelegenheiten findet im allgemeinen ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Erstinstanzliche Entscheidungen des Bezirksausschusses unterliegen, sofern sie das Gesetz nicht für endgültig erklärt, der Berufung an das Staatsministerium binnen einer vierwöchentlichen Frist vom Tage der Eröffnung der Entscheidung ab.

Das Staatsministerium übt die unmittelbare Obergerichtsverwaltung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Fällen aus, in denen der Bezirksausschuß nicht zuständig, auch ein Vorbehalt für den Landesherrn nicht gemacht ist. Es gehören dahin hauptsächlich folgende Fälle: Bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung, geistiger oder körperlicher Unfähigkeit

sowie bei Wegfall eines Wahlerfordernisses in der Person von Mitgliedern eines Gemeindevorstandes kann das Staatsministerium nach Vernehmung des betreffenden Vorstandsmitgliedes durch den Bezirksdirektor und Gestattung einer Verteidigungsschrift innerhalb einer bestimmten Frist die Enthebung aus dem Gemeindedienst verfügen, auch über den Wegfall des Gehalts usw. bestimmen. Ferner ist das Staatsministerium befugt, einzelne Mitglieder von Gemeinderäten sowie die Vorsitzenden von Gemeindeversammlungen in Gemeinden ohne Gemeinderäte auf Antrag der Gemeinderäte bezüglich der Gemeindeversammlung wegen inzwischen eingetretenen Verlustes der Wählbarkeit oder wegen andauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten zu entlassen. Auch können ganze Gemeinderäte, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, nach gutachtlicher Vernehmung des Bezirksausschusses aufgelöst werden, wenn von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder darauf angetragen ist. Das Staatsministerium hat weiterhin das Recht, aus Gründen des allgemeinen Wohls und der allgemeinen Sicherheit sowie wegen ungenügender Geschäftsbesorgung einzelnen Gemeindevorständen die Verwaltung der Ortspolizei gänzlich oder zeitweise zu entziehen und an andere geeignete Personen in oder außer der Gemeinde zu übertragen, in welchem Falle die Gemeinde zu einem entsprechenden Kostenbeitrag verpflichtet ist. Wenn von einer Gemeinde die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen verweigert werden oder die Annahme der Wahl bzw. die weitere Verwaltung des Amtes von dem Gewählten abgelehnt wird, so kann das Staatsministerium erforderlichenfalls mit Beirat des Bezirksausschusses eine vorläufige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen, ohne hierbei an die Ortsbewohner gebunden zu sein.

In gewissen Fällen endlich bedürfen Gemeindeangelegenheiten der landesherrlichen Entscheidung; so erfordert die auf Lebenszeit erfolgende Wahl eines Gemeindevorstandsmitglieds, ebenso wie die Bildung neuer und Vereinigung schon bestehender Gemeindebezirke usw. die Genehmigung des Großherzogs. Daß ferner Ortsstatuten nach vorausgegangener Prüfung durch den Bezirksausschuß dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen sind, wurde bereits erwähnt.

III. Anhang.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen für das Großherzogtum.

Dem Inhalt nach alphabetisch geordnet.

Altersversicherung. Reichsgesetz vom 13. Juli 1899, RGBl. 1899, S. 393; in betreff der mit der Altersversicherung befaßten weimarischen Landesbehörden siehe Ministerialbekanntmachung vom 12. Oktober 1899, Reg.-Bl. 1899, S. 449.

Amtsgerichte. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898: RGBl. 1898, S. 371.) Bedeutsame Änderungen stehen mit der Neuordnung des Strafprozesses bevor.

Anklage gegen Minister. Revidiertes Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung des Großherzogtums, Reg.-Bl. 1850, S. 615, Nachtrag vom 27. März 1878, Reg.-Bl. 1878, S. 49 sowie Gesetz vom 22. Oktober 1850, Reg.-Bl. 1850, S. 635.

Beamte. Reichsbeamte: Reichsgesetz vom 31. März 1873, RGBl. 1873, S. 61; siehe auch RGBl. 1871, S. 303; 1874, S. 135; 1887, S. 194 usw. — Staatsbeamte: Gesetz vom 8. März 1850 über den Zivilstaatsdienst, Reg.-Bl. 1850, S. 127 und 510. — Besoldungsordnung vom 7. März 1900, Reg.-Bl. 1900,

S. 163; siehe ferner Nachtragsgesetze vom 27. Februar 1872 und vom 7. März 1883, Reg.-Bl. 1872, S. 53, und 1883, S. 20.

Bergbehörden. Berggesetz vom 1. März 1905, Reg.-Bl. 1905, S. 63.

Bezirksbehörden. Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, Reg.-Bl. 1850, S. 103; Ausführungsverordnung vom 22. Mai 1850, Reg.-Bl. 1850, S. 527; siehe auch Reg.-Bl. 1879, S. 331, und Gemeindeordnung vom 17. April 1895, Reg.-Bl. 1895, S. 145.

Brandversicherungsanstalt. Gesetz vom 10. Mai 1899, Reg.-Bl. 1899, S. 245, Ausführungsverordnung vom 24. Mai 1899, Reg.-Bl. 1899, S. 291 usw.

Bürger. Gemeindeordnung vom 17. April 1895, Reg.-Bl. 1895, S. 145.

Chausseewesen. Gesetz vom 31. August 1844, Reg.-Bl. 1844, S. 127. — Straßenregulativ vom 10. April 1821, Reg.-Bl. 1821; siehe Index. — Ministerialverordnung vom 19. September 1906, Reg.-Bl. 1906, S. 321.

Departements im Staatsministerium. Landesherrliche Verordnung betreffend die Organisation des Staatsministeriums vom 18. April 1901, Reg.-Bl. 1901, S. 121.

Diözesen. Ministerialverordnung vom 22. September 1879, Reg.-Bl. 1879, S. 484. — Kirchengemeindeordnung vom 24. Juli 1895, Reg.-Bl. 1895, S. 277.

Ehrenzeichen. Allgemeines Ehrenzeichen: Verordnung vom 25. Juni 1902, Reg.-Bl. 1902, S. 109. — Ehrenkreuz für die Krieger- und Militärvereine: Reg.-Bl. 1902, S. 215 und 216. — Medaille für Kunst und Wissenschaft: Verordnung vom 16. April 1902, Reg.-Bl. 1902, S. 89.

Einkommensteuer. Einkommensteuergesetz vom 11. März 1908, Reg.-Bl. 1908, S. 45. — Steuergesetz vom 17. April 1907, Reg.-Bl. 1907, S. 55.

Eisenbahnwesen. Siehe die im Text angeführten Staatsverträge.

Evangelische Landeskirche. Kirchenrat: Synodalordnung vom 29. März 1873, Reg.-Bl. 1873, S. 45. — Landesherrliche Verordnung über den Kirchenrat vom 25. November 1844, Reg.-Bl. 1874, S. 377. — Neue Geschäftsordnung für die Landessynode und den ständigen Synodalausschuß vom 16. Januar 1895, Reg.-Bl. 1895, S. 49. — Kirchengemeindeordnung vom 24. Juli 1895 nebst Ausführungsverordnung vom 14. August 1895, Reg.-Bl. 1895, S. 277, 302. — Kirchenvisitationsordnung vom 16. November 1887, Reg.-Bl. 1887, S. 303. — Katholische Kirche: Gesetze vom 7. Oktober 1823 (Reg.-Bl. S. 199) und vom 6. Mai 1857 (Reg.-Bl. S. 43).

Feuerlöschwesen. Gesetz vom 23. November 1881 und Ausführungsverordnung dazu vom 24. November 1881, Reg.-Bl. 1881, S. 249, 252.

Feuerversicherung. Siehe Brandversicherungsanstalt.

Finanzwesen. Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, Reg.-Bl. 1850, S. 103; siehe auch Landeskreditkasse, Staatssteuern, Steuergesetze.

Forstwesen. Gesetz vom 5. März 1850, Reg.-Bl. 1850, S. 103. — Forstakademie: Reg.-Bl. 1905, S. 192.

Gemeindeangelegenheiten. Gemeindeordnung vom 17. April 1895, Reg.-Bl. 1895, S. 145. — Gesetz über die Gemeindebesteuerung der Eisenbahnen vom 26. Februar 1903, Reg.-Bl. 1903, S. 47.

Generalkommission. Gesetz vom 28. April 1869 über Ablösungen grundherrlicher und sonstiger Rechte, Reg.-Bl. 1869, S. 95; Gesetz über die Zusammenlegung vom 5. Mai 1869, Reg.-Bl. 1869, S. 185. — Aufhebung der Generalkommission: Gesetz vom 12. Dezember 1901, Reg.-Bl. 1901, S. 271.

Gesetzgebungsrecht des Großherzogs.

Revidiertes Grundgesetz vom 15. Oktober 1850, Reg.-Bl. 1850, S. 615.

Grundbuchwesen. Höchste Verordnung vom 11. März 1908, Reg.-Bl. 1908, S. 107. — Grundbuchordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 nebst Einführungsgesetz, RGBl. 1898, S. 370 und 454.

Handelskammer. Handelskammergesetz vom 25. Juli 1906 (Ministerialbekanntmachung vom 17. September 1906), Reg.-Bl. 1906, S. 344.

Handwerkskammer. Siehe Index im Reg.-Bl. 1906 und 1907.

Invaliditäts- und Altersversicherung. Siehe Altersversicherung.

Justizangelegenheiten. Gerichtsverfassung: Gerichtsverfassungsgesetz; Gerichtsverfahren: Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung, Konkursordnung, Grundbuchordnung, Gesetz betreffend die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken usw.; siehe namentlich die Jahrgänge 1898—1900 des Reichsgesetzblattes.

Katasterbehörden. Gesetz über die Neugestaltung der Vermessungs- und Katasterbehörden vom 23. Oktober 1907, Reg.-Bl. 1907, S. 189.

Kaufmannsgerichte. Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, RGBl. 1904, S. 266.

Kirchenrat. Siehe Evangelische Landeskirche.

Kraftwagenverkehr. Ministerialverordnung vom 5. September 1906, Reg.-Bl. 1906, S. 301⁸⁷.

Krankenversicherung. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzblatt 1883, S. 73, Ausführungsverordnung dazu über die Kompetenz der Landesbehörden vom 6. Februar 1884, Reg.-Bl. 1884, S. 19. — Neuredigiertes Krankenversicherungsgesetz siehe RGBl. 1892, S. 417; siehe auch das sog. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 RGBl. 1885,

⁸⁷ Nachtrag dazu vom 10. Dez. 1908. Vgl. Reg.-Bl.

S. 159, und das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 über landwirtschaftliche Krankenversicherung und Unfallversicherung RGBl. 1886, S. 132.

Landeskreditkasse. Gesetz vom 17. November 1869, Reg.-Bl. 1869, S. 349, und Gesetz vom 16. September 1897, Reg.-Bl. 1897, S. 213; vgl. auch die zahlreichen Nachträge, Reg.-Bl. Jahrg. 1900 bis 1908.

Landessynode. Siehe Evangelische Landeskirche.

Landtag. Revidiertes Grundgesetz vom 15. Oktober 1850, Reg.-Bl. 1850, S. 615. — Landtagswahlgesetz vom 7. Juli 1906, Reg.-Bl. 1906, S. 242. — Revidierte Geschäftsordnung vom 1. April 1878, Reg.-Bl. 1878, S. 51.

Medizinalangelegenheiten. Medizinalordnung vom 1. Juli 1858, Reg.-Bl. 1858, S. 123 und 274; Nachtrag siehe Reg.-Bl. 1889, S. 105. — Taxordnung vom 24. Mai 1898, Reg.-Bl. 1898, S. 73, dazu Nachträge; vgl. auch Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, Bundesgesetzblatt 1869, S. 245, mit zahlreichen Abänderungen und Nachträgen. — Impfärzte: Verordnung vom 17. Februar 1875, Reg.-Bl. 1875, S. 125. — Krankenpflegewesen: Ministerialverordnung vom 7. Juli 1906, Reg.-Bl. 1906, S. 260. — Großherzogliche Landesheilanstalten in Jena: Verordnung vom 15. März 1902, Reg.-Bl. 1902, S. 51.

Orden. Großherzoglicher Hausorden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken: Statuten, Weimarisches Wochenblatt 1816, Nr. 8 und 11; Nachträge siehe Reg.-Bl. 1842, S. 250; 1869, S. 1; 1870, S. 83; 1873, S. 5; 1878, S. 149; 1892, S. 203 usw.

Organisation des Staatsministeriums. Landesherrliche Verordnung vom 18. April 1901, Reg.-Bl. 1901, S. 121.

Rechnungsämter. Gesetz vom 5. März 1850, Reg.-Bl. 1850, S. 103.

Sachverständigenvereine und -kammern. Ministerialbekanntmachungen vom 6. und 8. Februar 1908, Reg.-Bl. 1908, S. 15 und 17.

Schulen (Volksschulen). Ministerialbekanntmachung vom 5. Dezember 1903, Reg.-Bl. 1903, S. 217. — Besoldungsgesetz vom 18. März 1908, Reg.-Bl. 1908, S. 29.

Staatsbürgerwesen. Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, Bundesgesetzblatt 1870, S. 355, 498. — Entziehung staatsbürgerlicher Rechte: siehe Reg.-Bl. 1850, S. 487, 1870, S. 119, 1872, S. 58.

Staatsdiener. Gesetz vom 8. März 1850 über den Zivilstaatsdienst, Reg.-Bl. 1850, S. 127. — Besoldungsordnung vom 7. März 1900, Reg.-Bl. 1900, S. 163. — Nachtragsgesetz vom 7. März 1883, Reg.-Bl. 1883, S. 20.

Staatsministerium. Siehe Organisation des Staatsministeriums,

Staatssteuern. Revidiertes Gesetz über die Steuerverfassung des Großherzogtums Sachsen vom 18. März 1869, Reg.-Bl. 1869, S. 47, Nachtragsgesetz vom 28. Februar 1872, Reg.-Bl. 1872, S. 61. — Einkommensteuergesetz vom 11. März 1908, Reg.-Bl. 1908, S. 45. — Gesetz betreffend die Grundsteuer vom 13. April 1901, Reg.-Bl. 1901, S. 137. — Erbschaftssteuergesetz vom 22. Juni 1904 vgl. Gesetz vom 11. Juli 1906, Reg.-Bl. 1906, S. 259, und Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906, RGBl. 1906, S. 654. — Steuerverwilligung für die Jahre 1908, 1909 und 1910: Steuergesetz vom 17. April 1907, Reg.-Bl. 1907, S. 55.

Unfallversicherung. Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, RGBl. 1900, S. 335, 573. — Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft: RGBl. 1900, S. 641. — Bauunfallversicherung: RGBl. 1900, S. 698. — Seeunfallversicherung: RGBl. 1900, S. 716. — Unfallfürsorge für Gefangene: RGBl. 1900, S. 536. — Gewerbeunfallversicherung: RGBl. 1900, S. 585.

Unterstützungswohnsitz. Bundesgesetz vom 6. Juni 1870, neue Fassung: Reichsgesetz vom 8. März 1894 (Bekanntmachung vom 12. März 1894, RGBl. 1894, S. 262).

Vereinswesen. Reichs-Vereinsgesetz vom 19. April 1908, RGBl. 1908, S. 151. — Weimarische Ministerialverordnung vom 19. Mai 1908, Reg.-Bl. 1908, S. 211; in betreff der Erfordernisse eines Vereins in zivilrechtlicher Beziehung siehe die Vorschriften im allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Vermessungs- und Katasterbehörden. Siehe Katasterbehörden.

Wahlen. Wahlen zum Reichstag: Wahlgesetz vom 31. Mai 1869, Bundesgesetzblatt 1869, S. 145. — Wahlverfahren: Bekanntmachung vom 28. April 1903, RGBl. 1903, S. 202. — Wahlen zum Landtag: Landtagswahlgesetz vom 7. Juli 1906, Reg.-Bl. 1906, S. 242.

Wehrpflicht. Reichsverfassung vom 16. April 1871. — Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1889, S. 1. — Änderungen: Zentralblatt 1890, S. 63; 1892, S. 79; 1893, S. 157, 170, 318; 1894, S. 270 usw.; vgl. auch Gesetze vom 15. April 1905, RGBl. 1905, S. 247 und 249 (zweijährige Dienstzeit bei den Fußtruppen usw., Friedenspräsenzstärke).

Revidiertes Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, vom 15. Oktober 1850.

(Unter Berücksichtigung des Nachtrags vom 27. März 1878.)

Wir, Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg usw. usw.

Nachdem im Laufe der Zeit und mit eingetretener Veränderung mancher Umstände verschiedene Abänderungen des von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater, dem Großherzoge Carl August, verliehenen Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogtums vom 5. Mai 1816 sich als nötig oder zweckmäßig erwiesen haben, ist eine Revision dieses Grundgesetzes von Uns angeordnet worden; und nachdem dieselbe innerhalb der hierfür verfassungsmäßig erfordernten Formen unter Beirat und Zustimmung Unseres getreuen Landtages stattgefunden hat, verkünden Wir hiermit nachstehendes „revidiertes Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816“ wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In dem Großherzogtume Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine Verfassung, welche allen Teilen des Großherzogtums, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

§ 2. Sämtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtagsabgeordnete hervorgehen. Über die Modalität der Wahlen bestimmt ein besonderes Gesetz.

§ 3. Alle dem Landtage zukommenden Rechte können nur durch die nach diesem Gesetze erwählten Vertreter in der Art und unter den Bedingungen ausgeübt werden, wie solches in gegenwärtiger Verfassungsurkunde, als einem Grundgesetze des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, niedergeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechte des Landtages.

§ 4. Es stehen dem Landtage folgende Rechte zu:

1. das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen;

2. das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger sowie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne dieses Gehör und ohne Verwilligung des Landtages weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die Staatskassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Staatsvermögen oder das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen oder die Gefährdung des Interesses des Landtages nach sich ziehen könnten;

3. das Recht, die Rechnungen der Staatskassen zu prüfen und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen der Staatskassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen;

4. das Recht, dem Landesfürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben;

5. das Recht, Beschwerde und Klage zu erheben gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Mitglieder;

6. das Recht, an der Gesetzgebung in der Art teilzunehmen, daß Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen oder die persönliche

Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsbürger, sei es in dem ganzen Lande oder in einzelnen Landesteilen, zum Gegenstande haben, nicht ohne Zustimmung des Landtages erlassen oder authentisch interpretiert werden können.

Gesetze, welche nur für einzelne Korporationen im Staate gelten sollen, können jedoch in Übereinstimmung mit der Korporation und bloße Ortsgesetze in Übereinstimmung mit der Gemeinde von dem Landesfürsten auch ohne Einwilligung des Landtages erlassen werden;

7. das Recht, daß ohne seine Zustimmung keine Abtretung vom Staatsgebiete, wobei Staatsangehörige aus dem Staatsverbände treten, vorgenommen werden darf;

8. das Recht, auch außer der Zeit seiner Versammlung die im § 14 bestimmten Befugnisse durch den Landtagsvorstand ausüben zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Landtag, Vorstand, Rechte der Abgeordneten, Syndikus, Eröffnung des Landtages, Geschäftsordnung, Vertagung, Schluß, Auflösung des Landtages.

§ 5. Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten Landtagsabgeordneten bildet den Landtag.

§ 6. Die Landtage teilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die Landtagsabgeordneten von drei zu drei Jahren, und zwar regelmäßig in dem letzten Jahre der Finanzperiode, zu einem außerordentlichen, aber so oft zusammengerufen, als es nach dem Ermessen des Landesfürsten oder nach diesem Gesetze §§ 16, 68 notwendig ist.

§ 7. Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung des Landesfürsten

ab; doch muß derselbe notwendig in dem Großherzogtume liegen.

In der Regel wird die Residenzstadt Weimar als Versammlungsort angesehen.

§ 8. Nach erfolgter Eröffnung jedes ordentlichen oder außerordentlichen Landtages führt vorläufig das älteste Mitglied desselben, als Alterspräsident, den Vorsitz und erläßt, wenn mindestens zwei Dritteile der Mitglieder anwesend sind, an dieselben die Aufforderung zur Wahl des Präsidenten.

§ 9. Von der Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten, welche nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung erfolgt, ist dem Landesfürsten nur Anzeige zu machen.

§ 10. Der Präsident leitet die Wahl der beiden (des ersten und des zweiten) Vizepräsidenten, welche gleichfalls nach der Vorschrift der Geschäftsordnung erfolgt.

§ 11. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Landtagsvorstand.

§ 12. Der Landtagsvorstand bleibt jedesmal bis zum Zusammentritte des nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtages in Wirksamkeit, und zwar auch dann, wenn die Auflösung des Landtages erfolgt ist.

§ 13. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden.

Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens zwei Dritteile der Abgeordneten zugegen sind. Ein Beschluß, welcher mit Vernachlässigung dieser Bestimmung gefaßt wird, ist ungültig.

§ 14. Rechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende:

1. dem Vorstande liegt, wenn ein Landtag angeordnet worden, die Zusammenberufung der Landtags-

abgeordneten ob; auch können andere Mitteilungen an jene Abgeordneten durch Umläufe oder besondere Schreiben nur durch ihn erfolgen;

2. der Vorstand hat alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal zugleich mit seiner Eröffnung in volle Tätigkeit gesetzt werden kann.

Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags die nötigen Mitteilungen gemacht werden; auch kann derselbe in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten, Aufschlüsse und Aktenmitteilung sich unmittelbar sowohl vor dem Landtage als während desselben an das Staatsministerium wenden, welches die verlangten Eröffnungen und Mitteilungen zu gewähren hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, welchen Falles die Gründe der Verweigerung anzugeben sind.

Auch hat das Staatsministerium über kritische Lagen des Landes dem Vorstande Mitteilung zu machen, damit er seinen Verpflichtungen nachzukommen Gelegenheit erhalte;

3. der Vorstand hat bei allen Landtagen die Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu leiten und zu verteilen.

4. Der Landtagsvorstand ist verbunden:

a) auf die einstweilige Besetzung solcher Landtagsstellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtage nicht unbesetzt bleiben können (§ 23);

b) beständig den Faden aller Landtagsgeschäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber alle von dem Landtage und von dem Landesfürsten gefaßten Beschlüsse wirklich zur Ausführung kommen;

c) dafern ihm ein das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits vorhandenen Gesetze beruht, so dringlich scheint,

daß solcher bis zum nächsten Landtage nicht wohl ausgesetzt bleiben möchte, davon sofort bei dem Landesfürsten Anzeige zu machen, überhaupt dem Landesfürsten auch außer der Zeit der Landtagsversammlung in bezug auf die Staatsverwaltung Bemerkungen und Vorstellungen zu machen;

d) wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtages notwendig machen sollte, mit vollständiger Aufführung aller Gründe darauf anzutragen;

e) so oft er von dem Vorsitzenden oder von dem Landesfürsten berufen wird, an dem zu seiner Zusammenkunft bestimmten Orte im Großherzogtume sich zu versammeln.

§ 15. In dem Landtagsvorstande führt ebenso wie in dem Landtage selbst der Präsident den Vorsitz. Nur in Verhinderungsfällen tritt der erste und, wenn auch dieser verhindert sein sollte, der zweite Vizepräsident an dessen Stelle. Der Landtagsvorstand faßt nach Stimmenmehrheit Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16. Sollte in der Zeit von einem Landtage zum andern ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden, so haben die bleibenden bis zur Eröffnung des nächsten Landtages das Amt zu führen. Sollten zwei Mitglieder des Vorstandes in der Zwischenzeit der Landtage ausscheiden, so vereinigt sich die ganze Amtstätigkeit in dem noch alleingebiebenen. Im letzteren Falle aber ist die Zusammenberufung eines Landtages zum Zwecke einer Neuwahl sofort anzuordnen.

§ 17. Jeder Abgeordnete, von welchem Bezirke er auch sei, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat außer den Gesetzen keine andere Richtschnur anzuerkennen als seine Überzeugung und sein Gewissen. Hieraus folgt:

1. kein Abgeordneter hat besondere Verpflichtungen gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben;

2. alle Vorschriften (Instruktionen), wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgendeine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig;

3. übernimmt ein Abgeordneter Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bei dem Landtage, als wozu er allerdings berechtigt ist: so versteht sich dieses unbeschadet der Freiheit seiner Meinung und Stimme.

§ 18. Niemand kann wegen seiner Äußerungen in der Versammlung des Landtags verantwortlich gemacht werden. Jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, Beleidigung der Regierung, des Landtages oder einzelner ist jedoch verboten und nach den Gesetzen strafbar.

§ 19. Kein Landtagsabgeordneter darf während der Versammlung des Landtages und bis acht Tage nach dem Schlusse oder nach einer Vertagung desselben ohne Zustimmung des letzteren verhaftet oder in strafrechtliche Untersuchung genommen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat. In diesem letzteren Falle ist dem Landtage von der getroffenen Maßregel sofort Kenntnis zu geben, und es steht ihm zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis acht Tage nach dem Schlusse des Landtages zu verfügen. Dieselbe Befugnis steht dem Landtage in betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit der Eröffnung des Landtages bereits verhängt gewesen ist oder während einer Vertagung verhängt wird.

§ 20. Alle Abgeordnete genießen für die Zeit ihres Aufenthaltes auf dem Landtage, von und mit dem Tage vor der ausgeschriebenen Eröffnung bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtages, eine tägliche Auslösung, ingleichen für jede Meile der Entfernung ihres inländischen Wohnortes von dem

Orte des Landtages eine Vergütung für Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse.

[Die §§ 21—25 sind durch den Nachtrag zum Revidierten Grundgesetze vom 27. März 1878 aufgehoben, an deren Stelle tritt die Vorschrift in § 1 des zitierten Gesetzes:]

Die Geschäftsordnung enthält die näheren Bestimmungen darüber, von wem die seither dem Landtagssyndikus obliegenden Geschäfte künftig besorgt werden.

§ 26. Wenn ein Landtag zusammenberufen werden soll, so ergeht das deshalb zu erlassende landesfürstliche Dekret an den Vorstand, welcher an jeden Abgeordneten eine schriftliche Einladung zu erlassen hat.

Wie ein Abgeordneter in Gemäßheit eines solchen Einladungsschreibens zum Landtage eintrifft, hat er sich bei dem Präsidenten anzumelden.

§ 27. Sobald nach erfolgter Einberufung eines ordentlichen oder außerordentlichen Landtages bei dem Präsidenten mindestens zwei Dritteile der Abgeordneten sich angemeldet haben, geschieht, auf vorgängige Anzeige des Landtagsvorstandes bei dem Staatsministerium, die Eröffnung des Landtages entweder von dem Landesfürsten selbst oder durch eine zu diesem Zwecke ernannte Kommission.

§ 28. Die Landtagsversammlung bildet eine Kammer.

§ 29. Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge (Propositionen) schriftlich mitteilen, entweder auf einmal oder nach und nach.

Allen Beratungen und Schlußfassungen des Landtages können landesfürstliche Kommissare beiwohnen, welche berechtigt sind, an den Beratungen teilzunehmen, aber auch auf Anfragen Aufschlüsse zu erteilen oder den Grund anzugeben haben, weshalb dieselben nicht erteilt werden können. Die Chefs

der Ministerialdepartements sind als solche schon legitimiert; andere Staatsbeamte sind, wenn sie als Kommissare von dem Landesfürsten oder von einem Departementschef ein für allemal oder für einzelne Gegenstände abgeordnet werden, besonders zu legitimieren.

§ 30. Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen.

§ 31. Zur Bearbeitung der dem Landtage zur Beschließung vorliegenden Gegenstände sind regelmäßig Ausschüsse zu erwählen. Solche Ausschüsse können, auf Berufung des Landtagspräsidenten und mit Genehmigung des Landesfürsten, auch außerhalb der Zeit der Landtagsversammlung zusammentreten, und es finden alsdann auf die Mitglieder des Ausschusses die Bestimmungen in den §§ 19, 20 gleichfalls Anwendung.

§ 32. Die Beschlüsse des Landtages werden in Schriften über einzelne oder über mehrere Gegenstände zusammen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, dem Landesfürsten übergeben.

Der Landesfürst läßt seine Entschließung hierauf ebenfalls schriftlich an den Landtag gelangen.

§ 33. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung.

§ 34. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, den Landtag nicht nur zu vertagen oder mittelst eines Abschiedes zu schließen, sondern auch gänzlich aufzulösen.

Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtages die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Diät nicht wieder eintreten.

Erfolgt eine Auflösung des Landtages, so erlöscht der Auftrag sämtlicher Abgeordneten. Es müssen dann jedoch neue Wahlen angeordnet werden, bei

welchen die Mitglieder der aufgelösten Versammlung wieder wählbar sind. Erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht, so ist der aufgelöste Landtag von selber wiederhergestellt.

Vierter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der dem Landtage zustehenden Rechte.

§ 35. Sind der Landesfürst und der Landtag über die sämtlichen, für die nächsten drei Rechnungsjahre und in diesen Jahren erforderlichen Steuern, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden: so werden diese Abgaben, als von dem Landtage verwilligte und von dem Landesfürsten genehmigte, mittelst eines besonderen Steuergesetzes ausgeschrieben.

§ 36. Auf die bei dem Landtage festgesetzten und von dem Landesfürsten anerkannten Kassenetats ist während der Rechnungsjahre auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten, wie denn der Landesfürst selbst sich keine Einweisung in eine der Staatskassen, welche jenem Etat in irgendeinem Punkte entgegenläuft, erlauben wird.

§ 37. Sollte über den dem Landtage vorzuliegenden Etat, namentlich auch über die zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu erhebenden Steuern eine Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem Landtage bis zum Schlusse der Finanzperiode nicht erfolgen, so können von da an noch ein halbes Jahr lang die in dem früheren Etat bewilligten Steuern neben den sonstigen Einnahmen erhoben und nach Maßgabe der letzten Ausgabeetats verwendet werden.

§ 38. Vom Ablaufe der sechs Monate an (§ 37) darf nur noch das, was zur Erfüllung derjenigen Staatsverbindlichkeiten erforderlich ist, deren Leistung im Rechtswege von der Staatskasse gefordert werden

kann, vom Abwurfe des Staatsgutes, von indirekten Steuern und aushilfsweise von weiter auszuschreibenden Steuern verausgabt werden.

§ 39. Domänen können, vorbehältlich besonderer Verabschiedungen für Ausnahmefälle, nur mit Zustimmung des Landtages veräußert werden.

§ 40. Zur Veräußerung minder bedeutender Teile des Staatsgutes, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Verpflichtungen desselben, bedarf es der Einwilligung des Landtages nicht.

§ 41. Alle aus solchen Veräußerungen und Ablösungen herrührende Gelder und Einnahmen sind dem Stammvermögen des Staates zu erhalten.

§ 42. Auf den Fonds der Vorräte und Reste können bis zu zwei Dritteln ihres Betrages Darlehen ohne Einwilligung des Landtages aufgenommen werden.

§ 43. Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen Landtagsversammlungen zu der andern solche außerordentliche, nicht vorherzusehen gewesene Ereignisse zutragen, welche aus der Staatskasse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet worden, unabwendbar erfordern oder andere Anstrengungen und Leistungen der Staatsbürger notwendig machen: so wird eine außerordentliche Versammlung des Landtages verfügt werden.

§ 44. Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen über die dem Finanzdepartement unmittelbar untergeordneten Hauptkassen geschieht jährlich von einer durch das Finanzdepartement des Staatsministeriums deshalb zu ernennenden Kommission und von einem Ausschusse der Landtagsabgeordneten (dem Rechnungsausschusse). Dieser Ausschuß besteht außer dem Landtagsvorstande aus sechs mit absoluter Stimmenmehrheit durch den Landtag zu wählenden Abgeordneten. Die Wahl geschieht für die Dauer einer Finanzperiode. Die Justifikation

beschränkt sich auf die Rechnung der Hauptstaatskasse und der noch zu bezeichnenden Spezialkassen. Doch steht dem Rechnungsausschusse frei, dabei auch auf die als Belege der Hauptstaatskassenrechnung anzusehenden Rechnungen der dieser mittelbar oder unmittelbar untergeordneten Stellen einzugehen und dieselben oder einzelne davon einer Revision unterwerfen zu lassen. Der Justifikationsschein zur Entlastung der Rechnungsführer wird von denen vollzogen, welche aus dem Mittel des Rechnungsausschusses und aus der Kommission des Finanzdepartements an der Abnahme teilgenommen haben.

§ 45. Sollte wegen bemerkter Mißbräuche in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung des Landesfürsten von seiten des Landtages Vorstellung getan werden, so ist es, unbeschadet des dem Vorstande nachgelassenen Rechtes (§ 14), durchaus notwendig, daß die Sache bei dem Landtage zum Vortrage und zur Abstimmung gekommen sei.

Weder ein einzelner, noch mehrere vereinigte Volksvertreter dürfen sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an den Landesfürsten wenden.

§ 46. Wenn irgendein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat, so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es ist jedoch unstatthaft, daß zu diesem oder zu einem andern Zwecke Deputationen im Landtage erscheinen.

§ 47. Alle Anordnungen des Regenten sind nur alsdann gültige Regierungshandlungen, wenn sie

schriftlich erlassen und von einem oder mehreren Departementschefs mit unterzeichnet worden sind.

Wenn Regierungshandlungen in Frage sind, welche nur in ein bestimmtes Departement gehören, so erfolgt die Gegenzeichnung nur durch den Chef dieses Departements oder dessen Stellvertreter. Bei denjenigen Anordnungen aber, welche nicht ausschließlich in das eine oder andere Departement gehören, haben sämtliche Departementschefs, in deren Departement die Sache einschlägt, oder deren Stellvertreter gegenzuzeichnen. Die Wirksamkeit der Verfügung hängt jedoch auch in diesem Falle von der Kontrasignatur mehrerer nicht ab.

§ 48. Die Departementschefs im Staatsministerium, als solche und als Mitglieder des Gesamtministeriums, sind nicht nur für den, infolge ihres amtlichen Wirkens, bestehe es in Handlungen oder Unterlassungen, dem Staate zugefügten Schaden und Nachteil, sei dieser durch böse Absicht oder durch Verschulden von ihnen herbeigeführt, nach zivilrechtlichen Grundsätzen verantwortlich, sondern sie werden auch wegen der durch ihr amtliches Wirken verursachten Verfassungsverletzungen oder Gesetzübertretungen nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.

§ 49. Wegen der Amtsführung der Departementschefs kann der Landtag nach seinem Ermessen Klage oder Beschwerde erheben, wenn Unterschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit, gesetzwidrige Eingriffe in die Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung oder andere willkürliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, in die Ehre und in das Eigentum der Staatsbürger, oder endlich sonst solche Verletzungen der Amtspflichten eines Departementschefs vorliegen, welche ausschließlich der gerichtlichen Bestrafung vorbehalten

sind. Außerdem, und wenn nur die Unzweckmäßigkeit des Verfahrens behauptet wird, ist nur Beschwerdeführung zulässig.

Auch steht dem Landtage das Recht zu, Klage oder Beschwerde zugleich mit gegen die Mitschuldigen der Departementschefs zu richten.

§ 50. Eine zu erhebende Beschwerde wird, wenn sie vom Landtage beschlossen, durch den Vorstand dem Landesfürsten unmittelbar überreicht, worauf der dadurch Betroffene mit einer Verantwortung, worin die angefochtene Verordnung oder sonstige Maßregel zu rechtfertigen ist, zu hören ist. Erscheint diese Verantwortung nicht ausreichend, sondern die von dem Landtage angebrachte Rüge ganz oder zum Teil begründet: so erfolgt landesfürstlicherseits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauches, vorbehaltlich des dem Landesfürsten zustehenden Rechtes, auch auf die bloße Beschwerdeführung, wenn sich bei dem weiteren Eingehen in die Sache gröbere Ungebühnisse hervortun, die förmliche Untersuchung und Bestrafung bei dem Staatsgerichtshofe (§ 51) beantragen zu lassen.

Der Landtag soll von dem Erfolge seiner Beschwerdeführung jedesmal in Kenntniss gesetzt werden.

§ 51. Zur Verhandlung der gegen die Departementschefs auf Anordnung des Landesfürsten zu beantragenden Untersuchungen, sowie der vom Landtage gegen dieselben zu erhebenden Klagen, wird ein besonderer Staatsgerichtshof errichtet, welcher besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und zwölf Räten; er hat seinen Sitz in Jena.

§ 52. Diese zwölf Räte werden zur Hälfte durch den Landesfürsten, zur anderen Hälfte aber durch den Landtag gewählt, dergestalt jedoch, daß sich sowohl unter den von dem Landesfürsten, als auch

unter den von dem Landtage Gewählten je zwei Räte des Oberlandesgerichtes befinden müssen. Landtagsabgeordnete sind unfähig, Mitglieder des Staatsgerichtshofes zu sein. Den dazu gewählten Richtern soll der Urlaub nicht versagt werden.

Bei jedem ordentlichen Landtage kann die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes sowohl von seiten des Landesfürsten als des Landtages ganz oder teilweise erneuert werden.

§ 53. In dem Staatsgerichtshofe führt der Präsident des Oberlandesgerichtes und in Behinderungsfällen das jeweilige älteste Mitglied aus der Zahl der aus diesem Kollegium gewählten Räte den Vorsitz.

§ 54. Die dem Staatsgerichtshofe beizugebenden Schriftführer und sonstigen Hilfsarbeiter werden durch den Präsidenten erwählt.

§ 55. Sollten einige Mitglieder des Staatsgerichtshofes infolge eingewendeter Rekusation oder aus anderen Gründen, über deren Zulänglichkeit der Staatsgerichtshof zu erkennen hat, ausscheiden, so hat sich der Staatsgerichtshof durch eigene Wahl aus den Räten der inländischen Justizkollegien zu ergänzen.

§ 56. Der Staatsgerichtshof ist zuständig sowohl zur prozessualischen Verhandlung der erhobenen Anklagen als auch zur Entscheidung über dieselben.

§ 57. Die näheren Bestimmungen über die Erhebung von Anklagen gegen die Departementschefs sowie über das dabei einzuhaltende Verfahren enthält ein besonderes Gesetz.

§ 58. Die Entscheidung über erhobene Anklagen ist in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu geben. Dieselbe ist, wenn gesetzlicher Grund zur Dienstentsetzung oder Dienstentlassung vorliegt, auf diese mit zu erstrecken.

Kommt bei einem solchen strafrechtlichen Ver-

fahren das Interesse der Staatskasse mit in Frage, so ist auf Antrag des Landtages der Zivilpunkt neben dem Anklagepunkte mit zur Entscheidung zu bringen.

Wird ein Departementschef durch den Staatsgerichtshof zu einer Strafe verurteilt, ohne daß zugleich Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zu erkennen ist, so hat derselbe von seinem Amte als Departementschef abzutreten.

§ 59. Der Landesfürst übt rücksichtlich aller von dem Staatsgerichtshof zu verhandelnden Angelegenheiten das Recht, die Untersuchung niederzuschlagen, und das Recht der Begnadigung nur im Wege eines Gesetzes mit Zustimmung des Landtages aus.

§ 60. Der Vorschlag zu neuen Gesetzen kann sowohl von dem Landesfürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Landesfürsten vorgelegt werden. Versagt in dem letzteren Falle der Landesfürst seine Genehmigung, so kann während derselben Zusammenkunft der Landtag nicht wieder auf denselben Vorschlag zurückkommen.

§ 61. Der Landesfürst ist, wenn der Landtag nicht versammelt ist, berechtigt, alle solche Gesetze, welche nach der gegenwärtigen Verfassung der Zustimmung des Landtags bedürfen (§ 4 Ziffer 6), ohne letztere dann zu erlassen, wenn ihr durch das Staatswohl dringend gebotener Zweck einer schleunigen Erfüllung bedarf. Ausgenommen hiervon sind alle und jede Abänderungen dieser Verfassung und des Wahlgesetzes. Derartige provisorische Gesetze müssen von allen anwesenden Departementschefs verantwortet und zu diesem Zwecke kontrasigniert, auch dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt und bei ihrer Publikation im Regierungsblatte ausdrücklich als provisorisch bezeichnet werden, mit dem Hinzufügen, daß, wenn sie

von dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich angenommen werden sollen, sie mit dem Ende des letzteren von selbst und ohne weiteres außer Kraft treten.

§ 62. Bei Publikation eines jeden Gesetzes, insofern es nicht ausdrücklich als ein bloß provisorisches, nur bis zum Schlusse des nächsten Landtages gültiges bezeichnet wird, ist der erfolgten Zustimmung des Landtages zu erwähnen.

§ 63. Wenn eine aus Staatsdienern und Landtagsabgeordneten bestehende gemeinschaftliche Kommission niederzusetzen ist, so werden hierzu von seiten des Landtages nur Landtagsabgeordnete bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§ 64. An diesem Grundgesetze des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Aufhebung noch durch Zusätze anders etwas geändert werden, als im Wege eines Gesetzes.

Zwischen der Beratung und Beschlußfassung im Landtage über eine Änderung des Grundgesetzes muß ein Zwischenraum von mindestens acht Tagen liegen, und es müssen nicht nur mindestens drei Viertel der Abgeordneten bei der Beschlußfassung anwesend sein, sondern es müssen auch mindestens zwei Dritteile der Anwesenden für die Abänderung stimmen.

§ 65. Künftig sind alle Staatsdiener vor ihrer Anstellung auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§ 66. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verletzung der Amtspflicht bestraft werden, sofern nicht ein schwereres Verbrechen darin enthalten ist.

Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben, ist als Hochverrat zu bestrafen.

§ 67. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich, bei fürstlichen Worten und Ehren, verbindlich machen, die Verfassung, sowie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte, während seiner Regierung zu beobachten, aufrechtzuerhalten und zu schützen.

§ 68. Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Landesfürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammenzuberufen.

§ 69. Im Falle der Unmündigkeit des Regenten oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantrittes ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

Transitorische Bestimmung.

§ 70. Bis zur Publikation der neuen Geschäftsordnung für den Landtag bewendet es, was die Wahl des Präsidenten anbelangt, bei den diesfalls seither bestandenen Bestimmungen im § 4 des Gesetzes über den Vorstand und die Versammlung des Landtages vom 18. November 1848.

Urkundlich haben Wir dieses Revidierte Grundgesetz höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 15. Oktober 1850.

(L. S.)

Carl Friedrich.

von Watzdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.
vdt. Ernst Müller.

Sachregister.

- Abgeordnete 26, 29, 74.
Ablösungen von grundherrlichen Rechten 115, 134.
Abolition 10.
Adel, Verleihung 8.
Adjutantur 13.
Agrarangelegenheiten 132.
Akademische Anstalten 57.
Albertinische Fürstenlinie 1.
Allstedt, Gestüt 50.
Altersversicherung 143, 144, 180.
Amtsanwälte 98.
Amtsgerichte 96, 183.
Anklage gegen Minister 46, 180.
Anstellung der Beamten 40, 180.
Anwaltskammer 99.
Apotheker 118, 184.
Arbeiterversicherung 97, 144, 180, 183.
Arbeitshaus Eisenach 100.
Archive 50, 51, 68, 69.
Armenwesen 21, 186.
Ärzte 116, 184.
Aufnahme 19.
Austritt aus der Kirche 90.
Äußere Angelegenheiten 49, 114.
- B**aubehörden 114.
Baupolizei 170.
Beamte 40, 180.
Beamtenbesoldung 40, 41.
Beeidigung der Beamten 40.
Begnadigungsrecht 10.
Behörden 40.
Bergämter 113.
Bergbehörden 113, 181.
Berka, Bad 122.
Besondere Gerichte 96.
Besserungsanstalten 101.
Bezirksärzte 116.
Bezirksausschüsse 157, 181.
Bezirksdirektoren 157, 181.
Bezirkssteuerämter 110.
Bezirkssteuerinspektionen 110.
Bezirkstierärzte 118.
Bezirksvorsteher 168.
Bibliotheken 57, 68, 69.
Bischof von Fulda 89.
Blindenanstalt zu Weimar 66.
Blödsinnige 122.
Botanischer Garten 58.
Brandmeister 150, 182.
Brandversicherungsanstalt 141, 181.
Bürger 162, 182.
Bürgerrecht 162.
- C**hauseewesen 155, 181.
- D**ekanat in Geisa 89.
Departements 49, 181.
Diensteinkommen 40, 41, 62, 86.
Diözesen 78, 181.
Direkte Steuern 104, 106.
Disziplinardeputation 56.
Disziplinarvergehen 44.
Disposition, Stellung eines Beamten z. D. 43.
Domanialrente 12.
- E**hrengericht 99.
Ehrengerichtshof 99.

- Ehrenzeichen 9.
 Eichämter 130.
 Eichwesen 129.
 Eigentumsrechte 22.
 Einkommensteuer 106.
 Einwohnerzahl 6.
 Eisenbahnabgabe 108, 173.
 Eisenbahnwesen 151.
 Elektrische Meßgeräte 131.
 Erbschaftsteuer 105.
 Ernestinische Fürstenlinie 1.
 Ersatz- und Kontrollwesen
 147, 186.
 Erziehungsanstalten 101.
 Evangelische Landeskirche
 71, 182.
 Fabrikinspektor 125.
 Fachschulen 66.
 Falksches Institut 67.
 Familie, Großherzogliche 11.
 Feuerlöschwesen 144, 182.
 Feuerversicherung 141, 181.
 Fideikommißverwaltung 13.
 Finanzdepartement 101.
 Flächengehalt des Groß-
 herzogtums 5.
 Fleischbeschauer 118.
 Forstakademie 113.
 Forstbehörden 113.
 Forstinspektionen 113.
 Forsttaxationskommission
 113.
 Fortbildungsschulen 65.
 Fremdenpolizei 170.
 Friedensrichter 97.
 Gebäude - Brandversiche-
 rungs-Anstalt 141, 181.
 Gefängnisse 100.
 Gegenzeichnung 16.
 Geistesranke 122.
 Geistliche 71.
 Gemeindebeamte 164.
 Gemeindebehörden 164, 182,
 Gemeindebezirke 160.
 Gemeindeeisenbahnabgabe
 173.
 Gemeindelasten 172.
 Gemeindeleistungen 172.
 Gemeindeordnung 160, 182.
 Gemeinderat 166.
 Gemeindesteuern 173.
 Gemeindevermögen 162.
 Gemeindeversammlung 164.
 Gemeindevorstand 164.
 Gemeindevorsteher 168.
 Generalkommission 135, 182.
 Generalvisitationen 80.
 Generalzolldirektor 110.
 Geräteprüfungswesen 129.
 Gerichte 92, 183.
 Gerichtsärzte 116.
 Gerichtsschreiber 100.
 Gerichtsverfassung 183.
 Gerichtsvollzieher 100.
 Germanisches Museum 58.
 Gesamtministerium 50.
 Gesandte 13.
 Geschäftsverkehr zwischen
 der Staatsregierung und
 dem Landtag 36.
 Geschichte des Großherzog-
 tums I.
 Gesetzgebungsrecht des
 Großherzogs 14.
 Gestüt Allstedt 50.
 Gesundheitspolizei siehe Me-
 dizinalangelegenheiten.
 Gewerbe 123, 183.
 Gewerbeberichte 96.
 Gewerbesteuer 106.
 Gewichte 130.
 Glaubensfreiheit 23.
 Goethe-National-Museum 70.
 Goethe- u. Schiller-Archiv 50.
 GoldeneHochzeit-Stiftung 52.
 Großherzog 6.
 Großherzogliche Bibliothek
 68.
 Grundbuchwesen 136, 183.
 Grundsteuer 104, 173, 185.
 Grundstückszusammen-
 legungen 134.
 Gymnasien 59.
 Handel 123.
 Handelskammer 123, 183.
 Handelsregister 124.

- Hand- u. Spanndienste 174.
 Handwerk 123.
 Handwerkskammer 127, 183.
 Hauptstaatskasse 101.
 Hauptsteuerämter 110.
 Hauptvereine, landwirtschaftliche 132.
 Hausorden der Wachsamkeit 8.
 Hebammen 120.
 Heilwesen siehe Medizinalangelegenheiten.
 Hochverrat 7.
 Hofchargen 11.
 Hofkapelle 67.
 Hofmarschallamt 12.
 Hofstaat 11.
 Hofstallamt 50.
 Hoftheater 67.
 Hoheit, Königliche 8.
 Holzschnitzschule zu Empfertshausen 126.
 Hospitäler 121.
 Hufschmiede 134.
 Hundesteuer 106.

 Impfärzte 118.
 Immediatkommission für das katholische Kirchenwesen 88.
 Immediatkommission für die Verwaltung der akademischen Finanzen 56.
 Indigenat 25.
 Indirekte Steuern 106.
 Innere Angelegenheiten 115.
 Invaliden- u. Altersversicherung 144, 183.
 Irrenanstalten 121.

 Jena, Oberlandesgericht 92.
 — Universität 55.
 Jubiläumsstiftung zur Gemeindepflege im Großherzogtum 53.
 Jüdischer Kultus 91.
 Justizdepartement 91.

 Kammern für Handelssachen 94.
 Kammervermögen 12.
 Karl August 3.
 Karl Alexander-Geburtstags-Stiftung 53.
 Karl August-Fones 54.
 Karl Friedrich - Ackerbauschule 133.
 KarlFriedrich-Damenstift 54.
 Karl Friedrich-Hospital 122.
 Kassedirektor 101.
 Katasterbehörden 112.
 Katholische Kirche 87.
 Kaufmannsgerichte 97.
 Kircheninspektionen 78.
 Kirchenrat 71.
 Kirchengemeindevorstände 81.
 Kirchliche Umlagen 81.
 Konfessionsschulen 61.
 Kraftfahrzeuge 155.
 Krankenhäuser 121.
 Krankenpflege 120.
 Krankenversicherung 143, 183.
 Kreditwesen 136.
 Kreise 5.
 Krongut 12.
 Kultusdepartement 54.
 Kunstgewerbeschule 51.
 Kunstschule 50.
 Kurator der Universität 56.

 Lage des Großherzogtums 5.
 Landarmenverbände 21.
 Landesbaumschule 134.
 Landesbranddirektor 150.
 Landesgesetzgebung 39.
 Landesheilanstalten 121.
 Landesjustizbehörden 92.
 Landeskokarde 146.
 Landeskreditkasse 136, 184.
 Landespolizei 156.
 Landessynode 74, 184.
 Landesverwaltungsbehörden 48.
 Landgerichte 93.

- Landgerichtsärzte 117.
 Landkrankenhaus 122.
 Landrabbinat 91.
 Landtag 29, 184.
 Landtagsausschüsse 36.
 Landtagsrechte 38.
 Landtagsvorstand 35.
 Landtagswahl 29.
 Landwehr 147, 186.
 Landwirtschaft 132.
 Landwirtschaftliche Berufs-
 genossenschaft 134.
 Landwirtschaftliche Ver-
 suchsstation 133.
 Leihhäuser 141.
 Lehrwesen 55.

 Majestätsrechte des Groß-
 herzogs 8.
 Malzaufschlag 106.
 Maße 129.
 Medizinalangelegenheiten
 116, 184.
 Medizinalanstalten 121.
 Medizinalpersonen 116.
 Meißen (Mark) 1.
 Meteorologische Anstalt 58.
 Militärangelegenheiten 144.
 Mittlere Schulen 59.
 Mobiliarbrandversicherungs-
 verein für die Geistlichen
 und Schullehrer 66.
 Museen 69, 70, 71.
 Musik- u. Theaterschule 68.

 Naturalisation 19.
 Naumburger Vertrag 2.
 Nebenbeschäftigung der Be-
 amten 41.
 Nietzsche-Archiv 51.
 Normaleichungskommission
 130.

 Obereichamt 129.
 Oberbaudirektor 114.
 Oberersatzkommission 148.
 Oberhofchargen 11.
 Oberlandesgericht Jena 92
 Öffentliche Versammlungen
 23.

 Orden 8.
 Ordinarius 56.
 Organisation des Staats-
 ministeriums 48, 184.
 Ortsarmenverbände 21.
 Ortsgesetze 15, 39.
 Ortspolizei 170.
 Ortsschulaufseher 64.
 Ortsschulvorstand 63.

 Pensionierung 43, 47.
 Pensionsanstalten 65, 67, 87.
 Persönliche Rechte 22.
 Pfarrgemeinden siehe Kirch-
 gemeinden.
 Polizei (Ortspolizei) 156, 170.
 Polizeiliche Angelegenheiten
 im weiteren Sinne 156.
 Polizeiliche Strafverfügun-
 gen 171.
 Polizeiverordnungen 171.
 Präzisionstechnische Anstal-
 ten 131.
 Preßwesen 24.
 Privatbahnen 151.
 Privatunterricht 61.
 Prorektor 55.
 Provisorische Gesetze 15.
 Prozessionen 89.
 Prüfungskommissionen 59,
 113, 120, 148.

 Rabbiner 91.
 Radfahrverkehr 156.
 Realschule 59.
 Rechnungsämter 162, 184.
 Rechnungsrevision 102.
 Rechtsanwälte 98.
 Regentschaft 17.
 Regierungsakte 14.
 Regierungsunfähigkeit 16.
 Reichsbeamte 47, 180.
 Rektor 55.
 Reservefonds der Landes-
 kreditkasse 138.
 Revisionskommission 135.
 Richter 92.
 Römisch-katholische Kirche
 87.

- Sachverständigenkammern 99.
 Sachverständigenverein 99.
 Sammlungen 50, 58, 68.
 Schiedsgerichte für Arbeiter-
 versicherung 97, 144, 180,
 183.
 Schöffengerichte 96.
 Schulamt 64.
 Schulen, höhere 59.
 — mittlere 59.
 — Volksschulen 60.
 Schulgemeinde 63.
 Schulinspektor 64.
 Schulvorstand 63.
 Schulwesen 185.
 Schwurgerichte 95.
 Seminare 57, 61.
 Sicherheitspolizei 170.
 Sittenpolizei 170.
 Sophienhaus 120.
 Sophienstift 59.
 Souveränität des Großher-
 zogs 6.
 Spezialkommissionen 135.
 Spezialvisitationen 79.
 Staatseichamt zu Ilmenau 130.
 Staatsangehörigkeit 18, 27.
 Staatsanwälte 97.
 Staatsarchive 68.
 Staatsbürger 17, 185.
 Staatsbürgereigenschaft 18.
 Staatsbürgerpflichten 20.
 Staatsbürgerrechte 21.
 Staatsdiener 40, 185.
 Staatseinrichtungen 28.
 Staatsgebiet 5.
 Staatsgerichtshof 46, 180.
 Staatsministerium 48, 185.
 Staatsoberhaupt 6.
 Staatsschuldentilgungskasse
 101.
 Staatssteuern 20, 104, 185.
 Statistik 132.
 Statistisches Bureau 132.
 Sternwarte 58.
 Steuergesetze für 1908, 1909,
 1910 106.
 Steuer-Lokalkommission 102.
 Steuerpflicht 20, 104, 185.
 Steuerwesen 102, 185.
 Strafanstalten 100.
 Strafkammern 94.
 Superintendenten 78.
 Synode 74, 184.
 Tätigkeit des Staatsober-
 hauptes 14.
 Taubstummen- und Blinden-
 anstalt 66.
 Technik 115, 123, 129.
 Thronfolge 16.
 Thüringische Landwirt-
 schaftliche Zeitschrift 133.
 Thüringischer Zoll- u. Steuer-
 verein 109.
 Tierärzte 116, 118.
 Tierärztliche Hochschule 118.
 Töchterschulen 59.
 Umgebung des Staatsober-
 hauptes 11.
 Unfallversicherung 143, 185.
 Universität Jena 55.
 Universitätsbibliothek 57.
 Unmündigkeit des Regenten
 16.
 Unterstützungswohnsitz 21,
 186.
 Untertaneneid 20, 21.
 Unverantwortlichkeit 7.
 Unverletzlichkeit 7.
 Urlaub 42.
 Urwahlbezirk 34, 184.
 Veranlagung zur Einkom-
 mensteuer 102.
 Verdienstkreuz 9.
 Vereinswesen (Vereinspoli-
 zei) 23.
 Verfassung 186.
 Verkehr auf den Chausseen
 155.
 — mit Kraftfahrzeugen 155,
 156.
 Vermessungsämter 112.
 Vermessungsdirektion 112.
 Vermessungs- und Kataster-
 behörden 112, 183, 186.

- Verordnungsrecht des Großherzogs 14.
 Versammlungswesen 23.
 Versetzung eines Beamten 42.
 Versicherungswesen 136, 180, 183, 185.
 Verteidiger 98.
 Vertreter auswärtiger Staaten 13.
 Verwaltung der direkten Steuern, besondere Stellen 102, 112.
 Verwaltungsangelegenheiten, allg. 156.
 Verwaltungsbezirke 157.
 Verwaltungsdeputation der Universität 56.
 Volksschulen 60.
 Volksschulkasse in Weimar 65.
 Volksschullehrer 61.
 Volkszahl 6.
 Wahlbezirke 34.
 Wahlmänner 33.
 Wahlrecht zum Reichstag 26.
 — zum Landtag 29, 184.
 Waisenversorgungsanstalt 67.
 Wegeangelegenheiten 155.
 Wehrpflicht 146, 186.
 Wettin 1.
 Wiener Kongreßakte 3.
 Wittenberger Kapitulation 2, 3.
 Witwenpension 44.
 Zahnärzte 116.
 Zentralfonds für die evangelische Geistlichkeit 86.
 Zentralkasseverwaltung 101.
 Zentralstelle, landwirtschaftliche 132.
 Zivilliste 12.
 Zivildienst 40.
 Zollangelegenheiten 109.
 Zusammenlegung von Grundstücken 134.
 Zwätzen, Ackerbauschule 133.



Folgende Bände sind in Bearbeitung:

Band

- Ägypten. Von *Dr. jur. Albrecht*. (Berlin.)
- 3 Anhalt-Dessau. Von Regierungsrat *Sanftenberg* und Reg.-Assessor *Dr. Knorr*. (Dessau.) Brosch. M. 5.—, geb. M. 5.40.
- Argentinien. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Australien sowie Neu-Seeland. Von Prof. *Dr. Hatschek*. (Posen.)
- 1 Baden. Von Prof. *Dr. Conrad Bornhak*. (Berlin.) Brosch. M. 2.60, geb. M. 3.—.
- 11 Bayern. Von Regierungsrat *von Sutner*. (München.) Brosch. ca. M. 3.60, geb. ca. M. 4.—.
- Belgien. Von Rechtsanwalt und Notar *Georg Gutsche*. (Magdeburg.)
- Brasilien. Von Ger.-Assessor *Dr. H. Blumenthal*. (Berlin.)
- 4 Braunschweig. Von Stadtrat *H. v. Frankenberg*. (Braunschweig.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- 13 Bremen. Von Richter *Dr. J. Bollmann*. (Bremen.) Brosch. ca. M. 3.—, gebunden ca. M. 3.40.
- Britische Kolonien, mit Ausschluß von Australien und Neu-Seeland. Von Privatdozent *Dr. H. Edler von Hoffmann*. (Göttingen.)
- Bulgarien. Von Ministerialdirektor *Dr. M. St. Schischmanow*. (Sofia.)
- China. Von Legationsrat Privatdozent *Dr. O. Franke*. (Berlin.)
- Dänemark. Von Minist.-Rat *Dr. Franz Dahl*. (Kopenhagen.)
- Deutsches Reich. Von Prof. *Dr. Stier-Somlo*. (Bonn.)
- Deutsche Schutzgebiete. Von Kaiserl. Oberrichter *Dr. Frans Crusen*. (Tsingtau.)
- England. Von Regierungsrat *Dr. C. Poensgen*, Mitglied des Kaiserl. Statistischen Amtes zu Berlin.
- Elsaß-Lothringen. Von Amtsrichter *Dr. Bruck*. (Straßburg i. E.)
- Finnland. Von Prof. *Dr. K. J. Ståhlberg*. (Helsingfors.)
- Frankreich. Von Geh. Justizrat Prof. *Dr. Arndt*. (Königsberg.)
- Griechenland. Von Privatdoz. *Dr. Alexander Diomedes*. (Athen.)
- Hamburg. Von Amtsrichter *Dr. A. Koch*. (Hamburg.)
- Hessen. Von Gerichts-Assessor *Maximilian Eichbaum*. (Mainz.)
- Holland. Von Rechtsanwalt *Dr. van Hamel*. (Amsterdam.)
- Italien. Von Univ.-Professor und Advokat *Dr. Dante Caporali* und Univ.-Professor und Advokat *Dr. Ubaldo Bafile*. (Rom.)
- Japan. Von *v. Erckert*, Wirkl. Legationsrat und Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, früher Botschaftsrat in Tokio.
- Lippe-Detmold. Von Ger.-Assessor *Albert Tasche*. (Lage, Lippe.)
- 6 Lübeck. Von Amtsrichter *Dr. W. Brückner*. (Lübeck.) Brosch. M. 3.60, geb. M. 4.—.
- Luxemburg. Von Rechtsanwalt *Dr. Bernard Clasen*. (Luxemburg.)
- Mecklenburg-Schwerin. Von Gerichtsassessor *Dr. Erich Schlesinger*. (Schwerin i. M.)
- Mecklenburg-Strelitz. Von Gerichtsassessor *Dr. K. Brunswig*. (Neustrelitz.)
- Montenegro. Von *Dr. M. Boghitchévitch*, Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Norwegen. Von Obergerichtsanwalt *Dr. Torgeir Heistein*. (Kristianssand.)
- Oldenburg. Von Amtshauptmann *Tenge*. (Brake, Oldenburg.)

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.

Folgende Bände sind in Bearbeitung:

Band

- Österreich. Öffentliches Recht der Gesamtmonarchie. Von Prof. *Dr. Th. Ritter Dantscher von Kollesberg*. (Innsbruck.)
- Österreich, Staatsrecht. Von Ministerial-Sekretär *Dr. von Twardowski*. (Wien.)
- Österreich, Verwaltungsrecht. Von Sektionschef a. D. *Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg*. (Seebenstein, N.-Ö.)
- Persien. Von Doktor der Staatswissenschaften *J. Greenfield*. (Berlin.)
- Peru. Von Legationsrat *A. E. Holder*. (Lima.)
- 15 Preußen. Von ord. Prof. *Dr. jur. Eduard Hubrich*. (Greifswald.)
2 Bde. Brosch. à ca. M. 3.—, geb. à ca. M. 3.40.
- 8 Reuß älterer und jüngerer Linie. Von Rechtsanwalt *Dr. Paul Schlotter*. (Gera.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- Rumänien. Von *Dr. Dem. Gusti*. (Jassy.)
- Rußland mit Ausschluß von Finnland, mit Einschluß der Ostseeprovinzen. Von Prof. *Dr. O. Höttsch*. (Posen.)
- Sachsen. Von Oberregierungsrat *A. Wengler*. (Leipzig.)
- 7 Sachsen-Altenburg. Von Landrichter *Dr. Hässelbarth*. (Altenburg.) Brosch. ca. M. 6.—, geb. ca. M. 6.40.
- Sachsen-Coburg-Gotha. Von Landrichter *von Strenge*. (Coburg.)
- 12 Sachsen-Meiningen. Von Regierungsrat *Oskar Oberländer*. (Meiningen.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 14 Sachsen-Weimar-Eisenach. Von *Dr. jur. A. Knetsch*. (Berlin.)
Brosch. ca. M. 4.—, geb. ca. M. 4.40.
- Schaumburg-Lippe. Von Oberbürgermstr. a. D. *Beseler*. (Bückeburg.)
- 9 Schwarzburg-Rudolstadt. Von Geh. Reg.-Rat *Hugo Schwartz*. (Rudolstadt.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 10 Schwarzburg-Sondershausen. Von Geh. Reg.-Rat *Dr. jur. Albert Langbein*. (Sondershausen.) Brosch. M. 4.80, geb. M. 5.20.
- Schweden. Von Prof. *Dr. C. A. Reuterskiöld*. (Upsala.)
- 5 Schweiz. Von o. ö. Prof. *Dr. Schollenberger*. (Zürich.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Serbien. Von *Dr. M. Boghitchévitch*, Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Spanien. Von Prof. *Dr. Marqués de Olivart*, früheres Mitglied der Cortes. (Madrid.)
- Türkei mit Einschluß von Kreta, Cypern, Samos und dem Sandschack Novibazar. Von Rechtsanwalt *Dr. Pericles Bisoukides*. (Konstantinopel.)
- 16 Ungarn nebst Autonomie Kroatien-Slavonien. Von o. ö. Prof. *Dr. G. von Ferdinandy*, Kgl. Min.-Sekt.-Rat. (Budapest.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Uruguay. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Venezuela. Von Rechtsanwalt *Dr. Roberto Kück*, Legationssekretär der Dominikanischen Republik. (Hamburg.)
- Vereinigte Staaten von Nordamerika. Von Assessor *Dr. Posener*. (Berlin.)
- Waldeck. Von Amtsrichter *Beste*. (Arolsen.)
- 2 Württemberg. Von Amtmann *W. Basille*. (Stuttgart.) Brosch. M. 4.60, geb. M. 5.—.

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.